

Regionalplan Prignitz-Oberhavel
Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"

Abwägungsbericht 1
Einwendungen öffentlicher Stellen

(Stand: 29. September 2020)

TÖB: Barnim, Landkreis

Datensatz: 200

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

1.2.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Eine direkte Betroffenheit des Landkreises Barnim durch die vorliegende Planung ist nicht erkennbar.

Indirekt kann der Landkreis Barnim betroffen sein, wenn die Planungen zur Ausweisung von möglichen Siedlungs- und Nahversorgungsflächen Auswirkungen auf Schutzgebiete hervorrufen, die landkreisübergreifend sind.

Um dies zu ermitteln, wurde gem. § 33 UVPG eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Die Beschreibung und die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen in den vorliegenden Unterlagen sind sehr umfangreich und nachvollziehbar.

Mittels einer GIS-gestützten Analyse und umfangreicher Datenrecherche konnten erhebliche Umweltauswirkungen für 9 als Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) festzulegende Orte ausgeschlossen werden, z. B. Liebenwalde angrenzend an den Landkreis Barnim. Für 13 Orte, bei denen aufgrund der Lage zwingend auf Flächen zurückgegriffen werden muss, die umweltrelevante Prüfkriterien berühren, wurde eine vertiefende Prüfung durchgeführt, z. B. Mühlenbeck angrenzend an den Landkreis Barnim. Hierfür wurde ebenfalls mittels GIS-Analyse eine Auswahl verträglicher Bereiche, unter Berücksichtigung von Schutzgebieten (Naturschutz, Wasser, Hochwasserschutz) über eine Kartendarstellung rings um den jeweiligen Ortsteil getroffen. Ergänzend weist die Regionalplanung eindeutig darauf hin, dass durch die Entwicklung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsflächen Konflikte mit den umweltbezogenen Schutzziele entstehen können.

Als Folge wurden Empfehlungen und Vermeidungsvorschläge für die späteren Planungsebenen (Bauleitplanung) getroffen, z. B. möglichst umweltverträgliche Flächen für die weitere Entwicklung zu benutzen oder sich für eine vollständige Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten durch GSP verstärkt auf eine Innenentwicklung zu konzentrieren oder zu prüfen, ob Flächen verfügbar sind, die aus einer vorangehenden Nutzung herausgenommen werden können.

Auf dieser Grundlage kommt die SUP zu dem Ergebnis, dass in 9 Ortsteilen auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG zu erwarten sind. Alle anderen Ortsteile verfügen über ausreichend Potenziale zur Ausschöpfung der Wachstumsreserve bei Festlegung als GSP, ohne erhebliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hervorzurufen, wenn in der nachfolgenden Bauleitplanung auf Flächen zugegriffen wird, die nicht mit Kriterien der strategischen Umweltprüfung belegt sind.

Demzufolge sind keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter im Landkreis Barnim zu erwarten und es ergeben sich seitens der UNB keine Bedenken.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Barnim, Landkreis

Datensatz: 199

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

für die Beteiligung zum o. g. Planverfahren danken wir.

Seitens des Landkreises Barnim nehmen wir zum o. g. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" wie folgt Stellung.

1 fachbehördliche Stellungnahme

1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

Keine

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Barnim, Landkreis

Datensatz: 201

Betreff: Festlegungskarte

Belang: Sonstiges

GSP: 16 Mühlenbeck

Anregung:

1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

1.2.2 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung

Aus kreisplanerischer Sicht des Landkreises Barnim wird insbesondere die Festlegung Z 1, die u. a. die Entwicklung des Ortsteils Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land als Grundfunktionalen Schwerpunkt beinhaltet, hervorgehoben/begrüßt.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist Mitglied der Steuerungsgruppe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Nord-Ost-Raum. Im Projekt "Achsenentwicklungskonzept Nord-Ost-Raum, Siedlungsachse Pankow - Wandlitz" steht die Steuerung der landesplanerischen Siedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung in der Siedlungsachse) im Fokus. Es gilt die zusätzlichen Entwicklungschancen, die auch Herausforderungen mit sich bringen, interkommunal zu gestalten. Dies betrifft nun auch den GSP Mühlenbeck. Eine kreisübergreifende Zusammenarbeit, die auf der Grundlage ähnlicher Entwicklungsziele im Nord-Ost-Raum erfolgt, macht Sinn. Beispielgebend wird hier auf die Thematik der Intensivierung verkehrlicher Vernetzungen aufmerksam gemacht.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Barnim, Landkreis

Datensatz: 202

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

1.3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Öffentlich-rechtliche Entsorgung
- SG Bevölkerungsschutz
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens

Aus Sicht des LK Barnim werden zum Sachlichen Teilregionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, der sich mit dem Planthema "Grundfunktionale Schwerpunkte" befasst, keine Bedenken geäußert. Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der vorliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die der Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Bewertung:

Die Zustimmung und der Hinweis zur Gültigkeit der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Biosphärenreservatsverwaltung "Niedersächsische Elbtalaue" Datensatz: 7

Betreff: Sonstiges Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

vielen Dank für die erneute Beteiligung im Scoping-Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" (GSP) für das Gebiet der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz. Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.06.2020 nehme ich seitens der Biosphären-reservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) als untere Naturschutzbehörde für den Gebietsteil C des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 31.03.2020 dargestellt, bezieht sich der Sachliche Teilplan auf die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz, von denen der Landkreis Prignitz teilweise an das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" angrenzt. Das Vorhaben ist m. E. auch nach Sichtung der nun vorgelegten Unterlagen nicht geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild innerhalb des Gebietsteils C erheblich zu beeinträchtigen. Auch ergeben sich weiterhin keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 074 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" oder des EU-Vogelschutzgebiets V37 "Niedersächsische Mittelelbe" innerhalb meiner Zuständigkeit. Ich sehe daher die Belange der BRV als Untere Naturschutzbehörde von dem Verfahren nicht berührt.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Birkenwerder, Gemeinde

Datensatz: 2

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Wachstumsreserve GSP:

Anregung:

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. In der Summe wird der Planentwurf begrüßt.

Im LEP HR ist die Gemeinde Birkenwerder unter dem Z 5.6 "Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" (siehe S. 68) bei der Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung als sogenannte Achsengemeinde klassifiziert worden.

Im LEP HR ist unter dem Ziel 5.6 "Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" gemäß Abs. 1 in Berlin und im Berliner Umland der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Demnach gelten die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.

Weiterhin ist unter Z 5.6 Abs. 3 LEP HR festgesetzt, dass in den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich ist.

Im Entwurf des Regionalplans (Entwurfsstand: 10. Juni 2020) "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist die Gemeinde Birkenwerder als GSP klassifiziert.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf des Rep fehlt es jedoch an der Festlegung bzw. Aussage, dass sich die Achsengemeinden mit GSP über die in Z 5.7 LEP HR und Rep-Entwurf festgesetzten Wachstumsreserven im Hinblick auf Wohnsiedlungsflächen hinaus entwickeln dürfen.

Im weiteren fehlt es auch an der Festlegung bzw. Aussage, dass in den Schwerpunkten gemäß Z 5.6 Absatz 1 LEP HR die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht gelten.

Im Ergebnis fehlt es an der Übernahme des Zieles 5.6 "Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" aus dem LEP HR bzw. ein Hinweis, wie mit dem in Rede stehenden Ziel im Rep umgegangen wird.

Hiermit bitte ich Sie, den o. g. Sachverhalt bei der zukünftigen Planung zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ist nicht abschließend. Bis zum Ablauf der Frist behalte ich mir weitere Stellungnahmen vor.

Für das weitere Planverfahren wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Bewertung:

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

In der Planbegründung zum Ziel 1 wird bei den Ausführungen zu den Wohnsiedlungsflächen bereits klargestellt, dass die Entwicklung von Wohnbauflächen bei GSP im Gestaltungsraum Siedlung keinen quantitativen Beschränkungen unterliegt. Die textliche Festlegung 5.6 LEP

HR wird jedoch als nachrichtliche Übernahme ergänzt. Hierdurch soll der planungsrechtliche Kontext der GSP geschärft und die Verständlichkeit der Tragweite der regionalplanerischen Festlegungen erhöht werden. Weitergehender Hinweise zu den Zielen 5.2 bis 5.4 LEP HR bedarf es jedoch nicht. Diese stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang der Festlegung der GSP, sondern betreffen die Siedlungsentwicklung im Allgemeinen.

TÖB: Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Datensatz: 31

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

in obiger Angelegenheit bestehen von Seiten des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen keine Einwände.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Datensatz: 38

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurde der o. g. Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" geprüft.

Demnach bestehen aus Sicht des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen keine Bedenken gegenüber dem Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte".

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäolo Datensatz: 39

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

Belange sind berührt, es bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Im angegebenen Untersuchungsgebiet befinden sich die zahlreichen eingetragenen Denkmale und Denkmalbereiche der Landkreise Prignitz, OstprignitzRuppiner und Oberhavel. Wir verweisen auf die Denkmaldatenbank, die Sie unter <https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/geoportal->

denkmaldatenbank/denkmaldatenbank/ einsehen können.

Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und ihre Umgebung durch das Vorhaben in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Festlegung eines GSP erfolgt zunächst nur eine Funktionszuweisung für einen bestimmten Ortsteil. Die Ausweisung von Bauflächen erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Dort können dann auch die Belange des Denkmalschutzes konkret berücksichtigt werden.

TÖB: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäolo Datensatz: 24

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

unsere Stellungnahme vom 09.04.2020, Az.: GV2020:066 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Sofern die auf Seite 23 des Umweltberichtentwurfs zugesagte Berücksichtigung, der mit Mail vom 20.04. und 23.04.2020 digital zur Verfügung gestellten Bodendenkmaldaten, im Zuge der weiteren Planung stattfindet, haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu den Planunterlagen.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Bodendenkmale wurden mit der angegebenen Aktualität im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

TÖB: Deutsche Bahn AG Datensatz: 3

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG, DB Station & Service und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen den Entwurf für den sachlichen Teilregionalplan bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen:

Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb der Grenzen der Planungsregion handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.

Wir behalten uns vor, zu weiteren Planungen, die sich aus dem Teilregionalplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde eigenständig beteiligt. Eine Änderung der Plandokumente ist nicht erforderlich.

TÖB: Deutscher Gewerkschaftsbund

Datensatz: 130

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP neu

GSP: A18 Fretzdorf

Anregung:

den Entwurf des o. g. Regionalplanes haben wir mit unseren Kreisverbänden in den Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel beraten. Wir möchten wie folgt zu ihrem Regionalplanentwurf Stellung nehmen.

Betrachtet man die zum Planentwurf gehörende Karte, fällt auf, dass es in einem weiträumigen Gebiet keine grundfunktionalen Schwerpunkte geben soll. Dieses Gebiet wird begrenzt durch die Orte Blumenthal, Heiligengrabe, Wittstock (Dosse), Flecken Zechlin, Rheinsberg, Neuruppin, Walsleben und Kyritz. Nun ist das durch den ehemaligen Bombenabwurfplatz Kyritz-Ruppiner Heide begründbar. Nehmen wir jedoch die Forderung des Grundgesetzes nach der Schaffung gleicher Lebensgrundlagen für alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, dann sind die Abstände zum nächsten Grundfunktionalen Schwerpunkt oder Mittelzentrum aus den Orten innerhalb der Region ziemlich groß. Aus unserer Sicht sollte im Rahmen des Planes die Entwicklung eines Ortes entlang der Bahntrasse des Prignitz Express (ideal gelegen wäre z. B. der Ort Fretzdorf) zum

Grundfunktionalen Schwerpunkt im Sinne der Einwohnerinnen und Einwohner in der Region angestoßen werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es ist richtig, dass in einem relativ großem Gebiet, dazu zählen auch weite Bereich der Prignitz, keine Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Raumstrukturell könnte die Festlegung eines oder mehrerer GSP auch vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse sinnvoll sein. Jedoch erfüllen die betreffenden Ortsteile nicht die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden. Unabhängig davon gibt es jedoch wesentlich geeignetere Ortsteile als Fretzdorf.

TÖB: Deutscher Gewerkschaftsbund Datensatz: 131

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Im Weiteren sind wir mit dem Planungsentwurf einverstanden. Er ist schlüssig und wird aus unserer Sicht die regionale Entwicklung in der Planungsregion positiv beeinflussen.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Fehrbellin, Gemeinde Datensatz: 160

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

zum betreffenden Entwurf (Stand Juni 2020) gibt es seitens der Gemeinde Fehrbellin keine Anregungen und Bedenken.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Fürstenberg/Havel, Stadt Datensatz: 40

Betreff: Sonstiges Belang: GSP beibehalten GSP: 4 Fürstenberg/Havel

Anregung:

die Stadt befürwortet die Durchführung des o. a. Verfahrens.

Mit der Festsetzung der Stadt Fürstenberg/Havel als "Grundfunktionaler Schwerpunkt" im Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" wird der Stadt ermöglicht, auch über die zulässige Eigenentwicklung gemäß LEP HR hinaus zusätzliche Wohnbauflächen zu entwickeln. Damit wird der Stadt ermöglicht, die vorhandenen Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die normale örtliche Nahversorgung hinausgehen, auch langfristig zu sichern.

Um Planungssicherheit für die Kommunen zu erlangen, halten wir eine zügige Durchführung des Verfahrens für unabdingbar.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die geforderte zügige Durchführung des Verfahrens.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 149

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 4.3 "Vertiefende Betrachtung der Ortsteile, für die potenzielle Konflikte für den maximalen Flächenbedarf für GSP möglich sind", 34 ff.:

In der Legende zu den Ortsteckbriefen sollte klargestellt werden, ob bei den Prüfkriterien die Einstufung "erhebliche Umweltauswirkungen vermeidbar" (gelbe Schraffur) und "erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten" (rote Schraffur) mit der Priorität 1 und 2 der Tabelle 3 auf Seite 10 identisch ist.

Der FRV ist dabei in Priorität 1 einzuordnen, da eine Überbauung des FRV nicht in Betracht gezogen werden kann und als Bestandteil der roten Schraffur darzustellen ist (s. a. Anmerkung zu Kapitel 2.3).

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Legende wird überarbeitet. Es wird klargestellt, dass es sich bei der "roten" Schraffur um Flächen der Priorität 1 und bei der "gelben" Schraffur um Flächen der Priorität 2 handelt.

Die Einordnung des Freiraumverbundes in Priorität 2 wird jedoch beibehalten. Es wird auf die Abwägung zu der angesprochenen Anmerkung zu Kapitel 2.3 verwiesen.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 145

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 3.3 "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000", S. 16, Tab. 5:

Die Datenquelle für das Kriterium "Schutzgebiet- geschützte Waldgebiete" ist zu ändern. "Geschützte Waldgebiete" basieren nicht auf eigenen Ermittlungen, sondern werden von der Fachplanung gem. § 12 Waldgesetz (LWaldG) festgesetzt. Sollte es sich um schützenswerte Waldgebiete ohne Schutzstatus nach § 12 Waldgesetz Brb. handeln, dann bitte anderen Begriff wählen.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Klarstellend soll darauf hingewiesen werden, dass die Datenquelle sehr wohl eine eigene digitale Erfassung war, die auf den Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg beruhte. Nachdem mittlerweile aktualisierte Daten der Waldfunktionskartierung verwendet werden, wird auch die Quellenangabe entsprechend geändert.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 146

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 3.8 "Kultur - und Sonstige Sachgüter", S. 24, Tab. 10:

Die Datenquelle für das Kriterium "Historische bedeutsame Kulturlandschaft" ist zu korrigieren. Der Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Freiraum und Windenergie ist nicht rechtskräftig (s. a. Anmerkung zu Kapitel 2.3).

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Quellenangabe wird um den Hinweis ergänzt, dass der Regionalplan noch nicht rechtswirksam ist.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 147

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 4.1.2 "Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt", S. 28:

Die Einschätzung des Freiraumverbunds des LEP HR ist anzupassen, da eine Überbauung von FRV-Flächen nicht in Frage kommt (s. a. Anmerkung zu Kapitel 2.3).

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Ausführungen zum Freiraumverbund werden geändert. Es wird klargestellt, dass der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist und raumbedeutsame Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen ausgeschlossen sind, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur beeinträchtigen (vgl. Z 6.2 LEP HR). Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich geeignet, den Freiraumverbund zu beeinträchtigen.

Ob die Siedlungsentwicklung raumbedeutsam ist und ob die Funktionen des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur beeinträchtigt werden, kann durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg jedoch nur im Einzelfall geprüft werden. Voraussetzung hierfür sind hinreichend räumlich und sachlich konkrete

Festsetzungen. Diese erfolgen erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung.

Darüber hinaus wird auf die maßstabsbedingte Unschärfe des Freiraumverbundes hingewiesen. So wird der Freiraumverbund des LEP HR im Maßstab 1: 300.000 festgelegt. In der Planbegründung Freiraumverbund wird ausgeführt, dass bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden (S. 76, Absatz 5). Weiter wird ausgeführt, dass für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB unberührt bleiben (ebd.). Vor diesem Hintergrund schließt die Lage eines GSP im Freiraumverbund die Siedlungsentwicklung nicht grundsätzlich aus.

Auch auf die Möglichkeit der Ausnahme wird hingewiesen. Für den Fall, dass eine raumbedeutsame Siedlungsentwicklung die Funktionen oder Verbundstruktur des Freiraumverbundes beeinträchtigen würde, eröffnet der LEP HR auch die Möglichkeit von Ausnahmen für Wohnsiedlungsflächen, insbesondere wenn die Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann (Z 6.2 Absatz 2 LEP HR).

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 144

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 3 "Derzeitiger Umweltzustand inkl. Vorbelastungen", S. 14 - 25:

Hier sollte in den jeweiligen Unterkapiteln zu den einzelnen Schutzgütern im Abschnitt "Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplanes Prignitz-Oberhavel "Grundfunktionale Schwerpunkte" ein Fazit ergänzt werden, welches die Konsequenzen bei Nichtdurchführung des Teilplanes zusammenfasst. Dies wurde bisher nur zum Kapitel 3.7 "Schutzgut Landschaft" vorgenommen.

Bewertung:

Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Umweltberichtes ist jedoch nicht erforderlich, da es bereits in jedem Unterkapitel ein solches Fazit gibt.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 148

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 4.2 "Erste Analysestufe der Auswirkungsprognose und -bewertung:

Die Tabelle 12, S. 33, ist missverständlich: Die Wachstumsreserve ist eine Abschätzung der RPS, die nicht auf amtlichen Zahlen beruht, daher sollten die Zahlen im Text auch als Schätzung deklariert werden und keine Scheingenaugigkeit durch Nachkommastellen erzeugt werden. Die zusätzlichen Flächen für Einzelhandel sind nicht auf ein Vorhaben mit 1.000 m²

zzgl. der im UB berechneten Nebenflächen beschränkt, die Erweiterungsmöglichkeiten gilt pro Vorhaben, also ggf. mehrfach im GSP vorhanden. Damit wird empfohlen, diese Flächenbilanzen (vorhandene konfliktfreie Flächen/Flächen"bedarf") durch eine verbale Einschätzung der Flächenverfügbarkeit zu ersetzen.

Bewertung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Es wird klargestellt, dass die angegebenen Wachstumsreserven, auf Berechnungen der Regionalen Planungsstelle auf Grundlage von Daten der Einwohnermeldeämter beruhen. Es wird auch klargestellt, dass die Berechnungen nur als Grundlage für die Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen dienen und sich hieraus kein Anspruch für die Gemeinden ergibt. Die raumordnerische Beurteilung der Wachstumsreserve obliegt allein der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Der Hinweis zu den Verkaufsflächen ist berechtigt, allerdings ist auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt, ob, in welcher Zahl und in welchem Umfang Einzelhandelsvorhaben entwickelt werden sollen. Insofern sind die 2.000 m² eine pauschale Annahme, welche den Flächenbedarf einer Einzelhandelseinrichtung mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² Verkaufsfläche unterstellt. Unter Berücksichtigung des Planungsgegenstandes und der Detaillierungsgrades sowie dem landesplanerischen Ziel, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte ihren Standort im zentralen Versorgungsbereich haben müssen (vgl. Z 2.12 LEP HR), wird diese Annahme als angemessen betrachtet. Im Verhältnis zu der Wachstumsreserve ist der unterstellte Flächenbedarf zusätzlicher Verkaufsflächen ohnehin kaum von Gewicht.

Auf die Bilanzierung der Flächen für die Umweltprüfung soll nicht verzichtet werden, weil hierauf die gesamte Methodik aufbaut. Bei zukünftigen Fortschreibungen kann das aber entsprechend berücksichtigt werden.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 143

Betreff: Umweltbericht Belang: Wachstumsreserve GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 2.4

Der vorletzte Absatz auf Seite 12 suggeriert, dass GSP-Flächen für die Erweiterungsmöglichkeiten die im UB aufgeführten bereitstellen müssen. Dies trifft nicht zu, da der LEP HR lediglich eine Erweiterungsmöglichkeit eröffnet. Dies muss deutlich werden.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Formulierung im Umweltbericht wird überarbeitet. Es wird klargestellt, dass mit den zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen kein aktiver Handlungsauftrag oder eine Verpflichtung für die Gemeinden verbunden ist, sondern nur Möglichkeit eingeräumt wird, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen zu entwickeln.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 142

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 2.3 "Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen", Tabelle 3, S. 10:

Im Freiraumverbund (FRV) des LEP HR sind nach Z 6.2 raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen, daher ist dieser in Priorität 1 einzuordnen.

Die Bezeichnung "VB Historische bedeutsame Kulturlandschaft" kann nicht verwendet werden, weil das VB formal nicht existiert - materiell sind die Flächen verwendbar.

Bewertung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Es steht außer Frage, dass der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist und raumbedeutsame Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, ausgeschlossen sind, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur beeinträchtigen (vgl. Z 6.2 LEP HR). Dahingehend ist die Siedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet, den Freiraumverbund zu beeinträchtigen.

Der Freiraumverbund des LEP HR wird jedoch im Maßstab 1: 300.000 festgelegt. In der Planbegründung Freiraumverbund wird ausgeführt, dass bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden (S. 76, Absatz 5). Weiter wird ausgeführt, dass für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB unberührt bleiben (ebd.). Vor diesem Hintergrund schließt die Lage eines GSP im Freiraumverbund die Siedlungsentwicklung nicht grundsätzlich aus.

Unabhängig eröffnet der LEP HR auch die Möglichkeit von Ausnahmen für Wohnsiedlungsflächen, insbesondere wenn die Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann (Z 6.2 Absatz 2 LEP HR).

Vor diesem Hintergrund wird die Einordnung in Priorität 2 beibehalten.

Die Bezeichnung "Vorbehaltsgebiete Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" wird aus Gründen der Eindeutigkeit ebenfalls beibehalten, da im Regionalplan "Freiraum und Windenergie" dieselbe Bezeichnung verwendet wird. Dies ist unabhängig vom rechtlichen Status des Regionalplans.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 141

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 2.1, S. 7 "Voraussichtliche Wirkfaktoren der GSP":

- In Tabelle 1, S. 7 erschließt sich bei der Nutzungsoption "Wohnsiedlungsflächenentwicklung" nicht die Einstufung der Wirkintensität "gering" für den Wirkfaktor "Flächeninanspruchnahme". Diese Einstufung nochmal überprüfen.
- In Tab. 2, S. 8 ff. sollte das Ziel des Umweltschutzes "Entwicklung eines Freiraumverbundes ..." vom Schutzgut "Mensch, menschliche Gesundheit" besser zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" zugeordnet werden.

Bewertung:

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Einstufung der Wirkintensität der "Wohnsiedlungsentwicklung" wird in "mittel" geändert.

Das Ziel des Umweltschutzes "Entwicklung eines Freiraumverbundes ..." wird dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" zugeordnet.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 140

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C) Umweltbericht

Kapitel 1.2 "Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung" und Kapitel 1.6 "Verfahrensablauf der Umweltprüfung", S. 1 und S. 4 - 5:

Der Eindeutigkeit wegen ist es ratsam, sich in den Kapiteln 1.2 und 1.6 (einschließlich Abb. 1) nur auf eine Rechtsquelle zu beziehen. Die Pflicht, eine Umweltprüfung zu erstellen, wird abschließend durch § 8 und § 10 Abs. 3 ROG geregelt. Im Kap. 1.6 ist der 2. Satz zu ersetzen durch: "Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein selbständiger Teil und kein Bestandteil der Begründung. Die Ergebnisse der SUP sind in die Abwägung aller Belange einzubeziehen."

Bewertung:

Den Anregungen wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Es wird klargestellt, dass für die Umweltprüfung von Regionalplänen nur Regionalplanungsgesetz und Raumordnungsgesetz einschlägig sind.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 138

Betreff: Erläuterungskarten Belang: Methodik GSP:

Anregung:

B) Erläuterungskarte 2

In der Erläuterungskarte werden die Zentralen Orte mit in die Klassifizierung nach der Anzahl der Kriterien aufgenommen, obwohl eine Festlegung als GSP allein aufgrund der Eigenschaft als Zentraler Ort ausscheidet. Dies sollte überdacht werden, weil es für den Leser nur in Kombination mit dem Text nachvollziehbar ist, warum diese Orte trotz ihrer ausreichenden Ausstattung nicht als GSP festgelegt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Erläuterungskarte bildet entsprechend ihres Titels den Ausstattungsgrad der Ortsteile in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel ab. Dazu gehören auch die Ortsteile der Mittelzentren. Erst im nächsten Schritt erfolgt die Auswahl der GSP. Unabhängig hiervon sind auch in der Erläuterungskarte 2 neben den GSP die Mittelzentren sowie weitere Orte abgebildet. Insofern werden die Bedenken zur Nachvollziehbarkeit nicht geteilt.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 137

Betreff: Begründung Belang: **Mittelpunktfunktion** GSP:

Anregung:

A) Hinweise zum Text

S. 21, 2. Absatz

Eine Benennung von Versorgungskernen erfolgt im RP nicht, der Satz ist daher umzuformulieren. Außerdem sollten diese nicht nur auf die zentralen Versorgungsbereiche beschränkt werden, sondern allgemeiner auf die Ausstattungsschwerpunkte der Einrichtungen der Daseinsvorsorge bezogen werden.

Bewertung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Satz wird umformuliert. Eine Benennung der Versorgungskerne erfolgt nicht im Regionalplan. Im Übrigen wird der Ansatz beibehalten. Es ist gerade das Ziel die Siedlungsentwicklung auf die Hauptortslage innerhalb eines Ortsteiles zu orientieren. Eine Fallkonstellation, bei der auch außerhalb der Hauptortslage weitere Ausstattungsschwerpunkte vorhanden sind, ist nicht bekannt.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 136

Betreff: Begründung Belang: **Methodik** GSP:

Anregung:

A) Hinweise zum Text

S. 17, 2. Absatz

Die Ausnahmeregelung wird in der Begründung zum LEP HR eröffnet, nicht nur durch die Richtlinie für Regionalpläne.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der LEP HR wird bereits im ersten Satz zitiert. Die weitergehenden Regelungen zu Ausnahme- und Einzelfall trifft ausschließlich die ReP-Richtlinie.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 135

Betreff: Begründung Belang: Methodik GSP:

Anregung:

A) Hinweise zum Text

S. 17, 1. Absatz

Es sollte erläutert werden, warum welcher Ortsteil innerhalb einer Gemeinde mit mehreren grundsätzlich geeigneten Ortsteilen ausgewählt wurde.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es gibt keine Fälle, in denen mehrere Ortsteile in Frage kommen bzw. über die gleiche Ausstattung verfügen. In Hohen Neuendorf erfüllen zwar auch die Ortsteile Bergfelde und Borgsdorf annähernd die Kriterien, aber der Ortsteil Hohen Neuendorf erfüllt alle Kriterien. Einer gesonderten Begründung bedürfte nur die Ausnahme von der Regel.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 134

Betreff: Begründung Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

A) Hinweise zum Text

S. 14, Tabelle 4

Die Quellenangaben sind nicht eindeutig ("Internet") oder unvollständig (Angaben wie Autor, Herausgeber, Erscheinungsdatum etc. fehlen). Die Abkürzungen finden sich nicht alle im Abkürzungsverzeichnis wieder (z. B. EduGIS, AuW).

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Tabelle soll einen schnellen Überblick über die genutzten Daten geben. Es handelt sich regelmäßig um digitale Daten. Auf die Angabe der vollständigen Quellen bzw. URL's an dieser Stelle wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Die Herausgeber bzw. Rechteinhaber der Daten sind angegeben. Insofern sollte die Herkunft der Daten hinreichend nachvollziehbar sein. Der Begriff "Internet" meint ergänzende eigene Recherchen mit Hilfe des Internets. "EduGIS" und "AuW online" sind Eigennamen für Internet- bzw. Geoportale der entsprechenden Anbieter.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 133

Betreff: Begründung Belang: Methodik GSP:

Anregung:

A) Hinweise zum Text

S. 11, 1. Absatz

Da der LEP HR mehr Vorgaben für die Festlegung der GSP macht, sollte hier nicht nur die Lage außerhalb der Zentralen Orte angesprochen werden, sondern auch die anderen Vorgaben - pro Gemeinde darf nur ein GSP festgelegt werden, in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind die GSP innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen - benannt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es ist richtig, dass der LEP HR auch andere Vorgaben macht. An dieser Stelle der Begründung geht es jedoch zunächst um den Planungsanlass. Insofern wird hier "nur" der Handlungsauftrag als solcher zitiert. Die Vorgaben des LEP HR finden sich im Kapitel "Methodik" wieder.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 132

Betreff: Begründung Belang: Wachstumsreserve GSP:

Anregung:

von der Möglichkeit, Stellung zum Entwurf des Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" Ihrer Planungsregion zu nehmen, machen wir gerne Gebrauch. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) bündelt die Stellungnahmen aller Abteilungen des MIL. Neben der Stellungnahme der GL finden Sie da-her als Anlage auch die Hinweise des Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, die sich die Verkehrsabteilung des MIL zu Eigen gemacht hat.

Grundsätzliche Hinweise:

Die Umsetzung der im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorgegebenen Kriterien ist nachvollziehbar beschrieben und führt im Ergebnis zur Festlegung von insgesamt 22 Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP). Für eine Reihe dieser GSP führt der Umweltbericht allerdings aus, dass natur- oder artenschutzrechtliche Konflikte (u. a. mit LSG, TWSZ III, Natura-2000-Flächen) nicht abschließend bewertet werden konnten. Damit ist nicht sichergestellt, ob die Siedlungserweiterungsmöglichkeiten, die der LEP HR den GSP zubilligt, genutzt werden können. Darüber hinaus ist der Freiraumverbund des LEP HR im Umweltbericht nicht sachgerecht hinsichtlich seiner Auswirkung auf mögliche Siedlungserweiterungsflächen eingestuft worden, siehe dazu die Stellungnahme zum Umweltbericht. Der Umweltbericht stuft unter anderen die GSP Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf als besonders kritisch ein.

Es ist nachvollziehbar, dass eine Prüfung der natur- oder artenschutzrechtlichen Konflikte auf Ebene der Regionalplanung für eine Funktionszuweisung ohne flächenkonkrete Festlegung nicht abschließend erfolgen kann und einer Einzelfallbetrachtung auf Ebene der Bauleitplanung vorbehalten bleibt. Sollten sich jedoch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Hinweise verdichten, dass für einzelne geplante GSP eine Siedlungserweiterung nicht zu realisieren sein wird, dann bedarf es im Rahmen der Abwägung einer intensiven Auseinandersetzung damit. Das Vorhandensein entsprechender Flächenpotenziale im Hinblick auf die Intention der GSP-Festlegung nach Z 3.3 i. V. m. Z 5.7 LEP HR ist ein gewichtiger Abwägungsbelang für die Festlegung der GSP. Bisher fehlt im Regionalplan eine Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung.

Bewertung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung um entsprechende Ausführungen ergänzt wird.

Insbesondere wird klargestellt, dass aus der Festlegung als GSP kein Anspruch der Gemeinde auf Realisierung der Wachstumsreserve abgeleitet werden kann. Insofern ist es möglich, dass fachrechtliche Belange einer Siedlungsentwicklung im konkreten Fall entgegenstehen.

Im Umweltbericht wird für die einzelnen GSP die Betroffenheit verschiedener Umweltschutzgüter im Fall der vollständigen Realisierung der Wachstumsreserven geprüft. Im Ergebnis gibt es 13 GSP, in deren Umfeld in größerem Umfang Restriktionen vorhanden sind. In diesen Fällen wird eine vertiefende Betrachtung durchgeführt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gelöst werden können.

Bei den GSP Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf ist die vollständige Realisierung der Wachstumsreserve im Außenbereich nicht möglich, ohne Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Auch wenn dies die Umsetzbarkeit nicht ausschließt, wird in diesen Fällen von hohen Konflikten gegenüber Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgegangen. Dahingehend ist jedoch festzustellen, dass alle drei Ortsteile bzw. Gemeinden Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben (vgl. Festlegungskarte LEP HR). Dementsprechend ist bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans abschließend festgelegt, dass es sich bei den betreffenden Bereichen um Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung handelt, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist (vgl. Z 5.6 LEP HR). In der Begründung zum Gestaltungsraum Siedlung wird ausgeführt, dass innerhalb des Gestaltungsraumes gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen ist (vgl. LEP HR, S. 68, Absatz 3). Von daher sind auch die hier in Rede stehenden GSP als solche geeignet und entsprechen den landesplanerischen Vorgaben.

Unabhängig hiervon dienen die GSP der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Die Wachstumsreserve ist nur ein Anreiz mit dem die räumliche Bündelung unterstützt werden soll. Ein weiterer, hiervon unabhängiger Anreiz sind die zusätzlichen Möglichkeiten für den Einzelhandel. Als Ziel der Raumordnung bietet der GSP darüber hinaus Orientierung für weitere Fachplanungen.

Vor diesem Hintergrund sollen auch die GSP, für die im Umweltbericht hohe Konflikte im Zusammenhang mit der vollständigen Realisierung der Wachstumsreserve erwartet werden, festgelegt werden.

TÖB: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Datensatz: 139

Betreff: Erläuterungskarten Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Redaktioneller Hinweis zu Erläuterungskarte 1 und 2

Nr. 10 Leegebruch

Bewertung:

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Erläuterungskarten werden entsprechend korrigiert.

TÖB: Glienicke/Nordbahn, Gemeinde Datensatz: 162

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 5 Glienicke/Nordbahn

Anregung:

Im Umweltbericht Seite 46/4 7 wird hinsichtlich der Schönfließer Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Hattwichstraße und Hauptstraße darauf hingewiesen, dass diese Flächen aus Lärmschutzgründen als Wachstumsreserve für eine Siedlungsentwicklung nicht infrage kommen. Zurzeit erfolgt eine Überplanung für drei Wohnungsbauvorhaben in diesem Bereich mit jeweils 50 - 70 WE. Es handelt sich hier um bebaubare Flächen im Innenbereich der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Für alle genannten Flächen werden derzeit Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Dabei ist beabsichtigt das Thema Lärmschutz planerisch zu bewältigen. Die genannten Standorte stehen nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes aktuell grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung "infrage". Die Infragestellung dieser Standorte steht im Widerspruch zum LEP HR, Z 5.6, danach ist Glienicke als Achsengemeinde (Achse A) klassifiziert. Als Achsengemeinde ist für Glienicke eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich. Die Textpassage zur Wachstumsreserve für eine Siedlungsreserve im Bereich Schönfließer Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Hattwichstraße und Hauptstraße muss deshalb geändert werden.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Ausführungen im Umweltbericht werden unter Berücksichtigung des laufenden Planverfahrens entsprechend aktualisiert.

TÖB: Glienicke/Nordbahn, Gemeinde Datensatz: 163

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 5 Glienicke/Nordbahn

Anregung:

Auf Seite 47 des Umweltberichtes wird auf Vorschläge für Ruhige Gebiete im LAP- Entwurf hingewiesen. Am 10.03.2020 wurde der LAP 3. Stufe beschlossen. Ruhige Gebiete sind in der abschließenden Planung nicht enthalten. Der Hinweis zu Ruhigen Gebieten muss daher aus dem Umweltbericht genommen werden.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Im Entwurf des Umweltberichtes wird die Beschlussfassung der 3. Stufe des Lärmaktionsplans Glienicke/Nordbahn zitiert. Dort wird ein entsprechendes Gebiet vorgeschlagen (3. LAP, S. 45). Da das Gebiet im Zuge des Beteiligungsverfahrens jedoch nicht weiter verfolgt wurde, werden die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht gestrichen.

TÖB: Glienicke/Nordbahn, Gemeinde Datensatz: 161

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP beibehalten GSP: 5 Glienicke/Nordbahn

Anregung:

der Festlegung im Entwurf des Regionalplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" der

Gemeinde Glienicke/Nordbahn als Grundfunktionalen Schwerpunkt stimmt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn zu.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Godendorf, Gemeinde Datensatz: 25

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die Gemeinde Godendorf hat den Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Godendorf wird von dieser Planung nicht berührt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Gransee und Gemeinden, Amt Datensatz: 41

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP neu GSP: A17 Menz

Anregung:

wie bereits in unserem Schreiben vom 15.04.2019 mitgeteilt, hat die Gemeinde Stechlin ihr Entwicklungskonzept von 2006 in 2018 fortgeschrieben. Die Gemeinde hat sich mit ihrer Entwicklungsperspektive auseinandergesetzt und damit die Grundlage für weitere planerische Schritte und Investitionen geschaffen. Die Gemeinde hat neben ihrer Funktion als Wohn-, Schul- und Kitastandort auch eine touristische Funktion.

Im Hinblick auf die Wohnbaulandentwicklung enthält die Fortschreibung des Konzeptes Aussagen zur derzeitigen Situation, legt eine kurzfristige Entwicklungsoption auf gemeindlichen Flächen fest, sieht eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde vor und trifft Aussagen in Bezug auf den Entwurf des Landesentwicklungsplans LEP HR.

Hier verweise ich insbesondere auf die geplante Etablierung eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Das Konzept führt auf, dass der Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin die Qualitäten eines solchen Schwerpunktes besitzt. Der gemeindliche Beschluss zum Konzept sieht vor, dass eine Aufnahme als grundfunktionaler Schwerpunkt angestrebt wird.

Nach der Systematik und Methodik der Begründung zum sachlichen TeilRegionalplan ergeben sich für die Gemeinde Stechlin weniger als 5 der erforderlichen 9 Funktionen der Daseinsvorsorge.

Auch wenn die Aufnahme als grundfunktionaler Schwerpunkt für den OT Menz damit

ausgeschlossen scheint, verweise ich darauf, dass sowohl im LEP HR als auch in dem darauf basierenden sachlichen Teil-Regionalplan ausschließlich die Entwicklungsperspektive nach Z 5.5 LEP HR (Eigenentwicklungsoption) verbleibt, die bis 2029 festgeschrieben ist. Damit ist eine darüberhinausgehende Entwicklung, sollte diese Option bereits vor 2029 ausgeschöpft sein, nicht möglich. Diese unflexible Festlegung führt dazu, dass denkbare Entwicklungen verlangsamt oder unterbunden bleiben.

Die Gemeindevertretung Stechlin ist derzeit in der Diskussion zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung. Es ist davon auszugehen, dass bis ca. 2022 die Eigenentwicklungsoption planerisch umgesetzt ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass aufgrund der bereits jetzt bestehenden Nachfrage bereits weit vor 2029 mit der Umsetzung der geplanten Wohnbauflächen zu rechnen ist. Hierauf gibt der LEP HR bislang keine zufriedenstellende Antwort. Sowohl für den LEP HR als auch für den sachlichen Teil-Regionalplan bzw. Regionalpläne zur Siedlungsentwicklung sollte daher eine stärkere Differenzierung erfolgen, um örtliche Gegebenheiten besser zu berücksichtigen bzw. flexiblere Optionen zu ermöglichen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die raumordnerische Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt zu großen Teilen auf Ebene der Landesplanung. Das betrifft insbesondere die quantitative Beschränkung der Entwicklung von Wohnbauflächen (vgl. Z 5.5 LEP HR). Insofern bedarf es hierzu keiner Abwägung.

Die Festlegung des Ortsteiles Menz als GSP scheidet aus, da der Ortsteil gegenwärtig die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden, nicht annähernd erfüllt. Sofern sich in der Ortslage Menz in der Zukunft weitere Versorgungseinrichtungen etablieren sollten, kann ggf. im Rahmen einer Fortschreibung die Festlegung als GSP erfolgen.

TÖB: Groß Pankow (Prignitz), Gemeinde

Datensatz: 159

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP neu

GSP: A9 Groß Pankow (Prignitz)

Anregung:

zum vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkort" (GSP) des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel nimmt die Gemeinden Groß Pankow (Prignitz) wie folgt Stellung:

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP-HR) gibt vor, dass in den Regionalplänen die Grundfunktionalen Schwerpunkte außerhalb Zentraler Orte festzulegen sind. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Desweiteren sieht der LEP-HR 11 Kriterien als Mindestanforderung an Grundfunktionale Schwerpunkte vor.

Im derzeitigen Entwurf des sachlichen Teilplan wird unter Maßgabe des LEP-HR vorgeschlagen, dass in allen Gemeinden innerhalb der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die Orte zu GSP bestimmt werden sollen, welche 10 von 11 der im LEP-HR vorgegebenen Kriterien erfüllen. Ferner werden in Tabelle 3 die Ausstattungsmerkmale von GSP genauer definiert und eingegrenzt.

Das angestrebte Verfahren wird von der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) befürwortet, da

sowohl wichtige Zuweisungen als auch Entwicklungsmöglichkeiten der GSP damit einher gehen.

Nicht befürwortet werden die 11 Ausstattungsmerkmale und deren Anwendungshinweise, da diese aus Sicht der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) nicht nachvollziehbar sind. Da sich diese nicht aus der übergeordneten Raumordnung ergeben, erscheint die Aufstellung der Kriterien und deren Auslegung zuweilen willkürlich.

Allgemein- und Zahnärztliche Versorgung

Bei den Kriterien der allgemein- und zahnärztlichen Versorgung ist die Wichtung nicht nachvollziehbar. Warum wird der Zweigniederlassung eines Zahnarztes, welche nur einmal wöchentlich betrieben werden muss, einen höheren Stellenwert zugemessen als einer Augentagesklinik welche im täglichen Regelbetrieb mehrere tausend Patienten im Jahr versorgt? Bei augenärztlichen Notfällen kann der Zeitintervall zur Behandlung durch den nächsten Augenarzt von prognostischer Bedeutung sein. Der augenärztliche Notdienst ist gesondert bei der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg erfasst, ebenso wie der für Zahnärzte und Hausärzte. Hinzuzufügen ist, dass fast alle mit Kassensitz niedergelassenen Fachärzte an dem kassenärztlichen allgemeinen Notdienst beteiligt sind.

Des weiteren ist für das notwendige Kriterium der zahnärztlichen Versorgung zu erwähnen, dass gemäß § 7 der Bedarfsplanungs- Richtlinie Zahnärzte des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung vom 20.03.2019 von einer Überversorgung auszugehen ist, wenn ein Versorgungsgrad von 10 v. H. überschritten wird. Mit Stand vom 31.12.2018 war für das Plangebiet Prignitz ein Versorgungsgrad von 110,9 % festgestellt worden. Von einer Überversorgung ist somit faktisch auszugehen. Da die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) keinerlei Steuerungswirkung auf den beschriebenen Umstand hat, ist sie durch das festsetzen des Kriteriums benachteiligt.

Im Prozess der Fortschreibung des sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" wird für Groß Pankow gefordert, dieses Kriterium nicht weiter zu berücksichtigen, da eine Steuerung durch die Gemeinde nicht möglich ist.

Für das Kriterium des Standortes einer Apotheke und das Ausschließen der mobilen Versorgung gibt es aus meiner Sicht keine Begründung. Das Festhalten an diesem Kriterium halte ich für überholt. Gerade zu Zeiten der Pandemie hat sich der Onlinehandel mit Medikamenten als leistungsfähig erwiesen. Das Betreiben einer Apotheke wird durch den jeweiligen Apotheker lediglich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten begründet. Für die Gemeinde ist auch in diesem Bereich eine Steuerungswirkung, bis auf das Bereitstellen von geeigneten Immobilien, nicht gegeben. Durch das strenge festhalten an diesem Kriterium wird diese Tatsache ignoriert.

Ähnlich bzw. gleich verhält es sich mit dem Kriterium der Bank- oder Sparkassenfiliale. Die angebotenen Dienstleistungen werden in immer größerem Maße über Onlinedienste wahrgenommen und selbst in Mittelzentren werden durch einige Banken lediglich Geldautomaten betrieben. Bargeldloses Zahlen rückt täglich weiter in den Focus und notwendige Bankgeschäfte (Daueraufträge, Überweisungen, Zahlungen etc.) lassen sich online ohne Wartezeiten oder Termin bereits vom Smartphone aus erledigen. Des weiteren steigert die physische Anwesenheit einer Bank- oder Sparkassenfiliale weder die Nachhaltigkeit noch die Lebensqualität oder sozialen Kontakte, wie im Raumordnungsgesetz gefordert. Für Groß Pankow steht trotz allem regelmäßig der mobile Service der VR-Bank zur Verfügung.

Ich fordere hier im Rahmen der kurzfristigen Fortschreibung des sachlichen Teilplans

"Grundfunktionale Schwerpunkte" dass die digitalen Formen der Versorgung im Bankenbereich mit aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass das Bankenmodell, welches den Kundenkontakt über Filialen aufrecht erhalten will, langfristig wohl kaum mehr tragbar ist.

Abschließend ist festzustellen, dass durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion und den rigiden Anwendungshinweisen des sachlichen Teilplans versäumt wird, eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu unterstützen. Es wäre mehr als wünschenswert, wenn bei der Auswahl der GSP auf diejenigen Faktoren eine Wichtung gelegt wird, welche die Nachhaltigkeit der Region langfristig fördern.

Bereits in meiner vorangegangenen Stellungnahme habe ich die Obdachlosenunterkunft in Groß Pankow erwähnt. Diese ist mit Sicherheit eine besondere betreute Wohnform mit heimähnlichen Charakter und hohem sozialen Anspruch. Ich beantrage für Groß Pankow, dieses Kriterium bei der Fortschreibung des sachlichen Teilplans zu berücksichtigen.

Ebenfalls müssen Dienstleister, die eine deutliche überregionale Bedeutung haben, bei der Bewertung der GSP berücksichtigt werden. In der Augentagesklinik werden Patienten aus vielen Teilen des Landes und benachbarter Bundesländer behandelt. Tausende Patienten verweilen im Gästehaus der Augentagesklinik und werden dort auch postoperativ über Nacht betreut. Die in der Augentagesklinik angesiedelte Anästhesie und Schmerztherapiepraxis von Dr. Pathe beteiligt sich in großem Umfang am hausärztlichen Notdienst. Dieser findet auch am Standort Groß Pankow statt. Ich beantrage für Groß Pankow, diese Kriterien bei der Fortschreibung des sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" zu berücksichtigen.

Bewertung:

Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie werden dahingehend verstanden, dass sie auf die Änderung des LEP HR bzw. der Regionalplan-Richtlinie und die anschließende Fortschreibung des Regionalplans abzielen. Die Änderung des vorliegenden Regionalplans wird nicht gefordert.

Unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Kriterien wird deutlich, dass der Ortsteil Groß Pankow (Prignitz) die die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden deutlich verfehlt.

Die Augentagesklinik findet gegenwärtig keine Berücksichtigung, weil sie dem gehobenen Bedarf zuzuordnen ist, während Zahnarzt und Allgemeinmediziner als Grundversorgung gelten. Generell finden für die Ausweisung der GSP keine höherwertigen Einrichtungen Berücksichtigung. Grundsätzlich wäre es zwar möglich, ergänzende Kriterien bei der Erarbeitung des Regionalplans heranzuziehen, dies würde jedoch nicht von der Verpflichtung, die Mindestanforderungen zu erfüllen, entbinden.

Bezüglich des Zahnarztes sei angemerkt, dass eine festgestellte Überversorgung die Niederlassung eines Zahnarztes nicht verhindert, aber möglicherweise weniger wahrscheinlich macht. Richtig ist auch, dass die Gemeinde oder andere öffentliche Stellen kaum Einfluss auf die Standortentscheidung eines Zahnarztes nehmen können. In der Tat kann man auch über die Bedeutung und das Gewicht anderer Kriterien diskutieren. Eine weitergehende Begründung für die vorgegebenen Kriterien gibt der LEP HR nicht. Nichtsdestotrotz bedarf es zur Identifizierung eines räumlichen Schwerpunktes jedoch bestimmter Kriterien bzw. publikumsintensiver Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung. Mobile Angebote oder Online-Angebote dürften dafür in der Regel weniger geeignet sein,

da sie theoretisch ubiquitär angeboten werden können. In jeden Fall sind für die Änderung weitere Abstimmungen und Gespräche erforderlich. Für den vorliegenden Regionalplan hat dies jedoch keine Relevanz.

TÖB: Gumtow, Gemeinde

Datensatz: 129

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP neu

GSP: A10 Gumtow

Anregung:

in Ihren Schreiben vom 11.06.2020 teilen Sie mit, dass die Regionalversammlung am 13.11.2019 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" (GSP) für das Gebiet der Mitgliedslandkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz beschlossen hat. Die GSP dienen der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte und werden innerhalb von Gemeinden festgelegt. In den GSP sollen durch planerische Anreize die Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden.

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wurden einzelne Orte ausgewählt, die voraussichtlich als GSP festgelegt werden. Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde die Gemeinde Gumtow bisher nicht bei der Festlegung von GSP berücksichtigt.

Die Gemeinde Gumtow möchte Ihnen hiermit weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials hinsichtlich der Festlegung von "Grundfunktionalen Schwerpunkten" zweckdienlich sind, zur Verfügung stellen.

Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurden folgende Ausstattungsmerkmale für GSP festgelegt:

1. Sitz der Kommunalverwaltung
2. Schule der Primarstufe
3. Angebote für die Jugendbetreuung
4. Angebote für die Altenbetreuung
5. allgemeinmedizinische Versorgung
6. zahnmedizinische Versorgung
7. Apotheke
8. stationärer Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment
9. Bank- oder Sparkassenfiliale
10. Postdienstleister
11. Anbindung an den ÖPNV

Folgende Kriterien werden durch die Gemeinde Gumtow erfüllt:

Zu 1. Der Sitz der Kommunalverwaltung der Gemeinde Gumtow befindet sich im Karpatenweg 2, 16866 Gumtow.

Zu 2. Die Grundschule der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Demerthin, Demerthiner Lindenallee 12, 16866 Gumtow OT Demerthin.

Zu 3. Eine Jugendbetreuung wird durch die Jugendfeuerwehren und Vereine direkt in den Ortsteilen realisiert.

Zu 4. In den Ortsteilen der Gemeinde Gumtow finden regelmäßige Veranstaltungen zur Altenbetreuung durch den Seniorenbeirat, die Ortsgruppen der Volkssolidarität, sonstige Seniorengruppen und die Kirchengemeinden statt. In diesen Veranstaltungen werden

sinnvolle Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten für die Senioren angeboten.

Zu 5. Eine allgemeinmedizinische Versorgung wird durch die Arztpraxis von Herr Stephan Salditt in Gumtow, Grüner Weg 3, 16866 Gumtow abgesichert.

Zu 6. Eine zahnmedizinische Versorgung wird durch die Zahnarztpraxis von Frau Alexandra Salditt in Gumtow, Grüner Weg 3, 16866 Gumtow abgesichert.

Zu 7. Eine Apotheke befindet sich im Gebiet der Gemeinde nicht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass benötigte Medikamente für die Patienten der Arztpraxis Salditt durch eine Apotheke direkt nach Hause geliefert werden. Weiterhin wird die Versorgung mit Arzneimitteln durch Versandapotheken abgesichert.

Zu 8. Ein stationärer Einzelhandel mit einem nahversorgungsrelevanten Sortiment befindet sich im Ortsteil Dannenwalde. Entsprechende Produkte werden durch das Ladengeschäft "Frisch und lecker", Kolreper Damm 20, 16866 Gumtow OT Dannenwalde angeboten.

Zu 9. Eine Bank- oder Sparkassenfiliale befindet sich im Gebiet der Gemeinde nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf das Online-Banking zurückzugreifen. Dieser Service wird inzwischen von fast allen Banken angeboten. Auch nimmt der bargeldlose Zahlungsverkehr stetig zu. In der Gemeinde befand sich bis vor ein paar Jahren auch eine Filiale der Postbank. Jedoch hat sich die Postbank dann, wie andere Banken auch, aus dem ländlichen Raum zurückgezogen.

Zu 10. Eine Postagentur befindet sich im Ladengeschäft "Frisch und lecker", Kolreper Damm 20, 16866 Gumtow OT Dannenwalde.

Zu 11. Eine Anbindung an den ÖPNV ist durch Buslinien der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft und der Busgesellschaft Prignitzbus gesichert. Weiterhin besteht eine Anbindung an den Bahnverkehr über den Bahnhof in Wutike, der regelmäßig durch die Linie Neustadt (Dosse)-Kyritz-Pritzwalk angefahren wird.

Da hinsichtlich der Ausweisung der GSP Ausnahmen zulässig sind, beantragt die Gemeinde Gumtow hiermit, dass auch im Bereich der Gemeinde Gumtow ein "Grundfunktionaler Schwerpunkt" festgelegt wird.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Festlegung eine GSP ist an Ortsteile geknüpft, nicht an die Gemeinde. In der Gemeinde Gumtow sind die erforderlichen Einrichtungen der Grundversorgung auf mehrere Ortsteile verteilt. Im Ergebnis werden gegenwärtig von keinem Ortsteil annähernd die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden, erfüllt. Aber auch die Gemeinde Gumtow insgesamt würde die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Regelmäßige, stationäre Angebote der Alten- und Jugendbetreuung sind nicht bekannt.

TÖB: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.

Datensatz: 44

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Mittelpunktfunktion GSP:

Anregung:

Um das Leben, Wohnen und Arbeiten in den GSP sichern und entwickeln zu können, bedarf

es neben der Stärkung der Versorgungskerne nach Auffassung des HBB gleichzeitig einer Abstimmung der ÖPNV/SPNV-Taktzeiten mit den Publikums- und Kundeneinrichtungen. Darunter sind auch Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen zu verstehen, insbesondere dann, wenn auf eine stärkere Nutzung des ÖPNV/SPNV zukünftig abgestellt werden soll.

Eine Rückbesinnung auf eine örtliche Stärkung der Versorgungskerne ist nach unserer Auffassung darüber hinaus auch immer mit kurzen Wegen gleichzusetzen, die für die Erreichbarkeit eine Verbesserung der Attraktivität und Akzeptanz des GSP als Lebens- und Arbeitsort bedeuten können.

Dies sollte nach unserem Verständnis nicht nur für die GSP, sondern auch für Ortsteile innerhalb von Gemeinden gelten und wirken können.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das Anliegen ist grundsätzlich plausibel. Der vorliegende Plan widmet sich jedoch ausschließlich den Grundfunktionalen Schwerpunkten. Insofern beziehen sich auch alle Festlegungen ausschließlich auf die GSP.

Im Übrigen obliegt die detaillierte Ausgestaltung des ÖPNV insbesondere den Landkreisen als Träger der Nahverkehrsplanung.

TÖB: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Datensatz: 47

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Der HBB geht davon aus, dass der Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" keine starre sondern anpassungsfähige Handlungsgrundlage ist und möchte gleichzeitig (analog Fortschreibung kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte) die Aktualisierung nach ca. 5 Jahren hiermit empfehlen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Regionalpläne sind spätestens nach zehn Jahren zu überprüfen und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung anzupassen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 RegBkPIG). Das schließt eine frühere Prüfung nicht aus. Richtig ist auch, dass die einzelnen Ausstattungsmerkmale teilweise einer hohen Dynamik unterliegen. Insofern kann es durchaus geboten sein, den Regionalplan bereits früher zu aktualisieren. Umgekehrt muss den GSP aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Steuerungsfunktion über einen längeren Zeitraum zu entfalten. Die GSP sollen eine verlässliche Orientierung bieten. Zumal die zu Grunde liegenden Ausstattungsmerkmale nur teilweise dem Einfluss öffentlicher Stellen unterliegen und einzelne Standortentscheidungen Dritter auch den Wegfall eines GSP bedeuten könnten. Insofern soll auf eine verbindliche Regelung des Fortschreibungszeitraumes verzichtet werden.

TÖB: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Datensatz: 45

Betreff: Begründung Belang: Einzelhandel GSP:

Anregung:

Der HBB nimmt zur Kenntnis, dass die im Abschnitt III Begründung, Seite 19 unter "Einzelhandel" beschriebenen Ausführungen aus dem LEP HR, Z 2.6, Z 2.12 (1) und Z 2.12 (2) übernommen wurden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB am 1. und 2. Entwurf zum LEP HR beteiligt wurde und insbesondere zum Z 2.12 darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der rasanten Entwicklungen im Einzelhandel und insbesondere Onlinehandel eine wirtschaftsfreundliche Ansiedlungspolitik auch immer einer, auf den Verbraucher ausgerichteten stationären Versorgung entsprechen sollte.

Dies kann nach unserer Auffassung gelingen, wenn das Flächenland Brandenburg die wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllt, die für eine Ansiedlung in den GSP sprechen. Dafür könnten die Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktionen zwischen den unterschiedlichen Zentren (Oberzentren, Mittelzentren, GSP) im Gegenstromprinzip auch eine Chance und gegenseitige Entlastung sowie ein Ressourcen schonender Umgang bedeuten.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Datensatz: 46

Betreff: Begründung Belang: Einzelhandel GSP:

Anregung:

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation der Covid-19 Pandemie empfehlen wir dringend rein vorsorglich Handlungsoptionen in den Sachlichen Teilplan GSP mit aufzunehmen, um mit Entscheidungen zu Maßnahmen flexibel und zeitnah gegensteuern zu können. Hier könnten z. B. regelmäßige Austauschformate mit dem Handel und den Immobilieneigentümern nützlich sein, um einerseits den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung planerisch gerecht werden zu können und andererseits die Maßgaben einer Grundversorgung erfüllen zu können.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit dem Regionalplan werden in erster Linie GSP festgelegt. In den GSP können größere Einzelhandelseinrichtungen errichtet werden. Im Übrigen wird die raumordnerische Steuerung des Einzelhandels jedoch bereits auf Ebene der Landesplanung weitgehend vollzogen. Insofern wäre die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Handlungsoptionen dort zu prüfen.

TÖB: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Datensatz: 43

Betreff: Begründung Belang: Methodik GSP:

Anregung:

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit der einzelnen Nahversorger im Zusammenspiel mit einem ausreichend großen Einwohnerpotenzial und der Einwohnerentwicklung berücksichtigt werden muss.

Insofern gehen wir davon aus, dass mit der Festlegung der GSP gem. Abschnitt II Textliche

Festlegungen, Z 1, Seite 8 - 9 im Zusammenhang Abschnitt III - hier: Methodik, Kriterien als Mindestanforderung, Seite 12, unser Hinweis zur Einwohnerentwicklung vorab mit bedacht wurde.

Bewertung:

Der Hinweis ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings werden weder die Einwohnerzahl, noch die Einwohnerentwicklung bei der Festlegung der GSP berücksichtigt. Grundlage für die Ausweisung der GSP sind die Mindestanforderungen, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden. Ergänzende Kriterien wurden nicht berücksichtigt, da die durch die Landesplanung vorgegeben Kriterien für die Differenzierung der Ortsteile ausreichen.

Durch die Festlegung der GSP wird es den Gemeinden ermöglicht, größere Einzelhandelsbetriebe auch mit zentrenrelevante Sortimenten anzusiedeln. Diese müssen aber weiterhin einen Schwerpunkt im Bereich nahversorgungsrelevanter Sortimente haben (vgl. Z 2.12 Absatz 1 LEP HR). Ohne die Festlegung als GSP dürfen außerhalb Zentraler Orte Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 m² errichtet werden, wenn auf mindestens 75 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden (ebd.). Mit der Festlegung als GSP dürfen Einzelhandelsbetriebe bis 2.500 m² errichtet werden, wobei für die zusätzlichen 1.000 m² Verkaufsfläche keine Sortimentsbeschränkung gilt (vgl. Z 2.12 Absatz 2 LEP HR). Das heißt auf mindestens 45 % der Verkaufsfläche müssen weiterhin nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Generell werden bereits im Landesentwicklungsplan weitgehende Regelungen zur raumordnerischen Steuerung des Einzelhandels getroffen. Insbesondere dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte nur in einem zentralen Versorgungsbereich errichtet werden (ebd.). Außerdem dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen nach Art, Lage und Umfang die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Z 2.7 LEP HR). Die GSP weisen in der Regel eine deutliche Distanz untereinander und zu den Mittelzentren auf. Nur im Berlin nahen Raum sind die Distanzen deutlich kleiner. Allerdings wird dies auch durch deutlich höhere Bevölkerungszahlen getragen. Vor diesem Hintergrund werden von der Festlegung der GSP keine nachteiligen Auswirkungen, zumindest auf die bestehende Nahversorgungsstruktur erwartet. Diese ist bereits durch eine deutliche Konzentration gekennzeichnet ist.

TÖB: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Datensatz: 48

Betreff: Begründung Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Abschließend möchten wir mit einem redaktionellen Hinweis darum bitten, dass auf S. 11 im 2. Abschnitt, Satz 4 die Stadt Frankfurt (Oder) als Oberzentrum zur Vollständigkeit mit genannt wird.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird um das Oberzentrum Frankfurt (Oder) ergänzt.

TÖB: Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Datensatz: 42

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich ausdrücklich für die Beteiligung am Entwurf des Regionalplans GSP mit Stand 10. Juni 2020.

Ziel des Entwurfes Regionalplan Prignitz-Oberhavel, hier: Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist es, gem. Handlungsauftrag Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR), die Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) festzulegen. Damit soll neben der Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf auch die Entwicklung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte ermöglicht werden.

Hierbei ist insbesondere die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für die Nahversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten unter Beachtung des Kaufkraftpotentials in der Gemeinde mit und ohne Sortimentsbeschränkung unter den Maßgaben des Regionalplans möglich.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB, wird die Rückbesinnung auf Potentialstandorte unterhalb der Mittelzentren und Mittelzentren in Funktionsteilung grundsätzlich begrüßt.

Die Sicherung, Stärkung und Entwicklung der GSP kann dazu beitragen, den dort lebenden und arbeitenden Menschen wieder eine Zukunftsperspektive zu geben.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Havelland, Landkreis

Datensatz: 21

Betreff: Begründung

Belang: Mittelpunktfunktion GSP:

Anregung:

Es gibt zum Teilplan nachfolgende Anregungen:

Zu II Textliche Festsetzungen, G 2 Sicherung und Stärkung der Bündelungsfunktion, Seite 10 i. V. m. III. Begründung zu G 2, Seite 19

Insbesondere wird die Aussage unter G 2, dass innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte Versorgungskerne benannt werden, positiv beurteilt. Es soll damit eine sinnvolle räumliche Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden, da Ortsteile oft aus mehreren Gemeindeteilen bzw. Ortslagen bestehen (siehe auch Tabelle 6). Auch die Wachstumspotenziale sollen hier zum Tragen kommen. Es ist jedoch im Teilplan keine Übersicht mit der Benennung dieser Versorgungskerne zu finden. Lediglich die Darstellungen auf der Festlegungskarte könnten darauf schließen. Es wird angeregt, die Versorgungskerne in der Tabelle 6 durch Unterstreichungen in der Spalte "Gemeindeteile/Ortslage" zu kennzeichnen. Die Benennung der Versorgungskerne hat u. a. Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Gemeinden.

Falls es jedoch vorgesehen ist, dass die Benennung von Versorgungskernen über die Gemeinden erfolgt, sollte dies auch im Textteil festgehalten werden.

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Benennung der Versorgungskerne sollte ursprünglich in der Begründung erfolgen. Hiergegen hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Bedenken geäußert, da dies nicht der Intention des Landesentwicklungsplanes entsprechen würde. Vor diesem Hintergrund wird darauf verzichtet. In der Begründung wird jedoch Begriff definiert. Versorgungskerne sind die Ortslagen mit den zentralen Versorgungsbereichen. Die Ausweisung der zentralen Versorgungsbereiche obliegt den Gemeinden. Sofern die Gemeinden keine zentralen Versorgungsbereiche festlegen, sind die Versorgungsbereiche anhand der objektiven Merkmale im Einzelfall zu bestimmen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

TÖB: Havelland, Landkreis Datensatz: 22

Betreff: Begründung Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Es gibt zum Teilplan nachfolgende Anregungen:

Zu III. Begründung, Wirkungen, Seite 18

Es könnte noch angemerkt werden, dass es nicht nur die hier beschriebenen Entwicklungsmöglichkeiten gibt, sondern dass den jeweiligen Gemeinden auch noch nach dem FAG eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100.000 € zustehen. Dieser Betrag ist insbesondere für den Haushalt kleinerer Gemeinden nicht unerheblich und unterstützt diese Funktion.

Ich wünsche Ihnen für das weitere Verfahren gutes Gelingen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt. Der Mehrbelastungsausgleich für GSP nach § 14b BbgFAG war auch ein wesentlicher Grund für das gewählte Verfahren und die Bearbeitung des Themas in einem sachlichen Teilplan. Für die Auswahl und Festlegung der GSP sind jedoch allein raumordnerische Gründe bzw. Kriterien relevant. Insofern wurde auf die Benennung des Mehrbelastungsausgleichs in der Begründung bewusst verzichtet.

TÖB: Havelland, Landkreis Datensatz: 20

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

für die Möglichkeit, dass sich der Landkreis Havelland als Nachbarlandkreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zum Sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" äußern kann, möchte ich mich bedanken. Als zuständiger Dezernent habe ich die Anfertigung der angeforderten Stellungnahme des Landkreises Havelland über mein Referat Wirtschaftsförderung veranlasst.

Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, in der der Landkreis Havelland Mitglied ist, ist dabei, einen Entwurf eines Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" auf den Weg zu bringen. Somit beschäftigt sich der Landkreis seit einiger Zeit ebenfalls mit diesem Thema.

Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen in Ihrer Region insgesamt 22 Ortsteile ausgewiesen werden, wobei drei Ortsteile davon über die Ausnahmeregelung diesen Status erlangen. Die Begründung ist jeweils nachvollziehbar.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Hennigsdorf, Stadt Datensatz: 49

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die Stadt Hennigsdorf bedankt sich für die Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel.

Hennigsdorf ist gemäß Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) Mittelzentrum und bildet eine Achsengemeinde des Berliner Umlandes mit Velten und Oberkrämer. Weiterhin befindet sich Hennigsdorf gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) im raumordnerisch festgelegtem Siedlungsbereich.

Aus Sicht der Stadt Hennigsdorf ergeben sich keine Anregungen und Bedenken zu o. g. Planung. Für das weitere Planverfahren wünscht die Stadt Hennigsdorf viel Erfolg.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Industrie- und Handelskammer Potsdam Datensatz: 164

Betreff: Sonstiges Belang: Einzelhandel GSP:

Anregung:

seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der ausgewählten Grundfunktionalen Schwerpunkte GFS mit 22 sehr hoch ist. Sollte im Nachgang eine Reduzierung vorgenommen werden, sollten aus Sicht der Wirtschaft die Orte, die für die wirtschaftliche Struktur wichtige Unternehmensstandorte bzw. Gewerbeflächen aufweisen, beibehalten werden.

Orte mit wirtschaftlichen Schwerpunkten sind v. a. im

- Landkreis OHV: Hohen Neuendorf, Mühlenbecker Land, Vehlefanz (Oberkrämer), Velten, Fürstenberg/Havel und Kremmen,
- Landkreis OPR: Rheinsberg und - zusätzlich zu den im Plan benannten Orten - Heiligengrabe,
- Landkreis PR: Karstädt und Meyenburg.

Die hohe Anzahl von ausgewählten Grundfunktionalen Schwerpunkten birgt Gefahren vor allem für die Einzelhandelsstruktur der Region. Eine Vielzahl zusätzlicher oder erweiterter großflächiger Einzelhandelsstandorte in den Grundfunktionalen Schwerpunkten könnte die einzelhandelsbezogene Tragfähigkeit überschreiten. Daher sind für Einzelhandelsplanungen jeweils Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich. Auch kann die Erarbeitung eines abgestimmten, überregionalen Einzelhandelskonzeptes zu einer geordneten Entwicklung

beitragen.

Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.

Bewertung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Planänderung.

Die Zahl der GSP ist aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht als sehr hoch einzuschätzen. Gerade im ländlichen Raum gibt es ausgedehnte Gebiete ohne einen GSP. Auch im Vergleich zu anderen Planungsregionen ist die Zahl nicht anders zu bewerten. Während in der Planungsregion Uckermark-Barnim 14 GSP vorgeschlagen werden, sind es in den Planungsregionen Havelland-Fläming und Lausitz-Spreewald über 30. Nur im Berliner Umland trifft die Feststellung zu. Hier werden in der Tat zahlreiche GSP ausgewiesen.

Bezüglich der Bedenken im Zusammenhang mit der Einzelhandelsstruktur ist darauf hinzuweisen, dass es den Gemeinden durch die Festlegung der GSP ermöglicht wird, größere Einzelhandelsbetriebe auch mit zentrenrelevanten Sortimenten anzusiedeln. Diese müssen aber weiterhin einen Schwerpunkt im Bereich nahversorgungsrelevanter Sortimente haben (vgl. Z 2.12 Absatz 1 LEP HR). Ohne die Festlegung als GSP dürfen außerhalb Zentraler Orte Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 m² errichtet werden, wenn auf mindestens 75 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden (ebd.). Mit der Festlegung als GSP dürfen Einzelhandelsbetriebe bis 2.500 m² errichtet werden, wobei für die zusätzlichen 1.000 m² Verkaufsfläche keine Sortimentsbeschränkung gilt (vgl. Z 2.12 Absatz 2 LEP HR). Das heißt auf mindestens 45 % der Verkaufsfläche müssen weiterhin nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Generell werden bereits im Landesentwicklungsplan weitgehende Regelungen zur raumordnerischen Steuerung des Einzelhandels getroffen. Insbesondere dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte nur in einem zentralen Versorgungsbereich errichtet werden (ebd.). Außerdem dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen nach Art, Lage und Umfang die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Z 2.7 LEP HR). Die GSP weisen in der Regel eine deutliche Distanz untereinander und zu den Mittelzentren auf. Nur im Berlin nahen Raum sind die Distanzen deutlich kleiner. Allerdings wird dies auch durch deutlich höhere Bevölkerungszahlen getragen. Vor diesem Hintergrund werden von der Festlegung der GSP keine nachteiligen Auswirkungen, zumindest auf die bestehende Nahversorgungsstruktur erwartet. Diese ist bereits durch eine deutliche Konzentration gekennzeichnet ist.

TÖB: Karstädt, Gemeinde

Datensatz: 50

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP beibehalten

GSP: 8 Karstädt

Anregung:

die Gemeinde Karstädt begrüßt die Einführung grundfunktionaler Schwerpunkte (GSP) in Brandenburg und die damit in Zusammenhang stehenden weitergehenden planerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Nahversorgung, Einzelhandelseinrichtungen und Wohnbauflächen im ländlichen Raum.

Aus diesem Grund und auch wegen der für die Grundfunktionalen Schwerpunkorte vorgesehenen zusätzlichen finanziellen Zuwendungen im Rahmen des FAG sind wir natürlich sehr erfreut, dass der Hauptort Karstädt alle 11 Kriterien eines GSP erfüllt.

Damit diese Strukturen auch in Zukunft von der Gemeinde Karstädt aufrechterhalten

werden können, fordern wir einen schnellen Abschluss der Planung und eine zügige Inkraftsetzung des Regionalplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" in Brandenburg, sodass spätestens mit dem FAG 2021 die Zuwendung an die betreffenden GSP weitergegeben werden können.

Dies ist eine wichtige Voraussetzung im Hinblick auf die Gestaltung einer weiteren positiven Entwicklung der Gemeinde Karstädt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für den geforderten schnellen Abschluss des Verfahrens.

TÖB: Kreishandwerkerschaft Prignitz Datensatz: 32

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

es liegen von unserer Seite derzeit weder Bedenken, Anregungen noch Hinweise zum vorgelegten Entwurf vor.

Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit von der Planung nicht berührt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Kyritz, Stadt Datensatz: 36

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP beibehalten GSP: 22 Wusterhausen/Dosse

Anregung:

Die Stadt Kyritz unterstützt die Ausweisung des benachbarten Amtes Neustadt (Dosse) und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als grundfunktionale Schwerpunkte trotz ihrer unmittelbaren Nähe zum Mittelzentrum Kyritz und der damit verbundenen Versorgungsfunktion, da damit zum einen die Entwicklungsoptionen der beiden Kleeblattpartner im Bereich der Wohnbauflächen und dem großflächigen Einzelhandel verbessert werden und zum anderen die Grundversorgung in diesen Kommunen aufrecht erhalten werden kann.

Bewertung:

Die Zustimmung zur Festlegung des GSP Wusterhausen/Dosse wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Kyritz, Stadt Datensatz: 34

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die Stadt Kyritz sieht die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten im vorliegenden Regionalplanentwurf zur Aufrechterhaltung der ländlichen Grundversorgung mit möglichst kurzen Wegen grundsätzlich positiv.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Kyritz, Stadt

Datensatz: 35

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP beibehalten

GSP: 17 Neustadt (Dosse)

Anregung:

Die Stadt Kyritz unterstützt die Ausweisung des benachbarten Amtes Neustadt (Dosse) und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als grundfunktionale Schwerpunkte trotz ihrer unmittelbaren Nähe zum Mittelzentrum Kyritz und der damit verbundenen Versorgungsfunktion, da damit zum einen die Entwicklungsoptionen der beiden Kleeblattpartner im Bereich der Wohnbauflächen und dem großflächigen Einzelhandel verbessert werden und zum anderen die Grundversorgung in diesen Kommunen aufrecht erhalten werden kann.

Bewertung:

Die Zustimmung zur Festlegung des GSP Neustadt (Dosse) wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesamt für Bauen und Verkehr

Datensatz: 151

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

Innerhalb der Planregion befinden sich zwei Verkehrs- (VLP) und fünf Sonderlandeplätze (SLP), vier Segelfluggelände (SFG), zwei Hubschrauber-Sonderlandeplätze (HSLP) sowie ein Befriebsstandort für Rettungshubschrauber und mehrere Modellfluggelände (MFG).

Dazu Im Einzelnen:

Landeplatz | Art des Landesplatzes | Bauschutzbereich nach LuftVG | ICAO Bezugscode

Fehrbellin | VLP | Landkreis OPR | - | 2B

Kyritz | VLP | OPR | § 17 (alte Fassung) | -

Freyenstein | SLP | OPR | - | analog 1A

Gransee | SLP | OHV | - | 1B

Kremmen OT Hohenbruch | SLP | OHV | - | 1A

Pritzwalk - Sommersberg | SLP | PR | - | -

Segeletz | SLP | BAR | OPR | 1A

Kammermark | SFG | PR | - | -

Neuruppin | SFG | OPR | - | -

Perleberg | SFG | PR | - | -

Wittstock- Berlinchen | SFG | OPR | - | -

Kyritz | HSLP | OPR | - | -

Neuruppin | HSLP | - | -

Perleberg | Betriebsstandort für Rettungshubschrauber | PR | - | -

Groß Pankow | MFG | PR | - | -

Marwitz | MFG | OHV | - | -

Mühlenbeck | MFG | OHV | - | -

Protzen | MFG | OPR | - | -

Vehlefanz (1) | MFG | OHV | - | -

Vehlefanz (2) | MFG | OHV | - | -

Velten | MFG | OHV | - | -

Zur Einhaltung und Achtung luftfahrtrechtlicher Belange innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches sind insbesondere die Maßgaben aus den §§ 12 - 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erheblich und für die weitere Planung zu beachten.

Unbeschadet den Bestimmungen aus dem LuftVG sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen" (NIL I 36/06) zum Schutz der erforderlichen Hindernisfreiheiten zu berücksichtigen.

Der VLP Kyritz befindet sich gerade im Verfahren zur Anpassung des Platzes an die Landeplatzgrundsätze gem. NfL I 92/13. Angestrebt wird dabei der Flugplatzbezugscode 18, was voraussichtlich genehmigungsfähig sein wird. Das Verfahren soll möglichst noch 2020 beendet werden.

Zukünftig wird seitens der Flugplatzbetreiberin auch eine Betriebserweiterung auf Instrumentenanflugverfahren angestrebt. Hier laufen derzeit Vorprüfungen bei der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH zur Machbarkeit des Vorhabens. Soweit hierzu ein Änderungsgenehmigungsverfahren begonnen werden kann (voraussichtlich noch in 2020), wäre auch der bestehende beschränkte Bauschutzbereich nach § 17 Satz 1 Nr. 1 LuftVG zu erweitern, dann auf den ganzen § 17 LuftVG, mithin einschließlich Nr. 2 (Bauwerke höher als 25 m, bezogen auf 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt).

Weiter plant die Luftfahrtbehörde aktuell keine Maßnahmen, die für die Aufstellung des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" bedeutsam sind.

Hinweise:

1. Hinsichtlich einer eventuellen Betroffenheit luftfahrtrechtlicher Belange des Verkehrsflughafens Berlin-Tegel empfehle ich Ihnen eine Beteiligung der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.
2. Innerhalb des Plangebietes (rund um die Verkehrsflughäfen Berlin-Schönefeld und Berlin-Tegel sowie Löwenberg und Brückendorf) befinden sich Anlagenschutzbereiche von zivilen Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen). Gem. § 18a LuftVG (Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.
3. Aufgrund von Flugplatznähe ist ggf. mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen.
4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.

Bewertung:

Die Hinweise zu den Landeplätzen, zur Hindernisfreiheit, zur geplanten Betriebserweiterung des Verkehrslandesplatzes Kyritz, zu den Flugsicherungseinrichtungen und zum Fluglärm werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planunterlagen sind nicht

erforderlich.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ist beteiligt worden. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist in dem Verfahren nicht beteiligt worden, da keine Belange von Luftverteidigungsanlagen oder Tiefflugstrecken durch den vorliegenden Plan betroffen sind.

TÖB: Landesamt für Bauen und Verkehr Datensatz: 51

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen den vorliegenden Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bestehen bezüglich der Belange der integrierten Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung keine Einwände und Bedenken.

Die formulierten Ziele und Grundsätze (insbesondere G 3) für die künftige Entwicklung der Planungsregion Prignitz-Oberhavel stehen im Einklang mit den verkehrspolitischen Prämissen des Landes Brandenburg: der Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und Verkehrsverknüpfung aller Verkehrsträger.

Luftfahrt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesamt für Bauen und Verkehr Datensatz: 150

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: 10.06.2020) des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen:

Die in der Stellungnahme vom 14.04.2020 (4122-5.01 .80/1592PR-OHV-STP/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und

erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme vom 14.04.2020 ist gesondert erfasst worden. Insofern wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 205

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Bohrlochbergbau:

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Tiefbohrungen, unter anderem auf Erdöl-Erdgas (siehe Kartenkatalog, Anlage).

Eine Überbauung der Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten, da es innerhalb dieses Umkreises zudem zu Senkungen und Nachsackungen der anstehenden Bodenschichten kommen könnte.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Bereich der Bohrung eine Schlammgrube befindet, die ggf. kontaminierten Bohrschlamm oder Bohrrückstände aus der Bohrung und somit ungeeigneten Baugrund enthält.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Regionalplanung sind die Bohrungen aufgrund des Darstellungsmaßstabes und des Detaillierungsgrades nicht relevant. Die Bohrungen und die entsprechenden Anforderungen können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 209

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

4.1.4 Wasser

2. Absatz: "Auf Ebene der Regionalplanung kann ein potenzieller Konflikt durch Grundwasserabsenkungen daher nicht abschließend geprüft werden, erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch mit [hier fehlt ein Wort] einfach vermieden werden."

Bewertung:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Ausführungen werden entsprechend ergänzt. Auswirkungen können durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vermieden

werden.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 208

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Hydrogeologie:

Im vorliegenden Umweltbericht zum Sachlicher Teilplan Prignitz-Oberhavel "Grundfunktionale Schwerpunkte" werden folgende Änderungen empfohlen.

3. Derzeitiger Umweltzustand inkl. Vorbelastung

3.5 Wasser

Zur Beschreibung des Ausgangszustandes des Schutzgutes Wasser ist die Nennung von Wasserschutzgebieten (WSG) ungeeignet. WSG sind Bereiche innerhalb dessen Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch Rechtsverordnung geschützt werden. Aus der Lage in einem WSG lassen sich keine Rückschlüsse auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand eines Gewässers im Sinne des WHG ableiten. Zur Beurteilung des Ausgangszustandes der Gewässer im Bereich des Teilplanes Prignitz-Oberhavel ist der aktuelle Landesbericht zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie heranzuziehen.

Bewertung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich ist es natürlich richtig, dass auch außerhalb der Wasserschutzgebiete Auswirkungen chemischen Zustand der Gewässer möglich sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Absatz 1 Satz 3 ROG). Der Regionalplan weist ausgewählten Orsteilen die Funktion eines grundfunktionalen Schwerpunktes zu. Damit wird den entsprechenden Gemeinden, die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnbauflächen zu entwickeln. Der Regionalplan legt jedoch keine konkreten Bauflächen fest. Ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang die Gemeinden von den eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch macht, obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Abschätzung vorgenommen, inwieweit im Umfeld GSP Flächen unterschiedlicher Qualität zur Verfügung stehen. Für diese Abschätzung werden die Wasserschutzgebiete herangezogen. Eine darüber hinausgehende Betrachtung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da hierfür die Kenntnis konkreter Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung Voraussetzung wäre. Diese Betrachtungen sind erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 206

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Energieleitungen:

Im Raum grundfunktionaler Schwerpunktgebiete verlaufen die Trassen von mehreren

Energieleitungen.

Für Energieleitungen im Sinne von § 43 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) ist das LBGR die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Planfestgestellte Leitungen sind in den Übersichtskarten (siehe Kartenkatalog, Anlage) eingezeichnet.

Auskünfte über Bestandsleitungen und geplante Vorhaben der Strom- und Gasversorgung sind bei den Leitungsunternehmen einzuholen und bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes zu berücksichtigen

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Regionalplanung sind die linienhaften Energieleitung aufgrund des Darstellungsmaßstabes und des Detaillierungsgrades nicht relevant. Sie können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 204

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen, Steine- und Erden Betriebsstätten, Rohstoffsicherungsgebiete:

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Bergbauberechtigungen, Betriebsstätten und Rohstoffsicherungsgebiete (siehe Kartenkatalog, Anlage).

Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ist für das Land Brandenburg ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Massenbaustoffe wie Sand, Kies, Kiessand, Ton, Hartgestein haben einen hohen Stellenwert und die Nachfrage danach ist groß. Deutschland als Industrieland ist Großverbraucher solcher Rohstoffe und kann die benötigten Steine-Erden-Rohstoffe aus heimischen Lagerstätten gewinnen. Dies ist aber nur möglich, wenn die standortgebundenen Lagerstätten und Rohstoffvorkommen regionalplanerisch gesichert werden.

Eine Inanspruchnahme von bereits zur Rohstoffsicherung ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für andere Nutzungsinteressen, wie im Umweltbereich zum Sachlichen Teilplan Prignitz-Oberhavel, Seite 25 (Entwurfsstand: 29.05.2020) geschrieben, wird als äußerst kritisch angesehen, da Bodenschätze standortgebunden sind. Das heißt, die Förderung von Rohstoffen kann nur dort erfolgen, wo solche vorkommen und diese nicht durch eine andere Nutzung beeinträchtigt ist. Erst nach vollständiger Gewinnung aller Rohstoffe und anschließender Rekultivierung und Entlassung aus der Bergaufsicht steht die betroffene Fläche einer Nachnutzung zur Verfügung. Derzeit wird an einer Aktualisierung der Rohstoffsicherungsgebiete in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz und Prignitz als Zuarbeit für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel gearbeitet.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt.

Die angesprochenen Ausführungen im Umweltbericht beschreiben den derzeitigen Umweltzustand. Mit der Inanspruchnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung sind nicht andere Nutzungsinteressen gemeint, sondern die Gewinnung von Rohstoffen.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 203

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 211

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Geologie:

Weitergehende Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 210

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

4.1.4 Wasser

4. Absatz:

Die Auswirkungen, die sich aus der Ausweisung als GSP für das Schutzgut Wasser ergeben können, sind unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von WSG. Aufgrund der festgeschriebenen WSG-Verordnungen ist es möglich, dass bestimmte Flächennutzungen innerhalb der Schutzgebiete nicht möglich sind.

Bewertung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich ist es natürlich richtig, dass auch außerhalb der Wasserschutzgebiete Auswirkungen chemischen Zustand der Gewässer möglich sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Absatz 1 Satz 3 ROG). Der Regionalplan weist ausgewählten Orsteilen die Funktion eines grundfunktionalen Schwerpunktes zu. Damit wird den entsprechenden Gemeinden, die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnbauflächen zu entwickeln. Der Regionalplan legt jedoch keine konkreten Bauflächen fest. Ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang die Gemeinden von den eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch macht, obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Abschätzung vorgenommen, inwieweit im Umfeld GSP Flächen unterschiedlicher Qualität zur Verfügung stehen. Für diese Abschätzung werden die Wasserschutzgebiete herangezogen. Eine darüber hinausgehende Betrachtung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da hierfür die Kenntnis konkreter Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung Voraussetzung wäre. Diese Betrachtungen sind erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich.

TÖB: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Datensatz: 207

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Bodengeologie:

Aus Sicht der Bodengeologie sind in Tabelle 3 auf Seite 11 auch die Moore und Moorböden hinsichtlich Wasser zu prüfen, da der Wasserhaushalt entscheidend für den weiteren Moorabbau ist (siehe auch Tab. 16 Seite 85).

Unter 3.4 wird Boden und Fläche gemeinsam behandelt und es werden in Tab. 6 Datenquellen für das Schutzgut Boden/Fläche angegeben. Auf die seit einigen Jahren verfügbare aktualisierte Moorbodenkarte Brandenburgs im sogenannten MoorFIS unter www.geo.brandenburg.de/boden unter Boden - Grundkarten wurde als aktueller Datenbestand nicht zurückgegriffen. Auf Bodenschutzprogramme zur Renaturierung von Feuchtgebieten wird zumindest hingewiesen, ohne konkreter zu werden, um welche

Maßnahme es sich handelt. Hinweise auf den Schutz vor Wind- und Wassererosion fehlen ansonsten.

Vorsorgemaßnahmen zum Erosionsschutz wie entsprechende Nutzung, Flächengestaltung, Schutzstreifen oder die Vermeidung von zeitweiligen Brachen werden nicht erwähnt. Auch die Fruchtfolgegestaltung hat wesentlichen Einfluss auf den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Das Thema Wiedervernässung oder schonende Steuerung des Bodenwasserhaushalts zum Schutz der noch verbliebenen Moore wird nicht planerisch behandelt (CO₂-Reduktion). Vorrangig wird der Boden hinsichtlich einer Flächeninanspruchnahme betrachtet.

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Tabellen 3 und 16 werden entsprechend der Anregung geändert. Bei den sensiblen Mooren, den Einzugsgebieten der sensiblen Moore sowie Moorböden wird auch das Prüfkriterium Wasser betrachtet.

Die benannten Schutzziele bzw. -maßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

TÖB: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurne Datensatz: 52

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

nach Kenntnisnahme der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen Belange (Agrarstruktur, Dorferneuerung, Boden- und Flurneueordnung, Entwicklung des ländlichen Raumes) keine grundsätzlichen Einwände zum Entwurf des o. g. Planes bestehen.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesamt für Umwelt Datensatz: 105

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Tab. 3, S. 11, Schutzgutbezogene Liste für die Prüfkriterien für die SUP; Mensch, menschliche Gesundheit:

Es fehlen die Landschaftsschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. LSG fehlen dann auch im Folgenden z.B. Kap 3.2. Vergleiche im Kap. 4.1.1., S. 26, letzter Absatz werden die LSG ja als Ausschlusskriterium für eine weitere Siedlungsentwicklung innerhalb der Naturparke empfohlen.

Bewertung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Landschaftsschutzgebiete werden nicht unter dem Schutzgut "Mensch, menschliche Gesundheit" ergänzt. Hintergrund ist, dass die Kriterien angesichts der abstrakten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nur einmal geprüft werden. In diesem Fall unter dem Schutzgut "Landschaft". Dort wird jedoch der Wirkfaktor "Mensch, menschliche Gesundheit" angekreuzt, da Landschaftsschutzgebiete auch der Erholung und somit dem Menschen und seiner Gesundheit dienen (vgl. § 26 Absatz 1 Nr. 3 BNatschG).

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 113

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

1. Hinweise/Forderungen zur Gewässerentwicklung

(Rechtsgrundlage: siehe insb. BbgWG §126 (3), Satz 3, Nr. 2 und 4 in Verbindung mit § 89 (2))

Die Hinweise aus der Stellungnahme von April 2020 werden aufrecht erhalten.

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die angesprochene Stellungnahme wurde im Rahmen des Scoping abgegeben. Seinerzeit wurde insbesondere empfohlen, im Rahmen der Umweltprüfung auch auf die in den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Gewässerentwicklungskonzepten konkretisierten Bewirtschaftungsziele für das Flusseinzugsgebiet der Elbe abzustellen. Ferner wurde angeregt die Umweltziele zum Schutzgut Wasser zu ergänzen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gewässern nach § 6 Absatz 1 WHG sowie oberirdischen Gewässern nach § 27 Absatz 1 WHG. Schließlich wurde angeregt als Indikatoren auch Vorranggewässer zur Herstellung der Durchgängigkeit aufzunehmen.

Die Umweltziele werden dahingehend ergänzt, dass nun auch § 27 WHG aufgeführt wird. Auf die allgemeinen Bewirtschaftungsziele von Gewässern nach § 6 WHG wird bereits verwiesen.

Die Bewirtschaftungsziele bzw. Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Gewässerentwicklungskonzepte werden ebenso wie die Vorranggewässer zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht als Indikatoren für die Umweltprüfung berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Hochwasserrisikogebiete sowie die Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Dies ist vor dem Hintergrund des Planungsgegenstandes und Detaillierungsgrades des Regionalplans, der keine konkreten Flächen festlegt, angemessen und ausreichend. Detailliertere Betrachtungen sind erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung sinnvoll, wenn konkrete Festsetzungen zur Lage, Größe sowie Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 112

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Redaktioneller Hinweis:

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz: Abkürzung: BbgNatSchAG (sollte generell korrigiert werden).

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Abkürzung wird korrigiert.

TÖB: Landesamt für Umwelt Datensatz: 111

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Tab. 16, Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Es fehlen die Landschaftsschutzgebiete. Die Priorität sollte auf 2 gesetzt werden. Die Kreuze sollten bei Mensch, menschliche Gesundheit und bei Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie bei Landschaft gesetzt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Landschaftsschutzgebiete werden nicht unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" ergänzt. Hintergrund ist, dass die Kriterien angesichts der abstrakten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nur einmal geprüft werden. In diesem Fall unter dem Schutzgut "Landschaft". Dort ist bereits der Wirkfaktor "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" angekreuzt, da Landschaftsschutzgebiete auch der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen (vgl. § 26 Absatz 1 Nr. 1 BNatschG).

TÖB: Landesamt für Umwelt Datensatz: 110

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Kap. 4.1.2., S. 27, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt: 5. Zeile:

... der kreisfreien Städte es fehlen "Gemeinden".

Bewertung:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich ist zwar richtig, dass auch die Gemeinden Landschaftspläne erarbeiten. Gemeint sind in diesem Fall jedoch die höherstufigen Landschaftsrahmenpläne. Im Fall von kreisfreien Städten können an Stelle dessen jedoch auch Landschaftspläne erarbeitet werden (vgl. § 4 Absatz 4 BbgNatSchAG). Da es in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel jedoch keine kreisfreien Städte gibt, wird die Benennung im Umweltbericht gestrichen.

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 109

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Kap. 4.1.2., S. 27, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Auch hier sollte LSG aufgenommen werden wegen des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Regionalplans auf die Landschaftsschutzgebiete werden im Kapitel 4.1.6 "Landschaft". Zwar haben Landschaftsschutzgebiete natürlich auch Relevanz für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, aber angesichts der abstrakten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung sollen die Kriterien nur einmal geprüft werden. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplan konzentriert sich auf eine quantitative Abschätzung der Betroffenheit der einzelnen Kriterien im Fall der vollständigen Realisierung der zusätzlichen Wachstumsreserve. Konkrete qualitative Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden, da noch nicht feststeht, ob und vor allem an welcher Stelle und in welchem Umfang Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen.

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 108

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Tab. 5, S. 16:

Es fehlen die Landschaftsschutzgebiete

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Tabelle 5 bezieht sich auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000". Die Landschaftsschutzgebiete werden im Kapitel 3.7 "Landschaft" geprüft. Zwar haben Landschaftsschutzgebiete natürlich auch Relevanz für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, aber angesichts der abstrakten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung sollen die Kriterien nur einmal geprüft werden. Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung konzentriert sich auf eine quantitative Abschätzung der Betroffenheit der einzelnen Kriterien im Fall der vollständigen Realisierung der zusätzlichen Wachstumsreserve. Konkrete qualitative Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden, da noch nicht feststeht, ob und vor allem an welcher Stelle und in welchem Umfang Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen.

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 106

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Tab. 3, S. 11, Schutzgutbezogene Liste für die Prüfkriterien für die SUP; Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Es fehlen die Landschaftsschutzgebiete, s. o.. Wenn geschützte Landschaftsbestandteile als Prüfkriterium herangezogen werden, sollten auch Landschaftsschutzgebiete als Prüfkriterium heran gezogen werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Landschaftsschutzgebiete werden nicht unter dem Schutzgut "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" ergänzt. Hintergrund ist, dass die Kriterien angesichts der abstrakten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nur einmal geprüft werden. In diesem Fall unter dem Schutzgut "Landschaft". Dort ist bereits der Wirkfaktor "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" angekreuzt, da Landschaftsschutzgebiete auch der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen (vgl. § 26 Absatz 1 Nr. 1 BNatschG).

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 104

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Tab. 2, S. 8, Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes; Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

In der Aufzählung der Paragraphen fehlt § 26, Landschaftsschutzgebiete, da auch LSG den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten beinhalten.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt. Tabelle 2 wird entsprechend ergänzt.

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 102

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Allgemeine Hinweise:

Im Umweltbericht zur SUP wird wiederholt auf die nachgeordnete Ebene der Bauleitplanung verwiesen. So wurden keine Prüfungen von Alternativen der einzelnen Standorten der GSP (Grundfunktionale Schwerpunkte) durchgeführt. Die Alternativenprüfung ist gem. § 40 (1), (2) Nr. 8 Bestandteil der SUP und sollte bereits auf der Ebene der Regionalplanung geprüft werden. Es wäre z. B. denkbar, für die gelb schraffierten Flächen, die einer vertieften Umweltprüfung unterlagen und dabei auch zu einem schlechten Ergebnis gekommen sind, eine Alternative mit Konzentration auf einen anderen geplanten Standort zu prüfen.

Um die Umweltrelevanz der einzelnen GSP schnell erfassen und vergleichen zu können, wäre für jede der 22 GSP zusätzlich zu den Steckbriefen eine Matrix (wie in Tabelle 3), mit der Darstellung (Ankreuzung) welche Schutzgüter im Einzelnen beeinträchtigt werden könnten, sehr hilfreich. Im Idealfall mit Unterscheidung zwischen rot- und gelb - schraffierten Flächen.

Bewertung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Zunächst soll klargestellt werden, dass für die Umweltprüfung von Regionalplänen Raumordnungsgesetz und Regionalplanungsgesetz einschlägig sind und nicht das UVPG. Der Umweltbericht wird dahingehend überarbeitet. Ungeachtet dessen sind auch im Rahmen der Umweltprüfung von Plänen Alternativen zu prüfen. Da der Regionalplan GSP festlegt und keine konkreten Bauflächen, kommen als Alternativen nur der Verzicht auf die Festlegung eines GSP oder die Festlegung eines anderen Ortsteiles als GSP in Frage. Insofern bedürfte es für eine Alternativenprüfung eines vergleichbar ausgestatteten Ortsteiles in einer Gemeinde. Da GSP Mindestanforderungen erfüllen müssen, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden, gibt es faktisch diese Situation in keinem Fall. Demensprechend können auch keine potenziellen GSP verglichen werden. Die einzige Alternative wäre also der Verzicht auf die Festlegung des GSP.

Die Matrix für alle 22 GSP ist nicht zielführend, weil keine konkreten Bauflächen ausgewiesen werden. Erst die Gemeinde trifft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen, wo und in welchem Umfang Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung

wird überschlüssig geprüft, in welchem Umfang Restriktionsräume in Anspruch genommen werden müssten, um die zusätzliche Wachstumsreserve vollständig realisieren zu können. Erst wenn nicht genügend Flächen ohne Restriktionen zur Verfügung stehen, wird eine vertiefende Prüfung durchgeführt und in einem Steckbrief dokumentiert. Aber auch dann ist weiterhin nicht klar an welcher Stelle tatsächlich Bauflächen entwickelt werden sollen.

TÖB: Landesamt für Umwelt Datensatz: 100

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1 - 5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesamt für Umwelt Datensatz: 114

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

2. Hinweise/Forderungen zum Hochwasserschutz/Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbes. BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Die Aussagen der Stellungnahme vom April 2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme wurde im Rahmen des Scoping abgegeben. Seinerzeit wurde darauf hingewiesen, bei dass bei baulichen Vorhaben in Hochwasserrisikogebieten (HQextrem) und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die gesetzlichen Vorgaben (§78 WHG) zu beachten sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Hochwasserrisikogebiete als Kriterium berücksichtigt. Der Regionalplan legt jedoch keine konkreten Flächen fest. Dies erfolgt erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Insofern sind die gesetzlichen Vorgaben auf dieser Ebene zu beachten.

TÖB: Landesamt für Umwelt Datensatz: 103

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Allgemeine Hinweise:

Im Umweltbericht wird an mehreren Stellen (S. 31, S. 88, und in einigen Steckbriefen) darauf hingewiesen, dass bei Planungen, die eine direkte Flächeninanspruchnahme der LSG erforderlich machen, in den nachgelagerten Planungsverfahren Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung von Verboten bei den zuständigen Naturschutzbehörden einzuholen sind. Es sollte besser heißen: Anträge auf Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnungen ...

Außerdem ist gem. Erlass des MLUL vom 22. September 2017 "Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit" bei Bauleitplänen, die keine Einzelvorhaben zum Gegenstand haben, ein Zustimmungsverfahren beim MLUK als Ordnungsgeber erforderlich. Die Rechtsgrundlage für das Zustimmungsverfahren ergibt sich aus der jeweiligen LSG-Verordnung bzw. aus dem jeweiligen Unterschutzstellungsbeschluss. Fallkonstellationen und das Verfahren sind im o. g. Erlass geregelt. Die Bestimmungen im Erlass sind zu beachten s. a. § 9 (6) Nr. 4 BbgNatSchAG. Um die Gemeinden frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, sollte im Umweltbericht zum Regionalplan an den entsprechenden Stellen darauf hingewiesen werden.

Bewertung:

Der Anregung und den Hinweisen wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert bzw. ergänzt. Generell werden die Ausführungen zu den LSG überarbeitet.

TÖB: Landesamt für Umwelt

Datensatz: 107

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Stellungnahme zum Umweltbericht:

Hinweise im Einzelnen:

Tab. 3, S. 11, Schutzgutbezogenen Liste für die Prüfkriterien für die SUP; Kultur- und Sachgüter:

Es fehlen hochwertige Grünlandflächen. Wenn hochwertige Ackerflächen als Prüfkriterium einbezogen werden, sollten auch hochwertige Grünlandflächen herangezogen werden. Woher wurden die Daten zu den hochwertigen Ackerflächen bezogen?

Bewertung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Landschaftsschutzgebiete werden nicht unter dem Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" ergänzt. Hintergrund ist, dass die Kriterien angesichts der abstrakten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nur einmal geprüft werden. In diesem Fall unter dem Schutzgut "Landschaft". Dort wird jedoch der Wirkfaktor "Kultur- und Sachgüter" angekreuzt, da Landschaftsschutzgebiete auch dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft dienen (vgl. § 26 Absatz 1 Nr. 2 BNatschG).

TÖB: Landesamt für Umwelt Datensatz: 101

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Das Referat T21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB zu o. g. (Vor-)Entwurf zuletzt mit Schreiben vom 22.04.2020 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind uns keine neuen Erkenntnisse bekannt. Die Aussagen unserer Stellungnahme behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme vom 22.04.2020 im Rahmen des Scopings wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg Datensatz: 83

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Im sachlichen Teilplan ReP GSP werden 22 Hauptorte ausgewiesen, davon liegen 11 Hauptorte im Lk OHV. Schwerpunkt der Bearbeitung im ReP GSP bildet das Berliner Umland.

Grundfunktionale Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind:

Achse A: Glienicke/N., Hohen Neuendorf, Birkenwerder, Oranienburg

Achse M: Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer

GSP im Landkreis OHV:

Gemeinde	Wachstumsreserve in ha	Flächenpotenzial ohne Konflikte in ha	Bewaltungsprozent in %
Kremmen	6,6	313,3	17
Liebenwalde	4,8	16,5	17,8
Löwenberg	2,5	118	13
Vehlefanze	3,7	204	0
Birkenwerder	16,4	0,2	67
Fürstenberg/H.	7,9	2,2	79,4
Glienicke/N.	24,6	2,2	5,4
Hohen Neuendorf	29,5	2,6	11,4
Leegebruch	13,7	-	0,2
Mühlenbeck	8,4	-	28
Velten	24,7	-	2,7

Waldumwandlungen gem. § 8 LWaldG in Vorhabensgebieten einer Gemarkung mit Bewaldungsprozenten unter 10 % werden walddrechtlich abgelehnt, unter 20 % Bewaldung wird eine Waldumwandlung als problematisch angesehen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Waldanteil je Gemeinde bzw. Gemarkung ist aus Sicht der Regionalplanung kein zielführendes Kriterium, da nicht die administrative Einheit, sondern die Landschaftseinheit die relevante Bezugsgröße sein sollte. Entscheidend sollte neben der konkreten Funktion des Waldes sein, wie viel Waldfläche in einem Landschaftsraum vorhanden ist, nicht wie groß der Anteil in einer Gemeinde ist. Insofern wird dieses Kriterium bei der Umweltprüfung nicht gesondert berücksichtigt. Berücksichtigung findet im Rahmen der Umweltprüfung jedoch die Waldfunktion "Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet".

Klarstellend soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Regionalplan zunächst nur eine Funktionszuweisung an bestimmte Ortsteile erfolgt. Konkrete Siedlungsflächen werden auf Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt. Gemeinden mit einem GSP wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und größere Einzelhandelseinrichtungen zu entwickeln. Dies ist jedoch nur eine Option. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang sie von dieser Option Gebrauch macht. Insofern können die konkreten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung abschließend bewertet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan wird abgeschätzt, inwieweit bei vollständiger Realisierung der zusätzlichen Wachstumsreserve Restriktionen wie die Waldflächen betroffen sind. Sofern nicht ausreichend restriktionsfreie Flächen in einem GSP zur Verfügung stehen, wird eine vertiefende Prüfung durchgeführt und in einem Steckbrief dokumentiert.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg Datensatz: 93

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 4 Fürstenberg/Havel

Anregung:

Für Fürstenberg/H. ist die Ortsumgehung B96, Westvariante, SUP-relevant.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit dem Regionalplan erfolgt lediglich eine Funktionszuweisung an bestimmte Ortsteile. Den betreffenden Gemeinden wird damit die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und größere Einzelhandelsvorhaben zu entwickeln. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Option. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang sie von der Option Gebrauch macht. Der Regionalplan legt keine konkreten Siedlungsflächen fest. Im Rahmen der Umweltprüfung wird überschlägig geprüft, in wieweit bei vollständiger Realisierung der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen bestimmte Umweltschutzgüter in Anspruch genommen werden müssten. Aufgrund der fehlenden räumlichen Abgrenzung der zusätzlichen Entwicklungsbereiche durch geplante GSP ist eine Berücksichtigung der geplanten Ortsumgehung Fürstenberg/Havel erst auf Ebene der flächenscharfen Festlegungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich.

Unabhängig hiervon befindet sich die geplante Ortsumgehung von Fürstenberg/Havel außerhalb des betrachteten Untersuchungsbereiches.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg Datensatz: 92

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 7 Hohen Neuendorf

Anregung:

Die SUP berücksichtigt in den Gemeinden Birkenwerder und Hohen Neuendorf andere

raumbedeutsame Planungen, wie den Ausbau des Berliner Rings und den Neubau der 380-KV-Leitung, nicht.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit dem Regionalplan erfolgt lediglich eine Funktionszuweisung an bestimmte Ortsteile. Den betreffenden Gemeinden wird damit die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und größere Einzelhandelsvorhaben zu entwickeln. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Option. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang sie von der Option Gebrauch macht. Der Regionalplan legt keine konkreten Siedlungsflächen fest. Im Rahmen der Umweltprüfung wird überschlägig geprüft, in wieweit bei vollständiger Realisierung der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen bestimmte Umweltschutzgüter in Anspruch genommen werden müssten. Aufgrund der fehlenden räumlichen Abgrenzung der zusätzlichen Entwicklungsbereiche durch geplante GSP ist eine Berücksichtigung des Ausbaus des Berliner Rings und des Neubaus der 380-KV-Leitung bei Birkenwerder und Hohen Neuendorf erst auf Ebene der flächenscharfen Festlegungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg Datensatz: 91

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 2 Birkenwerder

Anregung:

Die SUP berücksichtigt in den Gemeinden Birkenwerder und Hohen Neuendorf andere raumbedeutsame Planungen, wie den Ausbau des Berliner Rings und den Neubau der 380-KV-Leitung, nicht.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Mit dem Regionalplan erfolgt lediglich eine Funktionszuweisung an bestimmte Ortsteile. Den betreffenden Gemeinden wird damit die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und größere Einzelhandelsvorhaben zu entwickeln. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Option. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang sie von der Option Gebrauch macht. Der Regionalplan legt keine konkreten Siedlungsflächen fest. Im Rahmen der Umweltprüfung wird überschlägig geprüft, in wieweit bei vollständiger Realisierung der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen bestimmte Umweltschutzgüter in Anspruch genommen werden müssten. Aufgrund der fehlenden räumlichen Abgrenzung der zusätzlichen Entwicklungsbereiche durch geplante GSP ist eine Berücksichtigung des Ausbaus des Berliner Rings und des Neubaus der 380-KV-Leitung bei Birkenwerder und Hohen Neuendorf erst auf Ebene der flächenscharfen Festlegungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglich.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg Datensatz: 90

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 7 Hohen Neuendorf

Anregung:

Nicht lösbare Konflikte werden bei der Inanspruchnahme der Wachstumsreserve im dicht besiedelten Berliner Umland in den S-Bahn-Gemeinden

- Glienicke/N.,
- Birkenwerder und
- Hohen Neuendorf

erwartet. Diese werden nicht durch die nachgeordnete Bauleitplanung gelöst. Waldflächen sind in diesen Gemeinden von Bebauung freizuhalten.

Bewertung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sofern hiermit der Verzicht auf die Festlegung der benannten GSP angeregt werden soll, wird der Anregung nicht gefolgt.

Die benannten Konflikte werden bereits im Rahmen der Umweltprüfung thematisiert und sind somit bekannt. Ungeachtet dessen dienen die GSP der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Die Wachstumsreserve ist nur ein Anreiz mit dem die räumliche Bündelung unterstützt werden soll. Ein weiterer, hiervon unabhängiger Anreiz sind die zusätzlichen Möglichkeiten für den Einzelhandel. Als Ziel der Raumordnung bietet der GSP darüber hinaus Orientierung für weitere Fachplanungen. Zudem befinden sich die drei benannten GSP innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (vgl. Festlegungskarte LEP HR). Dementsprechend ist bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans abschließend festgelegt, dass es sich bei den betreffenden Bereichen um Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung handelt, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist (vgl. Z 5.6 LEP HR). In der Begründung zum Gestaltungsraum Siedlung wird ausgeführt, dass innerhalb des Gestaltungsraumes gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen ist (vgl. LEP HR, S. 68, Absatz 3).

Vor diesem Hintergrund sollen die Ortsteile Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf trotz der festgestellten Konflikte als GSP festgelegt werden.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz: 89

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP: 2 Birkenwerder

Anregung:

Nicht lösbare Konflikte werden bei der Inanspruchnahme der Wachstumsreserve im dicht besiedelten Berliner Umland in den S-Bahn-Gemeinden

- Glienicke/N.,
- Birkenwerder und
- Hohen Neuendorf

erwartet. Diese werden nicht durch die nachgeordnete Bauleitplanung gelöst. Waldflächen sind in diesen Gemeinden von Bebauung freizuhalten.

Bewertung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sofern hiermit der Verzicht auf die Festlegung der benannten GSP angeregt werden soll, wird der Anregung nicht gefolgt.

Die benannten Konflikte werden bereits im Rahmen der Umweltprüfung thematisiert und sind somit bekannt. Ungeachtet dessen dienen die GSP der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Die Wachstumsreserve ist nur

ein Anreiz mit dem die räumliche Bündelung unterstützt werden soll. Ein weiterer, hiervon unabhängiger Anreiz sind die zusätzlichen Möglichkeiten für den Einzelhandel. Als Ziel der Raumordnung bietet der GSP darüber hinaus Orientierung für weitere Fachplanungen. Zudem befinden sich die drei benannten GSP innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (vgl. Festlegungskarte LEP HR). Dementsprechend ist bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans abschließend festgelegt, dass es sich bei den betreffenden Bereichen um Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung handelt, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist (vgl. Z 5.6 LEP HR). In der Begründung zum Gestaltungsraum Siedlung wird ausgeführt, dass innerhalb des Gestaltungsraumes gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen ist (vgl. LEP HR, S. 68, Absatz 3).

Vor diesem Hintergrund sollen die Ortsteile Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf trotz der festgestellten Konflikte als GSP festgelegt werden.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz: 88

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP: 5 Glienicke/Nordbahn

Anregung:

Nicht lösbare Konflikte werden bei der Inanspruchnahme der Wachstumsreserve im dicht besiedelten Berliner Umland in den S-Bahn-Gemeinden

- Glienicke/N.,
- Birkenwerder und
- Hohen Neuendorf

erwartet. Diese werden nicht durch die nachgeordnete Bauleitplanung gelöst. Waldflächen sind in diesen Gemeinden von Bebauung freizuhalten.

Bewertung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sofern hiermit der Verzicht auf die Festlegung der benannten GSP angeregt werden soll, wird der Anregung nicht gefolgt.

Die benannten Konflikte werden bereits im Rahmen der Umweltprüfung thematisiert und sind somit bekannt. Ungeachtet dessen dienen die GSP der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Die Wachstumsreserve ist nur ein Anreiz mit dem die räumliche Bündelung unterstützt werden soll. Ein weiterer, hiervon unabhängiger Anreiz sind die zusätzlichen Möglichkeiten für den Einzelhandel. Als Ziel der Raumordnung bietet der GSP darüber hinaus Orientierung für weitere Fachplanungen. Zudem befinden sich die drei benannten GSP innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (vgl. Festlegungskarte LEP HR). Dementsprechend ist bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans abschließend festgelegt, dass es sich bei den betreffenden Bereichen um Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung handelt, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist (vgl. Z 5.6 LEP HR). In der Begründung zum Gestaltungsraum Siedlung wird ausgeführt, dass innerhalb des Gestaltungsraumes gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen ist (vgl. LEP HR, S. 68, Absatz 3).

Vor diesem Hintergrund sollen die Ortsteile Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf trotz der festgestellten Konflikte als GSP festgelegt werden.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz: 87

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Der Umweltbericht führt nach Durchführung der obligatorischen Umweltprüfung (SUP) zu Erholungswäldern weiterhin folgendes aus: Erholungswälder sind besonders zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, um die lufthygienischen Belastungen im Berliner Umland mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Dem wird jedoch die schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP für Waldflächen nicht gerecht und es wird empfohlen, die Prioritäten auf "1" zu ändern.

Erholungswald: Priorität 2 NEU 1

Geschützte Waldgebiete: Priorität 1

Schutzwald: Priorität 2 NEU 1

Wald (Klima + Luft): Priorität 2 NEU 1

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Alle Waldflächen werden im Rahmen der Umweltprüfung der Priorität 2 zugeordnet. Insofern werden sie bereits als Restriktionen betrachtet. Sofern Flächen der Priorität 2 für die vollständige Inanspruchnahme der zusätzlichen Wachstumsreserve in Anspruch genommen werden müssten, wird eine vertiefende Prüfung für den jeweiligen GSP durchgeführt und in einem Steckbrief dokumentiert. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung werden die möglichen Auswirkungen einer Siedlungsflächenentwicklung auf die betroffenen Restriktionen bewertet und Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen benannt. Bei der Bewertung der Waldflächen werden die konkreten Waldfunktionen berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel dem Planungsgegenstand und -maßstab angemessen. Die Zuordnung der benannten Waldfunktionen zur Priorität 1 wird nicht vorgenommen, da diese Priorität Kriterien mit einem höheren rechtlichen Gewicht vorbehalten ist. Die Waldfunktionskartierung ist eine wichtige fachliche Grundlage, hat jedoch keine Verbindlichkeit. Die Einstufung in die Priorität 2 bedeutet nicht, dass die Inanspruchnahme der Flächen für die Siedlungsentwicklung im Einzelfall kein erheblicher Eingriff sein kann. Tatsächlich können auch diese Kriterien einer späteren Bebauung entgegenstehen. Allerdings ist auch nicht von vornherein ersichtlich, dass diese Flächen für eine Siedlungsentwicklung pauschal nicht zur Verfügung stünden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Regionalplan keine konkreten Flächen festlegt. Insofern ist eine mögliche Beeinträchtigung abhängig davon, an welcher Stelle der Restriktionskulisse und in welchem Umfang tatsächlich Wohnsiedlungsflächen realisiert werden sollen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in der Regel bewältigt werden können. Auch die teilweise Inanspruchnahme von Schutz- und Erholungswäldern kann durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Zur Klarstellung wird jedoch die Definition der Prioritäten präzisiert.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz: 86

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP: 13 Lindow (Mark)

Anregung:

Die an das Stadtgebiet Rheinsberg angrenzenden Waldflächen in der Oberförsterei Neuruppin weisen nahezu vollständig die Waldfunktion Erholungswald auf, sodass diese

Waldflächen nicht für die Entwicklung von Wohnungsbauvorhaben und/oder großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Anspruch genommen werden können. Die betreffenden Flächen sollen im Umweltbericht, Darstellung S. 66, mit der Schraffur "erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten" markiert werden.

Gleiches gilt für die Stadt Lindow (Mark) im Zuständigkeitsbereich der Obf. Neuruppin.

Ich bitte darum, den Entwurf des Umweltberichts entsprechend zu korrigieren und ggf. die Flächenpotenziale neu zu berechnen.

Der Aussage auf S. 68 des Umweltberichts, dass sich bei einer "behutsamen Entwicklung" "erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen lassen und die ermöglichte Wachstumsreserve in vollem Maße ausgeschöpft werden kann", kann nicht zugestimmt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Neuberechnung der Flächenpotenziale wird nur insoweit vorgenommen, als dass nun die aktualisierte Waldfunktionskartierung Anwendung findet.

Die Schutz- und Erholungswälder werden jedoch weiterhin der Priorität 2 zugeordnet. Es wird auf die Abwägung zu der entsprechenden Anregung verwiesen. Unabhängig hiervon ist es in Lindow (Mark) möglich, die Wachstumsreserve außerhalb von Schutz- und Erholungswäldern zu realisieren. Zumindest gibt es rechnerisch genügend Flächen, wenngleich dort andere Restriktionen betroffen sind. Unabhängig hiervon wird jedoch davon ausgegangen, dass selbst, wenn für die Siedlungsflächen Teile des Lokalen Klimaschutzwaldes bzw. Erholungswaldes der Intensitätsstufe 2 in Anspruch genommen werden müssten, mögliche Konflikte im Rahmen der Kommunalen Bauleitplanung bewältigt werden bzw. erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz: 94

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP: 4 Fürstenberg/Havel

Anregung:

Bezogen auf die zu betrachtenden Schutzgüter wird als ein Umweltziel u. a. der Erhalt und die Mehrung der Waldbestände genannt. Zur Prüfung der Umweltauswirkungen dienen als Kriterien u. a. verschiedene Waldfunktionen sowie die grundsätzliche Waldverteilung im jeweiligen Untersuchungsgebiet. Im Umweltbericht werden hierfür veraltete Datengrundlagen, wie die Waldfunktionenkartierung mit Stand 03/2018 sowie die Forstgrundkarte mit Stand 05/2017, verwendet.

Die im vorgelegten Planungsstadium zu berücksichtigenden forstlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen ergeben sich aktuell aus der Kartierung der Waldfunktionen - Stand 01.01.2019. Diese stellt Ihnen unser Fachbereich 14 - Datenmanagement zur Verfügung, die Daten werden Ihnen im gewünschten Format übermittelt.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundlagen werden aktualisiert.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz:

84

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Für die Prüfkriterien Erholungswald, Schutzwald und Waldeigenschaft wird im Umweltbericht hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen die Priorität 2 ausgewiesen, d. h. "Umweltauswirkungen können voraussichtlich bis auf ein unerhebliches Maß gemindert werden". Dieser Bewertung wird nicht gefolgt.

Die untere Forstbehörde wird einer kommunalen Bauleitplanung, die Waldflächen mit den Waldfunktionen

- lokaler Klimaschutzwald,
- lokaler Immissionsschutzwald,
- Lärmschutzwald,
- Sichtschutzwald,
- Wald mit hoher ökologischer oder geologischer Bedeutung oder
- Erholungswald

für Bauvorhaben in Anspruch nimmt, grundsätzlich nicht zustimmen, da diese Schutz- und Erholungswaldfunktionen nicht kompensiert werden können.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Alle Waldflächen werden im Rahmen der Umweltprüfung der Priorität 2 zugeordnet. Insofern werden sie bereits als Restriktionen betrachtet. Sofern Flächen der Priorität 2 für die vollständige Inanspruchnahme der zusätzlichen Wachstumsreserve in Anspruch genommen werden müssten, wird eine vertiefende Prüfung für den jeweiligen GSP durchgeführt und in einem Steckbrief dokumentiert. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung werden die möglichen Auswirkungen einer Siedlungsflächenentwicklung auf die betroffenen Restriktionen bewertet und Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen benannt. Bei der Bewertung der Waldflächen werden die konkreten Waldfunktionen berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel dem Planungsgegenstand und -maßstab angemessen. Die Zuordnung der benannten Waldfunktionen zur Priorität 1 wird nicht vorgenommen, da diese Priorität Kriterien mit einem höheren rechtlichen Gewicht vorbehalten ist. Die Waldfunktionskartierung ist eine wichtige fachliche Grundlage, hat jedoch keine Verbindlichkeit. Die Einstufung in die Priorität 2 bedeutet nicht, dass die Inanspruchnahme der Flächen für die Siedlungsentwicklung im Einzelfall kein erheblicher Eingriff sein kann. Tatsächlich können auch diese Kriterien einer späteren Bebauung entgegenstehen. Allerdings ist auch nicht von vornherein ersichtlich, dass diese Flächen für eine Siedlungsentwicklung pauschal nicht zur Verfügung stünden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Regionalplan keine konkreten Flächen festlegt. Insofern ist eine mögliche Beeinträchtigung abhängig davon, an welcher Stelle der Restriktionskulisse und in welchem Umfang tatsächlich Wohnsiedlungsflächen realisiert werden sollen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in der Regel bewältigt werden können. Auch die teilweise Inanspruchnahme von Schutz- und Erholungswäldern kann durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Zur Klarstellung wird jedoch die Definition der Prioritäten präzisiert.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz:

82

Betreff: Textliche Festlegungen

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

Aus Sicht der unteren Forstbehörde ist es aufgrund der hohen Flächenkonkurrenz zum Wald durchaus sinnvoll, Regionen, die sich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eignen, festzulegen. Der vorliegende ReP GSP verfolgt das Ziel, eine Wachstumsreserve für Wohnbauflächen und Einzelhandelsstandorte an den geplanten GSP in definierter Größenordnung festzulegen und nachhaltig die Region mit ihren Natur- und Landschaftsbildern zu entwickeln. Um diese angestrebte Qualität zu erlangen, sollte der vorliegende ReP GSP-Entwurf für den Ausgleich der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch die jeweiligen GSP-Wachstumsschwerpunkte auf dieser Planungsebene und -einheit Landschaftsräume definieren. Es wird empfohlen hierfür auch einen Flächenpool für Ersatz- und Ausgleichsflächen zu berücksichtigen, insbesondere von Ersatzaufforstungsflächen als Kompensation für Waldumwandlungen und Flächen für naturschutzfachliche Kompensationen. Nur die Wachstumsregionen zu definieren, den Ausgleich für die Inanspruchnahme für Natur und Landschaft aber auszublenden, erreicht nicht die gesetzten Ziele und verschiebt diesbezügliche Planungen und Entscheidungen auf die Ebene Kommunen und Gemeinden bis hin zu Einzelvorhabensträgern. Der vorliegende Entwurf ReP GSP sollte ergänzt werden.

Nach Erlangen der Rechtskraft des i. R. stehenden sachlichen Teilplans ReP GSP werden bei Waldumwandlungsverfahren nach dem LWaldG Brandenburg die ausgewiesenen GSP als raumbedeutsames Ziel in die Abwägungskriterien der uFB einbezogen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ziel des vorliegenden Regionalplans ist die Festlegung von GSP. Mit der Festlegung der GSP wird den betreffenden Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für Wohnsiedlungsflächen zugestanden. Diese ist bereits im Landesentwicklungsplan verankert (vgl. Z 5.7 LEP HR). Die zusätzliche Wachstumsreserve ist zunächst jedoch nur eine Option. Der Regionalplan legt noch keine konkreten Bauflächen fest. Erst die Gemeinde trifft im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Entscheidung, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang zusätzliche Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden. Insofern können auch erst dort die tatsächlichen Eingriffe in die Natur bilanziert werden und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz: 81

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer von Grundflächen.

Die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte (GSP) ist perspektivisch insbesondere mit der Option zur Entwicklung weiterer Wohnsiedlungsflächen sowie großflächiger Einzelhandelseinrichtungen verbunden. Die damit verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht vom 29.05.2020 dargestellt und bewertet.

Zu den allgemeinen berücksichtigungspflichtigen waldrechtlichen Belangen verweise ich auf meine Stellungnahme zum sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom

22.04.2020 hin (LFB_3-3600/70+6#108720/2020).

Ich gehe davon aus, dass die Flächenkulisse der nicht kompensierbaren Waldfunktionen berücksichtigt wurde und zu keiner Überplanung mit einer Wachstumsregion geführt hat, da die damit einhergehenden Konflikte auf die Ebene der Einzelvorhaben verschoben werden, die an dieser Stelle schon vermieden werden können.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Waldflächen und Waldfunktionskartierung einschließlich der in der angesprochenen Stellungnahme benannten nicht kompensierbaren Waldfunktionen werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

TÖB: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Datensatz: 85

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP: 19 Rheinsberg

Anregung:

Die an das Stadtgebiet Rheinsberg angrenzenden Waldflächen in der Oberförsterei Neuruppin weisen nahezu vollständig die Waldfunktion Erholungswald auf, sodass diese Waldflächen nicht für die Entwicklung von Wohnungsbauvorhaben und/oder großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Anspruch genommen werden können. Die betreffenden Flächen sollen im Umweltbericht, Darstellung S. 66, mit der Schraffur "erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten" markiert werden.

Gleiches gilt für die Stadt Lindow (Mark) im Zuständigkeitsbereich der Obf. Neuruppin.

Ich bitte darum, den Entwurf des Umweltberichts entsprechend zu korrigieren und ggf. die Flächenpotenziale neu zu berechnen.

Der Aussage auf S. 68 des Umweltberichts, dass sich bei einer "behutsamen Entwicklung" "erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausschließen lassen und die ermöglichte Wachstumsreserve in vollem Maße ausgeschöpft werden kann", kann nicht zugestimmt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Neuberechnung der Flächenpotenziale wird nur insoweit vorgenommen, als dass nun die aktualisierte Waldfunktionskartierung Anwendung findet.

Die Schutz- und Erholungswälder werden jedoch weiterhin der Priorität 2 zugeordnet. Es wird auf die Abwägung zu der entsprechenden Anregung verwiesen. Unabhängig hiervon ist es in Rheinsberg möglich, die Wachstumsreserve außerhalb von Schutz- und Erholungswäldern zu realisieren. Zumindest gibt es rechnerisch genügend Flächen, wenngleich dort andere Restriktionen betroffen sind. Unabhängig hiervon wird jedoch davon ausgegangen, dass selbst, wenn für die Siedlungsflächen Teile des Lokalen Klimaschutzwaldes bzw. Randbereiche des Erholungswaldes der Intensitätsstufe 2 in Anspruch genommen werden müssten, mögliche Konflikte im Rahmen der Kommunalen Bauleitplanung bewältigt werden bzw. erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.

TÖB: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Datensatz: 55

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Erreichbarkeit GSP:

Anregung:

der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) wurde mit dem o. g. Schreiben vom 11.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) aufgefordert. Die im Internet unter <https://www.prignitz-oberhavel.de/regionalplaene.html#section-id-443> zur Verfügung gestellten Planunterlagen wurden geprüft.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

Allgemeines

Für die Aufgabe der Absicherung der Grundversorgung der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg, sowie die gute Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung ist eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf kurzem Wege und ein gut ausgebautes Verkehrs- und Wegenetz von großer Bedeutung. Somit kann der LS durch den Ausbau und die Erhaltung des Verkehrsnetzes eine Verknüpfungsfunktion der benachbarten Gemeinden und Ortsteile sichern.

Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP)

Gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Z 3. 3 werden GSP im Land Brandenburg außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen festgelegt. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans GSP wurden unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß LEP HR funktionsstarke Ortsteile innerhalb einer Gemeinde als GSP festgesetzt.

Diese GSP haben nicht die Funktion von Grundzentren nach den "Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 08)". Grundzentren sind i. d. R. ausgewählte Gemeinden, die über die Gemeindegrenzen hinaus wirken. Im LEP-HR werden keine Grundzentren ausgewiesen.

Für die Einstufung in regionale Verbindungen (Verbindungsfunktionsstufe III) hat die Straßenbauverwaltung aufgrund im Land Brandenburg nicht ausgewiesener Grundzentren (LEP BB 2009) die sogenannten straßenverkehrsrelevanten Orte (SRO) entwickelt. Für Ihre Region wurden folgende SRO zu Grunde gelegt:

Landkreis Prignitz: Meyenburg, Putlitz, Lenzen, Karstädt, Bad Wilsnack

Landkreis Ostprignitz-Ruppin: Rheinsberg, Fehrbellin, Lindow

Landkreis Oberhavel: Liebenwalde, Kremmen/Vehlefanz, Fürstenberg/Havel

Diese Einstufung der Orte dient ausschließlich straßenplanerischen Zwecken und ist für die Ermittlung der regionalen Verbindungsfunktion weiterhin gültig. Die Bedeutung und funktionale Einstufung der Bundes- und Landesstraßen im Umfeld der GSP, die nicht zu den SRO zählen, ändert sich nicht.

Bei einer baulichen Entwicklung im Umfeld der GSP ist die straßenverkehrliche Anbindung an das klassifizierte Straßennetz sicher zu stellen und mit dem LS abzustimmen.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird deutlich, dass für die Straßennetzgestaltung und die Ermittlung der Verbindungsfunktion weitere räumliche Schwerpunkte unterhalb der Ebene der Mittelzentren erforderlich sind. Da das Land Brandenburg als einziges Flächenland in Deutschland seit 2009 auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet, wurden durch den Landesbetrieb Straßenwesen hilfsweise eigene straßenverkehrsrelevante Orte (SRO) ermittelt.

Mit der Festlegung der GSP wird es künftig wieder räumliche Schwerpunkte unterhalb der Mittelzentren geben. Auch, wenn die GSP formal keine Grundzentren sind, weil Sie innerhalb von Gemeinden festgelegt werden, so dienen sie doch der räumlichen Bündelung von überörtlich wirkenden Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte (vgl. Begründung zu Z 3.3 LEP HR, S. 49 Absatz 1 Satz 2). Zudem sind die GSP auch weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (vgl. Z 5.7). Dementsprechend ist auch die Erreichbarkeit der GSP durch eine entsprechende Einbindung in das funktionale Verkehrsnetz zu gewährleisten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

TÖB: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Datensatz: 115

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Im Plangebiet verlaufen die Autobahnen (A) 10, 14, 19, 24 und 111. Auf eine Berücksichtigung des aus diesen Autobahnen im Plangebiet bestehenden Verkehrsnetzes überregionaler Straßenverbindungen bei der Planungsmethodik zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird hingewiesen. Eine Netzerweiterung dieser raumbedeutsamen Verkehrsstrassen im Regionalplanungsgebiet ist aus heutiger Sicht nicht beabsichtigt.

Daneben existieren für mehrere Autobahnabschnitte konkrete Ausbauabsichten.

Die A 10 wird vom Autobahndreieck (AD) Pankow bis zum AD Havelland und darüber hinaus die A 24 vom AD Havelland bis zur Anschlussstelle (AS) Neuruppin in den folgenden Jahren im Rahmen einer öffentlich privaten Partnerschaft (ÖPP) durch die Havellandautobahn GmbH & Co. KG, Eschborner Landstraße 130 - 132, 60489 Frankfurt am Main, als Betreiber neu gebaut, betrieben und unterhalten. Die Bauarbeiten zur Erweiterung der Autobahn von 4 auf 6 Fahrstreifen haben bereits begonnen und werden aus heutiger Sicht bis 2022 andauern.

In den übrigen Bereichen der A 24 im Regionalplangebiet sowie auf der A 19 ist die Errichtung von Wildschutzzäunen beidseitig parallel zur Autobahn sowie die Verlegung von Telekommunikationskabeln vorgesehen und abschnittsweise bereits durchgeführt worden.

Für den Abschnitt der A 24 nördlich der AS Neuruppin bis zum AD Wittstock/Dosse ist in der Zukunft der Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen mit Standstreifen beabsichtigt. Diese Ausbaumaßnahme ist in dem 2016 beschlossenen Fernstraßenausbaugesetz festgeschrieben und in dem zum Gesetz als Anlage gehörenden Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 im weiteren Bedarf nach dem Jahr 2030 eingeordnet.

Außerdem ist die Fortsetzung des Neubaus der A 14 als Weiterführung der Verkehrsstrasse von Karstädt in Richtung Süden über Wittenberge bis zur Landesgrenze

Brandenburg/Sachsen-Anhalt vorgesehen.

Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. 1 S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020, BGBl. 1 S. 1528). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) und
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für den vorliegenden Regionalplan begründen sie keinen Änderungsbedarf.

TÖB: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Datensatz: 155

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung
zum o. g. Verfahren:

Im Vorfeld sollte die Regionalplanung die geänderten Rahmenbedingungen, die sich aus dem fortschreitende Klimawandel mit seinen Auswirkungen, wie Wetterextreme mit Starkregen, Hochwasser, Dürre, Trockenheit, Hitzestress für Mensch und Natur, Waldbrände, Steppenbrände u. a. ergeben, erläutern.

Es sollte u. E. neben Hochwasser- und Überschwemmungsgebieten auch Risikogebiete ausgewiesen werden, die u. a. einem besonderen "Hitzestress" ausgesetzt sind, wie z. B. Siedlungen/-bereiche ohne ausreichende Frischluftzufuhr oder Freiraumumgebung/-zugang, sowie Gebiete mit hoher Trockenheit und Waldbrandgefahren.

Mit der Festlegung der GSP und den daraus resultierenden Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen- und großflächigen Einzelhandel, einschließlich der bereits definierten Vorgaben (1000 Quadratmeter Verkaufsfläche) lässt nicht erwarten, dass sparsam mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen mit fortschreitendem Klimawandel steigt.

Zu berücksichtigen ist auch der von Siedlungsräumen ausgehende zu erwartende Nutzungsdruck auf angrenzende Schutzgebiete, Biotope und sensiblen Naturräumen und den damit verbundenen Vergrämungen etablierter Arten aus ihren Lebens- und Fortpflanzungshabitaten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Verschlechterungsverbot!

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Artenschwundes sind Lebensraumverluste nicht mehr hinzunehmen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren .

Bewertung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Klima- und Flächenschutz sind wichtige Umweltziele, die im Rahmen der Umweltprüfung zum vorliegenden Plan berücksichtigt wurden.

Die Anregung zielt im Kern jedoch darauf ab, diese Themen regionalplanerisch zu steuern durch die Ausweisung entsprechender Positivflächen. Mit dem vorliegenden Plan soll nur der Handlungsauftrag des LEP HR zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten umgesetzt werden (vgl. Z 3.3 LEP HR). Der Plan wird im Interesse der Gemeinden in einem sachlichen Teilplan erarbeitet. Weitere Themen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Plans, sondern werden in einem Gesamtplan behandelt.

Bezüglich der Bedenken im Zusammenhang mit den möglichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, soll darauf hingewiesen werden, dass die Innenentwicklung weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung haben soll (§ 5 Absatz 2 LEPro 2007). Außerdem kann die räumliche Bündelung von Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte dazu beitragen, eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, die Erreichbarkeit im ÖPNV zu verbessern und Verkehre zu vermeiden.

TÖB: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Datensatz: 4

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

vielen Dank für die Mitteilung ihres Beschlusses des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte".

Da in den benannten 22 Schwerpunkten noch keine Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbaufläche oder großflächige Einzelhandelseinrichtungen benannt wurden, habe ich auf eine Liste von Lage- und Höhenfestpunkte verzichtet.

Allgemein: Gemäß § 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 wird der Raumbezug durch ein einheitliches, geodätisches Bezugssystem festgelegt, in dem jede Position nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann. Der Raumbezug ist durch Festpunkte nutzbar zu machen und insbesondere durch satellitengestützte Positionierungsdienste ständig zu gewähren.

Die LGB unterhält das bundeseinheitliche Festpunktfeld, bestehend aus den Geodätischen Grundnetzpunkten, den Höhenfestpunkten 1. Ordnung im Bezugssystem DHHN2016, den Schwerefestpunkten 1. Ordnung im DHSN2016 sowie den Referenzstationspunkten im Bezugssystem ETRS89.

Im Feld der Trigonometrischen Punkte (TP) sowie im Höhenfestpunktfeld 2.- 4. Ordnung führt die LGB grundsätzlich keine örtlichen Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen mehr durch. Der Punktnachweis wird bezüglich der zerstörten TP und Nivellementsunkte (NivP) 2.-4. Ordnung fortgeführt.

Festpunkte werden häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Sie dürfen (nur) nach Rücksprache und unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstehen bzw. die Maßnahme behindern.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Plandokumente ist nicht erforderlich.

TÖB: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Datensatz: 19

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Wie am 22.04.2020 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung mitgeteilt wurde, werden wahrzunehmende Belange der oberen Immissionsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt durch die Regionalplanung "Grundfunktionale Schwerpunkte" für das Gebiet der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz nicht berührt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Datensatz: 11

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Bezugnehmend auf nach § 2 Absatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 2 ROG wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zum Entwurf Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK SDL.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Stendal wurde gesondert beteiligt.

TÖB: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Datensatz: 5

Betreff: Sonstiges Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an den im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Landkreis

Stendal.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vom Landkreis Stendal als zuständiger TÖB vertreten.

NATURA 2000

Die im Bereich der Landesgrenze gelegene Elbaue und die Havelniederung ist auch im Land Sachsen-Anhalt durch mehrere NATURA 2000-Gebiete (FFH- und EU SPA-Gebiete) europarechtlich geschützt. Die Natura 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die jeweiligen Verordnungen entsprechend ihrer gebietsspezifisch konkretisierenden Funktion Berücksichtigung finden.

Artenschutz

Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Der Landkreis Stendal ist eigenständig beteiligt worden.

TÖB: Landkreistag Brandenburg Datensatz: 26

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

für die Übersendung des o. g. Planentwurfs dürfen wir uns zunächst herzlich bedanken.

Der Landkreistag Brandenburg beabsichtigt allerdings nicht, zu dem Planentwurf inhaltlich Stellung zu nehmen.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Lenzen (Elbe), Stadt Datensatz: 54

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 11 Lenzen (Elbe)

Anregung:

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass Lenzen zu den Ortsteilen gehört, für die potenzielle Konflikte für den max. Flächenbedarf für GSP nicht ausgeschlossen werden können. Es erfolgte eine vertiefende Betrachtung. Daraus ist zu erkennen, dass es siedlungsnahen Flächen gibt (72,0 ha), die mit Prüfkriterien belegt sind, welche auf Konflikte hindeuten, die wahrscheinlich vermieden oder gemindert werden können.

Die Stadt (Lenzen) wird zur Vermeidung von Konflikten durch die zusätzliche Siedlungsentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung die verträglichsten Standorte auswählen und intensiv prüfen. Eine Siedlungsentwicklung in das Hochwasserrisikogebiet HQ 100 wird nicht angestrebt.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Lenzen (Elbe), Stadt Datensatz: 53

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP beibehalten GSP: 11 Lenzen (Elbe)

Anregung:

es ist zu begrüßen, dass im Ergebnis der eingereichten Stellungnahmen der Kommunen und des Landkreises während der Beteiligung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) Berlin- Brandenburg die Regionalversammlung der Regionalgemeinschaft prignitz-Oberhavel im November 2019 die Erarbeitung des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" als sachlichen Teilplan beschlossen hat mit dem Inhalt, in den Landkreisen Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) festzulegen und zu sichern.

Für das Amt Lenzen- Elbtalaue hat die zentral örtlich gelegene Stadt Lenzen (Elbe) schon immer einen grundfunktionalen Schwerpunkt eingenommen. Im Teilplan wird die Stadt Lenzen (Elbe) endlich als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.

Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung. So wird ermöglicht, dass zusätzlich zu der Eigenentwicklungsoption in der Wohnsiedlungsentwicklung eine sogenannte Wachstumsreserve für einen Zeitraum von 10 Jahren ermöglicht wird. Das halten wir auch für angemessen.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Liebenwalde, Stadt Datensatz: 10

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP: 12 Liebenwalde

Anregung:

die Stadt Liebenwalde stimmt dem Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" (Stand: 10. Juni 2020) mit der Klassifizierung des Ortsteiles Liebenwalde als grundfunktionalen Schwerpunkt im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen des Regionalplans und des Umweltberichts zu.

Bewertung:

Die Zustimmung zum GSP Liebenwalde wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Löwenberger Land, Gemeinde Datensatz: 167

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: **Mittelpunktfunktion** GSP: 14 Löwenberg

Anregung:

Hinweise der Gemeinde Löwenberger Land:

1. Aus kommunaler Sicht beantrage ich die Überarbeitung der Grundsatzformulierung G2 Satz 2 wie folgt:

Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen, bei mehreren Gemeindeteilen/Ortslagen, dem Versorgungskern räumlich zugordnet werden.

Begründung:

Die Gemeinde Löwenberger Land besteht verwaltungstechnisch aus 17 Ortsteilen. Nach Z 3.3 Satz 3 LEP HR ist die "Funktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte an ein Ortsteil geknüpft". Da bei anderen Verwaltungsstrukturen zu einem Ortsteil mehrere Ortslagen als Gemeindeteile gehören, die sich räumlich in keinem Zusammenhang befinden, ist die Benennung eines "Versorgungskerns" sicherlich sinnvoll. Jedoch ist diese Formulierung für die Gemeinde Löwenberger Land nicht zutreffend, da mit der Zielfestlegung Z1 ausschließlich der Ortsteil Löwenberg als GSP prädikatisiert ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch ausschließlich im OT Löwenberg Wachstumspotentiale umsetzbar sind. Diese einem "Versorgungskern räumlich zuzuordnen" ist für den OT Löwenberg nicht umsetzbar.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden nicht geteilt.

Der Begriff "Versorgungskern" meint Ortslagen mit den zentralen Versorgungsbereichen. Der Grundsatz zielt darauf ab die raumstrukturellen Unterschiede zwischen den GSP zu berücksichtigen. Er wurde für Ortsteile entwickelt, die aus mehreren räumlich getrennten Ortslagen bestehen. Im Fall von Löwenberg trifft dies gerade nicht zu. Der Ortsteil Löwenberg umfasst auch nur die Ortslage Löwenberg. Insofern ist der Grundsatz für Löwenberg nicht relevant. Die Wachstumsreserve ist der Ortslage Löwenberg zuzuordnen.

TÖB: Löwenberger Land, Gemeinde

Datensatz: 168

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: **Mittelpunktfunktion** GSP: 14 Löwenberg

Anregung:

2. Aus kommunaler Sicht beantrage ich die Ergänzung einer Grundsatzformulierung wie folgt:

G4 Besteht ein GSP ausschließlich aus einer Ortslage kann die Bündelungs-/Verknüpfungsfunktion auch außerhalb des GSP entwickelt werden, wenn ein räumlicher Zusammenhang nachgewiesen wird.

Begründung:

Auf Seite 21 der Begründung wird erläutert, dass die Möglichkeit zur Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch "außerhalb" der Grundfunktionalen Schwerpunkte weiterhin möglich sein soll, jedoch wird das durch die Grundsatzformulierung unter G2 nicht zwingend deutlich. Städtebaulich sind mit dem Neubau der B 96n im Zuge der Ortsumgebung Teschendorf-Löwenberg heute schon

Entwicklungspotentiale erkennbar, die nicht mehr im GSP Löwenberg liegen werden, jedoch in dessen räumlichem Zusammenhang. Eine Flächenentwicklung, die nicht im OT bzw. in der Gemarkung Löwenberg liegt, würde dann jedoch der Zielformulierung Z1 widersprechen, so dass aus kommunaler Sicht eine Konkretisierung einer Entwicklungsmöglichkeit auch außerhalb des GSP sinnvoll erscheint.

Ich bitte Sie die gemeindlichen Hinweise in den Abwägungsprozess einzubeziehen und mich über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Bedenken werden dahingehend verstanden, dass auch in der benachbarten Ortslage Neulöwenberg, welche über den Zugang zum SPNV verfügt, Wohnbauflächen entwickelt werden sollen. Dies ist jedoch nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich (vgl. Z 5.5 Absatz 1 LEP HR). Daran ist auch die Regionalplanung gebunden.

Im Übrigen ist es unabhängig davon auch das regionalplanerische Bestreben, die räumliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen durch die Zuordnung der zusätzlichen Wohnbauflächen zu unterstützen. Ein darüber hinausgehender Entwicklungsbedarf für weitere Wohnbauflächen im benachbarten Ortsteil ist gegenwärtig nicht erkennbar. Es erschließt sich auch nicht, warum die Siedlungsentwicklung ausgerechnet der Ortsumgehungsstraße zugeordnet werden soll, die gerade für die Entlastung der Bevölkerung in der Ortslage Löwenberg geplant wurde.

TÖB: Löwenberger Land, Gemeinde

Datensatz: 166

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: **Mittelpunktfunktion** GSP:

Anregung:

Die Zielorientierung der sog. Wachstumsreserve wird laut Begründung (Seite 18) ausschließlich dem prädikatisierten Ortsteil zugesprochen. Ausgehend von der Tabelle 6 werden innerhalb der räumlichen Struktur im Zusammenhang mit den bestehenden "Verwaltungsstrukturen" erhebliche Unterschiede sichtbar. Gehören "Gemeindeteile" zu einem Ortsteil, dann knüpft sich die Funktion des GSP faktisch an die gesamte Gemeinde. Damit entstehen flächenmäßige GSP mit bis zu 9.600 ha (Bsp. Gemeinde Lenzen). Unter der Maßgabe von G2, dass die zusätzlichen Wohnbauflächen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden sollen, werden mit dieser Methodik die siedlungsstrukturellen Besonderheiten, gerade in den dünn besiedelten Bereichen ausreichend berücksichtigt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Löwenberger Land, Gemeinde

Datensatz: 165

Betreff: Festlegungskarte

Belang: **GSP beibehalten**

GSP: **14 Löwenberg**

Anregung:

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Prignitz/Oberhavel, sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurden zur Stellungnahme folgende Unterlagen übergeben:

- Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkt" Entwurf Stand 10. Juni 2020 bestehend aus:
- Textteil (textliche Erläuterungen, Begründung)
- Erläuterungskarte 1 "Räumlicher Struktur"
- Erläuterungskarte 2 "Ausstattung der Ortsteile"
- Festlegungskarte
- Umweltbericht vom 29.05.2020.

Zu den mir übergebenen Unterlagen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Aus kommunaler Sicht wird die Sicherung, Stärkung und Entwicklung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den einzelnen Verwaltungsbereichen begrüßt. Im Bereich der Gemeinde Löwenberger Land wird der Ortsteil Löwenberg unter Z1 als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) festgelegt. Mit der damit einhergehenden zusätzlichen Wachstumsreserve stehen gemäß (L) Z 5.7 im OT Löwenberg 2,5 ha bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung. Laut Umweltbericht sind potentielle Konflikte mit den Schutzgütern nach § 8 Abs. 1 ROG nicht erkennbar, sodass ausreichend Flächenpotentiale im GSP Löwenberg zur Verfügung gestellt werden können.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Lüchow (Wendland), Samtgemeinde Datensatz: 33

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

seitens der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu der o. g. Planung.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Lüchow-Dannenberg, Landkreis Datensatz: 30

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf des o. a. Regionalplans abgeben zu können.

Von Seiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg gibt es keine Hinweise oder Bedenken zu der Planung.

Bitte halten Sie mich über die weiteren Verfahrensschritte auf dem Laufenden.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ludwigslust-Parchim, Landkreis Datensatz: 169

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

die Unterlagen zur Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wurden durch die betroffenen Fachdienste der Kreisverwaltung geprüft.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim äußert dazu keine Anregungen und Bedenken.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis

Datensatz: 57

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP: 19 Rheinsberg

Anregung:

Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" Stand 10. Juni 2020 habe ich das Umweltamt in unserem Hause beteiligt.

Die mir vorliegenden Hinweise übergebe ich Ihnen hiermit.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die betreffende Region Prignitz-Oberhavel ist in einigen naturschutzrechtlichen Belangen insbesondere eng verbunden mit der Neustrelitzer Kleinseenplatte sowie Teilen des Amtes Neustrelitz-Land. Hier befinden sich teilweise grenzübergreifend Landschaftsschutzgebiete (hier auf mecklenburgischer Seite die LSG "Neustrelitzer Kleinseenplatte" und "Müritz-Seenland"). Auch ein Teil der ausgewiesenen NATURA 2000-Gebiete erstrecken sich grenzübergreifend aus den Landkreisen Oberhavel und Prignitz-Ruppin in den benachbarten Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. In mehreren Fällen wurden bei Projekten in diesen Gebieten bereits kreis- und länderübergreifend auf Behördenebene zusammen gearbeitet. Im konkreten Fall sind bei den Entwicklungsflächen um die Städte Rheinsberg und Fürstenberg/Havel unter Umständen FFH- und SPA-Gebiete betroffen, die sich grenzübergreifend auch in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinein erstrecken.

Das sind für den Teil Rheinsberg die FFH-Gebiete DE 2843-302 Forst Buberow, FFH-Gebiet DE 2844-31 Stechlin sowie das SPA-Gebiet DE 2843-401 Stechlin.

Für den Bereich Fürstenberg/Havel sind die FFH-Gebiete DE 2744-301 Thymen und das FFH-Gebiet DE 2845-301 Stolpseewiesen-Siggelhavel mit entsprechenden NATURA 2000-Gebieten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (hier hauptsächlich FFH-Gebiet DE 2745-371 "Sandergebiet südlich von Serrahn") verbunden.

Dementsprechend sind bei Entwicklungen in diesen Gebieten die grenzübergreifenden Auswirkungen auf die anliegenden NATURA 2000 Gebiete zu beachten.

Weitere Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte werden nicht berührt.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht wurden die Natura 2000-Gebiete als Prüfkriterium der Priorität 1 berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Bereiche um die Natura 2000-Gebiete als Prüfkriterium der Priorität 2 berücksichtigt. Dies gilt dementsprechend auch für die benannten Gebiete.

Für den GSP Rheinsberg wird im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass sich die FFH-Gebiete "Forst Buberow", "Rheinsberger Rhin und Hellberge" und "Stechlin" sowie das SPA "Stechlin" und ihre Umgebung im Prüfbereich für zusätzliche Siedlungsflächen befinden. Es sind jedoch genügend alternative Flächen vorhanden. Grundsätzlich bedeutet die Festlegung eines GSP zunächst nur die Funktionszuweisung an einen bestimmten Ortsteil. Im Regionalplan werden keine konkreten Siedlungsflächen festgelegt. Gemeinden mit GSP werden zusätzliche Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsvorhaben eingeräumt. Dabei handelt es sich jedoch um Optionen. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang von den Optionen Gebrauch gemacht wird. Insofern können die konkreten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele auch erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abschließend bewertet werden. Im Fall von Rheinsberg ist unter Berücksichtigung der geringen Berührung mit den Natura 2000-Gebieten und den alternativen Flächenangeboten keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar oder zu erwarten. Auch wenn insgesamt wenige Flächen ohne Restriktionen zur Verfügung stehen, kann eine Beeinträchtigung der Natura 2000 vermieden werden.

TÖB: Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis

Datensatz: 56

Betreff: Umweltbericht

Belang: Umweltauswirkungen GSP: 4 Fürstenberg/Havel

Anregung:

Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" Stand 10. Juni 2020 habe ich das Umweltamt in unserem Hause beteiligt.

Die mir vorliegenden Hinweise übergebe ich Ihnen hiermit.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die betreffende Region Prignitz-Oberhavel ist in einigen naturschutzrechtlichen Belangen insbesondere eng verbunden mit der Neustrelitzer Kleinseenplatte sowie Teilen des Amtes Neustrelitz-Land. Hier befinden sich teilweise grenzübergreifend Landschaftsschutzgebiete (hier auf mecklenburgischer Seite die LSG "Neustrelitzer Kleinseenplatte" und "Müritz-Seenland"). Auch ein Teil der ausgewiesenen NATURA 2000-Gebiete erstrecken sich grenzübergreifend aus den Landkreisen Oberhavel und Prignitz-Ruppin in den benachbarten Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. In mehreren Fällen wurden bei Projekten in diesen Gebieten bereits kreis- und länderübergreifend auf Behördenebene zusammen gearbeitet. Im konkreten Fall sind bei den Entwicklungsflächen um die Städte Rheinsberg und Fürstenberg/Havel unter Umständen FFH- und SPA-Gebiete betroffen, die sich grenzübergreifend auch in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hinein erstrecken.

Das sind für den Teil Rheinsberg die FFH-Gebiete DE 2843-302 Forst Buberow, FFH-Gebiet DE 2844-31 Stechlin sowie das SPA-Gebiet DE 2843-401 Stechlin.

Für den Bereich Fürstenberg/Havel sind die FFH-Gebiete DE 2744-301 Thymer und das FFH-Gebiet DE 2845-301 Stolpseewiesen-Siggelhavel mit entsprechenden NATURA 2000-Gebieten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (hier hauptsächlich FFH-Gebiet DE 2745-371 "Sandergebiet südlich von Serrahn") verbunden.

Dementsprechend sind bei Entwicklungen in diesen Gebieten die grenzübergreifenden

Auswirkungen auf die anliegenden NATURA 2000 Gebiete zu beachten.

Weitere Belange des Landkreises Mecklenburgische Seeplatte werden nicht berührt.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht wurden die Natura 2000-Gebiete als Prüfkriterium der Priorität 1 berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Bereiche um die Natura 2000-Gebiete als Prüfkriterium der Priorität 2 berücksichtigt. Dies gilt dementsprechend auch für die benannten Gebiete.

Für den GSP Fürstenberg/Havel wird im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass sich die FFH-Gebiete "Thymen" und "Stolpseewiesen-Siggelhavel" und ihre Umgebung im Prüfbereich für zusätzliche Siedlungsflächen befinden. Es sind jedoch genügend alternative Flächen vorhanden. Grundsätzlich bedeutet die Festlegung eines GSP zunächst nur die Funktionszuweisung an einen bestimmten Ortsteil. Im Regionalplan werden keine konkreten Siedlungsflächen festgelegt. Gemeinden mit GSP werden zusätzliche Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsvorhaben eingeräumt. Dabei handelt es sich jedoch um Optionen. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang von den Optionen Gebrauch gemacht wird. Insofern können die konkreten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele auch erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abschließend bewertet werden. Im Fall von Fürstenberg/Havel ist unter Berücksichtigung der geringen Berührung mit den Natura 2000-Gebieten und den alternativen Flächenangeboten keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar oder zu erwarten. Auch wenn insgesamt wenige Flächen ohne Restriktionen zur Verfügung stehen, kann eine Beeinträchtigung der Natura 2000 vermieden werden.

TÖB: Meyenburg, Amt

Datensatz: 170

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

dem Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zugestimmt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Meyenburg, Amt

Datensatz: 171

Betreff: Begründung

Belang: Methodik

GSP:

Anregung:

Hinweis: Die gem. LEP HR geforderten Ausstattungsmerkmale sind teilweise nicht mehr zeitgemäß. Bei zukünftigen Änderungen sollten diese einer kritischen Überprüfung im Hinblick auf ihre Notwendigkeit zur Erfüllung der Umlandfunktionen der GSP unterzogen werden.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken im Zusammenhang mit den Kriterien wurden mehrfach geäußert. In jeden Fall sind hierfür weitere Abstimmungen und Gespräche erforderlich. Für den vorliegenden Regionalplan hat dies jedoch keine Relevanz mehr.

TÖB: Ministerium der Justiz Datensatz: 18

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die von Ihnen übersandten Unterlagen zum Entwurf des Regionalplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wurden für die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zu vertretenden Belange geprüft.

Es werden keine Bedenken oder Anmerkungen zu den vorgelegten Unterlagen erhoben.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Meckle Datensatz: 60

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Des Weiteren verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 21. April 2020 im Zusammenhang mit der Unterrichtung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans GSP.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme vom 21. April 2020 weist auf Planungen in Mecklenburg-Vorpommern hin, die für den Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" relevant sein können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsverbände Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg voraussichtlich im nächsten Jahr ihre Raumentwicklungsprogramme fortschreiben werden. Dies betrifft auch die Grundzentren. Ferner um die Berücksichtigung der Mecklenburgischen Grundzentren bzw. deren Erreichbarkeit gebeten. Außerdem wurde angeregt, dass Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltprüfung als eigenständigen Indikator vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, den Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag zu begrenzen, zu prüfen. Schließlich wurde auf den geplanten Neubaus der B 189n zwischen Mirow und Wittstock hingewiesen.

Der Flächenverbrauch wird im Umweltbericht mehrfach geprüft, wenn auch nicht als eigenständiges Schutzgut, sondern als Wirkung. Die Zentralen Orte der Nachbarn und deren Erreichbarkeit werden in der Begründung ergänzt.

TÖB: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Meckle Datensatz: 59

Betreff: Begründung Belang: Erreichbarkeit GSP:

Anregung:

Hinsichtlich der in Plansatz G 3 Ihres Entwurfs thematisierten Erreichbarkeit aus den GSP zu anderen Zentraler Orten plädieren wir für eine vernetztere Betrachtung. Diesbezüglich bitte ich um Berücksichtigung auch der Zentralen Orte der Planungsregionen Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg im grenznahen Bereich. Während Plansatz G 3 explizit auch die Verknüpfungsfunktion im öffentlichen Verkehr und zwischen den Verkehrsträgern nennt, fehlt es in der Begründung zu Plansatz G 3 an Hinweisen darauf, dass bei der Anwendung/Berücksichtigung des Plansatzes auch die Zentralen Orte der benachbarten Planungsregionen mit in die Überlegungen einbezogen werden sollten. Gerade entlang der Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern sollte dies stets mit berücksichtigt und mit betrachtet werden.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

TÖB: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Meckle Datensatz: 58

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Mittelpunktfunktion GSP:

Anregung:

Mit Schreiben vom 11. Juni 2020 beteiligten Sie unser Haus gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" (GSP) der Planungsregion Prignitz-Oberhavel. Im Ergebnis der Prüfung der Planunterlagen nehme ich zum Entwurf wie folgt Stellung:

Nach Plansatz G 2 soll die Bündelungsfunktion der GSP gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Zudem sollen die GSP zur Stärkung der Versorgungsketten beitragen indem publikums- und kundenintensive Einrichtungen in den GSP angesiedelt bzw. gehalten werden sollen. Dies wird unsererseits ausdrücklich begrüßt.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Datensatz: 153

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Darüber hinaus ist aus Sicht der Obersten Naturschutzbehörde auf eine grundsätzliche Problematik hinzuweisen. Es geht hierbei um durch den vorliegenden Planentwurf entstehende Normkonflikte zwischen der darin vorgesehenen Festlegung von Wachstumsreserven für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen auf der einen Seite und den Verordnungen zu bestimmten Landschaftsschutzgebieten sowie Natura 2000-Gebieten auf der anderen Seite. Diese Konflikte sind nach hiesiger Einschätzung auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen. Dazu nachfolgend weitergehende Ausführungen:

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind Ziel der Regionalplanung und daher zu beachten. (III.1 Festlegungen). Durch direkten Verweis auf Ziel 5.7.der LEP HR (in III.2.3 Anwendung

und Festlegungen) wird für Grundfunktionale Schwerpunkte eine Wachstumsreserve für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Diese Festlegung ist somit Bestandteil des vorgenannten Ziels und zu beachten. Bei einigen Grundfunktionalen Schwerpunkten entsteht so ein Normenkonflikt, da keine ausreichenden Flächen außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete mehr vorhanden sind: Der Zielfestlegung des Regionalplans stehen die Verordnungen zu bestimmten Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten gegenüber.

- Der Normenkonflikt mit den Landschaftsschutzgebieten kann nicht verlagert werden, da auch die Naturschutzbehörden an die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele gebunden sind. Der Regionalplan präjudiziert das Zustimmungsverfahren, das dann nicht mehr mit der notwendigen Ergebnisoffenheit durchgeführt werden kann. Dieser Konflikt ist daher bereits auf der verursachenden Ebene der Regionalplanung zu lösen. So könnte als Ziel aufgenommen werden, dass die Wachstumsreserve nur soweit genutzt werden kann, dass keine LSG-Flächen in Anspruch genommen werden.

- Der Normenkonflikt mit den Natura 2000-Gebieten kann ebenfalls nicht verlagert werden, da der Regionalplan Festlegungen trifft, die Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen können. Die regionalplanerischen Zielfestlegungen müssen daher auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete geprüft werden. Gemeinden oder Ortsteile, wie Bad Wilsnack, Birkenwerder, Fürstenberg/Havel, Glienicke/Nordbahn, Lenzen, Mühlenbeck, Putlitz, Rheinsberg, Wusterhausen/Dosse, die ihre Wachstumsreserve nicht ausnutzen können, ohne Natura 2000-Gebiete in Anspruch zu nehmen, können entweder nicht als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden oder nur mit der Einschränkung, dass die Wachstumsreserve nicht oder nur soweit in Anspruch genommen werden kann, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Begründung wird jedoch ergänzt. Insbesondere wird klargestellt, dass aus der Festlegung als GSP kein Anspruch der Gemeinde auf Realisierung der Wachstumsreserve abgeleitet werden kann. Insofern ist es möglich, dass fachrechtliche Belange einer Siedlungsentwicklung im konkreten Fall entgegenstehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit dem Regionalplan lediglich eine Funktionszuweisung an bestimmte Ortsteile erfolgt. Diese dient der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte. Die Einrichtungen sollen durch planerische Anreize unterstützt werden. So können die betreffenden Gemeinden zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsflächen entwickeln. Hierbei handelt es sich jedoch um Optionen. Eine Präjudizierung ist hiermit nicht verbunden. Es obliegt den Gemeinden, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang die Optionen genutzt werden. Dementsprechend ist auch erst auf Ebene der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten oder den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete möglich.

Im Umweltbericht wird für die einzelnen GSP die Betroffenheit verschiedener Umweltschutzgüter im Fall der vollständigen Realisierung der Wachstumsreserven geprüft. Im Ergebnis gibt es 13 GSP, in deren Umfeld in größerem Umfang Restriktionen vorhanden sind. In diesen Fällen wird eine vertiefende Betrachtung durchgeführt. In der Regel wird unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gelöst werden können.

Es ist nicht zutreffend, dass die Ortsteile Bad Wilsnack, Birkenwerder, Fürstenberg/Havel, Glienicke/Nordbahn, Lenzen, Mühlenbeck, Putlitz, Rheinsberg, Wusterhausen/Dosse, ihre Wachstumsreserve nicht ausnutzen können, ohne Natura 2000-Gebiete in Anspruch zu nehmen. In keinem GSP müssten Natura 2000-Flächen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch vorsorglich auch die Umgebung der Natura 2000-Flächen geprüft. Dieser Abstandspuffer würde teilweise in Anspruch genommen werden müssen.

Nur bei den GSP Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf ist die vollständige Realisierung der Wachstumsreserve im Außenbereich nicht möglich, ohne Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Auch wenn dies die Umsetzbarkeit nicht ausschließt, wird in diesen Fällen von hohen Konflikten gegenüber Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgegangen. Dahingehend ist jedoch festzustellen, dass alle drei Ortsteile bzw. Gemeinden Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben (vgl. Festlegungskarte LEP HR). Dementsprechend ist bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans abschließend festgelegt, dass es sich bei den betreffenden Bereichen um Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung handelt, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist (vgl. Z 5.6 LEP HR). In der Begründung zum Gestaltungsraum Siedlung wird ausgeführt, dass innerhalb des Gestaltungsraumes gleichwohl dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder auch Einschränkungen durch andere Planungen Rechnung zu tragen ist (vgl. LEP HR, S. 68, Absatz 3). Von daher sind auch die hier in Rede stehenden GSP als solche geeignet und entsprechen den landesplanerischen Vorgaben.

Unabhängig hiervon dienen die GSP der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Die Wachstumsreserve ist nur ein Anreiz mit dem die räumliche Bündelung unterstützt werden soll. Ein weiterer, hiervon unabhängiger Anreiz sind die zusätzlichen Möglichkeiten für den Einzelhandel. Als Ziel der Raumordnung bietet der GSP darüber hinaus Orientierung für weitere Fachplanungen.

Vor diesem Hintergrund sollen auch die GSP, für die im Umweltbericht hohe Konflikte im Zusammenhang mit der vollständigen Realisierung der Wachstumsreserve erwartet werden, festgelegt werden.

TÖB: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Datensatz: 152

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte". Wie bereits mit Schreiben vom 22. April 2020 angemerkt, werden die thematisch in den Geschäftsbereich des MLUK fallenden fachlichen Belange zuständigkeitshalber durch die von Ihnen ebenfalls beteiligten nachgeordneten bzw. unteren Behörden vertreten. Ich gehe davon aus, dass Ihnen von dort jeweils gesonderte Stellungnahmen zugehen.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbrauch Datensatz: 63

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Aus Sicht der für Trinkwasser zuständigen Kollegen gibt es keinen Änderungsbedarf.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbrauch Datensatz: 61

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

mit Ihrem Schreiben vom 11. Juni 2020 wurde um eine fachliche Stellungnahme zum o.g. Entwurf gebeten. Im Rahmen der Information und des Scopings erhielten Sie am 31. März 2020 eine Stellungnahme unseres Referates mit fachlichen Hinweisen. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen, hier insbesondere des Umweltberichtes vom 29.05.2020 wurde festgestellt, dass diese Hinweise nicht aufgenommen wurden.

Aus Sicht des für die Trinkwasserverordnung, Strahlenschutzvorsorge und die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuständigen Referates bitte ich nochmals, folgenden Hinweis in den Umweltbericht aufzunehmen:

Auf Seite 8, Tabelle 2 (Relevante Umweltziele) sollte in der Zeile "Mensch/menschliche Gesundheit" das Umweltziel verallgemeinert werden auf Schutz vor Lärm [durchgestrichen] Immissionen (§ 1 [durchgestrichen] BImSchG incl. zugehöriger Verordnungen, § 50 BImSchG [durchgestrichen], § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt. Das Umweltziel wird entsprechend redaktionell geändert.

TÖB: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbrauch Datensatz: 62

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP: 19 Rheinsberg

Anregung:

Da es sich hier um Grundfunktionale Schwerpunkte handelt wurde zwischenzeitlich in einem Telefonat mit Ihrem Mitarbeiter Herrn [Name] geklärt, dass bei der Planung des GSP Rheinsberg, hier Seiten 66 - 67, die Belange und Anforderungen des Kernkraftwerkes Rheinsberg (Anlage im Rückbau) nicht weiter zu berücksichtigen sind, da es sich hierbei rein um Planungen im Stadtgebiet handelt.

Aus Sicht der für Trinkwasser zuständigen Kollegen gibt es keinen Änderungsbedarf.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Datensatz: 27

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

keine Bedenken oder Hinweise seitens MWAE.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Mühlenbecker Land, Gemeinde Datensatz: 154

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP beibehalten GSP: 16 Mühlenbeck

Anregung:

die Regionale Planungsgesellschaft hat der Gemeinde Mühlenbecker Land den Regionalplan Prignitz- Oberhavel, sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" in der Entwurfssfassung mit Stand 10. Juni 2020 übersandt.

Neben den offiziellen Auslegungsstellen konnte der Planentwurf einschließlich des Umweltberichtes mit Stand vom 29.06.2020 in der Zeit vom 24. Juni 2020 bis zum 25. August 2020 auch in der Gemeinde Mühlenbecker Land eingesehen werden
Stellungnahmen, Hinweise, Bedenken oder Anregungen gingen in dieser Zeit in der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht ein.

Die Gemeinde begrüßt die Ausweisung des Ortsteils Mühlenbeck als "Grundfunktionalen Schwerpunkt", weil damit der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung getragen wird.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Nauen, Stadt Datensatz: 6

Betreff: Erläuterungskarten Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

zum Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" kann ich Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Nauen durch die Planung nicht berührt werden. Die Festsetzung von Fehrbellin und Kremmen, die direkt benachbart zum Gebiet der Stadt Nauen liegen, als grundfunktionale Schwerpunkte halte ich für schlüssig.

Ich gestatte mir den Hinweis, dass in der jeweiligen Legende auf den Erläuterungskarten 1 und 2 "Leegebruch" falsch geschrieben wurde.

Bewertung:

Die Zustimmung zu den regionalplanerischen Festlegungen wird zur Kenntnis genommen.

Die Legende in den Erläuterungskarten wird korrigiert.

TÖB: Neuruppin, Fontanestadt Datensatz: 172

Betreff: Festlegungskarte Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Der Regionalplan setzt den Auftrag aus der Landesplanung aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg verständlich und transparent um. Die elf notwendigen Kriterien werden deutlich dargestellt und tabellarisch aufbereitet. Als Mittelzentrum sieht sich die Fontanestadt in ihrer zentralörtlichen Funktion durch die neu ausgewiesenen Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht negativ beeinflusst.

Die Ausweisung der drei Grundfunktionalen Schwerpunkte Fehrbellin, Lindow und Rheinsberg im Mittelbereich werden positiv wahrgenommen. Die damit verbundenen Möglichkeiten für unsere Kooperationspartner werden zur weiteren Stärkung des Ruppiner Landes und damit auch der Fontanestadt Neuruppin führen.

Bewertung:

Die Zustimmung zu den GSP Fehrbellin, Lindow (Mark) und Rheinsberg wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Neuruppin, Fontanestadt Datensatz: 173

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Vorerst vertan ist indes, die Themen Wohnen und Versorgung (hier im Regionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte) integriert mit den Themen Arbeit und Mobilität/Verkehr zu behandeln. Am Beispiel des Regionalplans Freiraum und Windenergie, haben Sie zusammenhängende Themen in einem Regionalplan gleichzeitig betrachtet. Der ausstehende Regionalplan "Gewerblich - industrielle Vorsorgestandorte" könnte als Fortschreibung in diesen integriert werden, in welchen dann auch die Landesfläche südlich von Neuruppin berücksichtigt werden sollte. Diese Fläche war bereits im ersetzten Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Vorsorgestandort für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben definiert. Sie ist bereits im Flächennutzungsplan als gewerblich-industrielle Vorbehaltsfläche dargestellt.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bearbeitung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in einem Sachlichen Teilplan wurde im Interesse der betreffenden Gemeinden durchgeführt. Weitere Themen können im Gesamtplan bearbeitet werden. Als ordentliches Mitglied in der Regionalversammlung, kann die Stadt Neuruppin entsprechende Themenvorschläge und Anträge einbringen. Die vorherige Funktionszuweisung an bestimmte Ortsteile dürfte der Bearbeitung weiterer, auch flächenkonkreter Themen nicht im Weg stehen.

Das Interesse am GIV Treskow wird zur Kenntnis genommen. Auch in diesem Fall wird auf den Gesamtplan verwiesen.

TÖB: Neuruppin, Fontanestadt Datensatz: 174

Betreff: Begründung Belang: Methodik GSP:

Anregung:

Bezüglich der Grundfunktionalen Schwerpunkte sind die zwei Ausnahmefälle Putlitz und

Glöwen sowie der begründete Einzelfall Vehlefanz schlüssig abgewogen. Interessant und auch transparent wäre die Darstellung der unberücksichtigten Ämter/amtsfreien Gemeinden mit ihren fehlenden Ausstattungsgraden im stärksten Ortsteil.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungskarte 2 gibt einen Überblick über den Ausstattungsgrad aller Ortsteile in der Region. Sofern die fehlenden Ausstattungsmerkmale gemeint sind, wurde auf eine Auflistung aller Ortsteile mit weniger als 9 Ausstattungsmerkmalen verzichtet, da diese nicht als GSP festgelegt werden können. Ämter und Gemeinden hatten jedoch im Rahmen der Abstimmung der Planungsgrundlagen die Möglichkeit, alle Standortdaten in einem Geoportale einzusehen.

TÖB: Oberhavel, Landkreis Datensatz: 69

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

C Schlussbemerkungen

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Oberhavel, Landkreis Datensatz: 68

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

3. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Naturschutz

Eine zu berücksichtigende Schutzzone bei Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten richtet sich nach den Schutzziele, der Zielschutzart und den geschützten Lebensraumtypen. Eine feste Abstandszone ist somit nicht fachgerecht. Um § 23 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entsprechen, ist bei der Planung in der Nähe von Schutzgebieten ein Schutzzielabgleich - gegebenenfalls eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung - vorzunehmen.

Bei der Beurteilung von potentiellen Expansionsmöglichkeiten sollten die grundfunktionalen Schwerpunkte "Birkenwerder" und "Hohen Neuendorf" gemeinsam betrachtet werden, da sich hier Schutzgebiete nahe an beiden Siedlungsbereichen befinden und somit bei der Potentialabschätzung über die Gemarkungsgrenze hinaus geprüft werden muss.

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Grundsätzlich kann es natürlich geboten sein, die Wirkbereiche in Abhängigkeit von den konkreten Erhaltungszielen zu bestimmen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall mit dem Regionalplan zunächst nur eine Funktionszuweisung an bestimmte Ortsteile erfolgt. Konkrete Siedlungsflächen werden auf Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt. Gemeinden mit einem GSP wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und größere Einzelhandelseinrichtungen zu entwickeln. Dies ist jedoch nur eine Option. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang sie von dieser Option Gebrauch macht. Insofern können die konkreten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und die Erhaltungsziele erst auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung abschließend bewertet werden. Auf die Benennung eines 300 m-Prüfbereiches wird aber verzichtet.

Ein Mehrwert in der gemeinsamen Betrachtung von Hohen Neuendorf und Birkenwerder wird unter Berücksichtigung der Prüfmethodik nicht gesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen gerade die Auswirkungen der einzelnen GSP abgeschätzt werden. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Eine gemeinsame Betrachtung würde in jedem Fall nicht zu einer abweichenden Beurteilung des Sachverhaltes führen.

TÖB: Oberhavel, Landkreis

Datensatz: 67

Betreff: Umweltbericht

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

2. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

2.1 Weiterführende Hinweise

2.1.1 Trinkwasserschutzzonen

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte Birkenwerder, Fürstenberg/Havel, Hohen Neuendorf, Kremmen, Leegebruch, Liebenwalde, Löwenberg und Velten befinden sich teilweise innerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte Glienicke/Nordbahn, Mühlenbeck und Vehlefanzen befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klarstellend soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich die Benennung der Trinkwasserschutzzonen auf die Gemeinden bezogen hat. Insofern gibt es in den Ortsteilen Kremmen und Löwenberg weiterhin keine Trinkwasserschutzzonen. Dies hat auch der Landkreis Oberhavel bestätigt.

TÖB: Oberhavel, Landkreis

Datensatz: 66

Betreff: Erläuterungskarten

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

1.1.3 Erläuterungskarten

In den Erläuterungskarten 1 (Räumliche Struktur der Planungsregion Prignitz-Oberhavel) und 2 (Ausstattungsgrad der Ortsteile in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel) ist in den Plandarstellungen die Ziffer 7 für Hohen Neuendorf zu ergänzen.

Bewertung:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Erläuterungskarten werden entsprechend korrigiert.

TÖB: Oberhavel, Landkreis

Datensatz: 65

Betreff: Begründung

Belang: Methodik

GSP:

Anregung:

1.1.2 Kriterien als Mindestanforderung

Die Apotheken werden in der Tabelle 3 (Seite 13) als eigenständiges Kriterium (Standort einer Apotheke) und darüber hinaus auch als ein Ausstattungsmerkmal (Warenangebot einer Apotheke) unter dem stationären Einzelhandel (Nahversorgung) als einem weiteren eigenständigen Kriterium angeführt. Nach angewandter Methodik erhält ein Ortsteil bei Vorhandensein einer Apotheke somit aufgrund der beiden eigenständigen Kriterien den Wert 2. In der Begründung ist auf die unterschiedliche Herangehensweise nach Standort und Warenangebot nachvollziehbar einzugehen.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle 3 wird geändert. Die Apotheken werden bei den Einzelhandelseinrichtungen mehr berücksichtigt. Für das Ergebnis der räumlichen Analyse hat dies jedoch keine Auswirkungen.

TÖB: Oberhavel, Landkreis

Datensatz: 64

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

A Einleitende Bemerkungen

Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit Schreiben vom 11.06.2020 aufgefordert, zum Entwurf des sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" für das Gebiet der Mitgliedskreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz als Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Absatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 2 ROG Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Folgende Unterlagen waren auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel abrufbar:

- Entwurf des sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" mit Begründung sowie Umweltbericht (Stand 10.06.2020)

Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden folgende Hinweise abgegeben.

B Berücksichtigung der Belange des Landkreises

1. Belange des Bereichs Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Verkehr und Infrastruktur

Im Rahmen der Planaufstellung des Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" sollten nachfolgende Planungsgrundlagen des Landkreises Oberhavel berücksichtigt werden:

a) Nahverkehrsplan für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Oberhavel 2017 - 2021 (Beschluss Nr. 5/0146 vom 12.10.2016)

<https://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Auto-und-Verkehr/Nahverkehrsplan>

b) Mobilitätskonzept 2040 Landkreis Oberhavel

Ein Entwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren, eine Beschlussfassung des Kreistages wird in diesem Jahr angestrebt.

<https://www.oberhavel.de/Politik-und-Verwaltung/Mobilitätskonzept-2040>

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Nahverkehrsplan wurde für die Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt. Das Mobilitätskonzept 2040 ist bisher noch nicht veröffentlicht worden.

TÖB: Oberkrämer, Gemeinde

Datensatz: 193

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP: A19 Bötzw

Anregung:

Der OT Vehlefan hat derzeit 1846 Einwohner. Der größte Ortsteil ist jedoch Bötzw mit 3201 Einwohner. Unsererseits wird davon ausgegangen, dass in den nächsten Jahren auch der Ortsteil Bötzw über die wesentlichen Ausstattungsmerkmale eines "Grundfunktionalen Schwerpunkts", wie im Erläuterungsbericht beschrieben, verfügen wird.

Die Verbindung des ÖPNV in Richtung Berlin ist bereits heute, mit der direkten Anbindung nach Berlin, mit der Buslinie 671 (Nauen-Bötzw-Berlin Spandau) vorhanden.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie werden dahingehend verstanden, dass unter Berücksichtigung von Einwohnerzahl und Entwicklung künftig der Ortsteil Bötzw ebenfalls die Mindestanforderungen an einen GSP erfüllen kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Bötzw zwar die deutlich höhere Einwohnerzahl aufweist als Vehlefan, diese aber kein Kriterium für die Festlegung der GSP ist. Unabhängig davon und vom Fehlen erforderlicher Einrichtungen der

Grundversorgung schließt jedoch insbesondere die Lage des Ortsteils außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung eine Festlegung als GSP aus.

TÖB: Oberkrämer, Gemeinde Datensatz: 192

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP beibehalten GSP: 20 Vehlefan

Anregung:

seitens der Gemeinde Oberkrämer bestehen gegen die o. g. Planung keine Einwände. Die Einordnung des OT Vehlefan als "Grundfunktionaler Schwerpunkt" wird begrüßt.

Bewertung:

Die Zustimmung zu den regionalplanerischen Festlegungen und dem GSP Vehlefan wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Oberkrämer, Gemeinde Datensatz: 194

Betreff: Begründung Belang: Erreichbarkeit GSP: 20 Vehlefan

Anregung:

Eine weitere Buslinie 814 (Kremmen-Hennigsdorf) ist in der Tabelle zum Überblick über die Anbindung zum Linienverkehr zu ergänzen.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt. Tabelle 7 wird entsprechend ergänzt.

TÖB: Oberkrämer, Gemeinde Datensatz: 195

Betreff: Sonstiges Belang: Methodik GSP:

Anregung:

Die Entwicklung in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Oberkrämer nimmt stetig zu. Die Versorgung mit medizinischen Einrichtungen sollte im ländlichen Raum weiter verbessert werden. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Oberkrämer wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen, die bereits bestehenden med. Einrichtungen geraten schon jetzt an ihre Kapazitätsgrenze.

Die Ausstattungsmerkmale und die Existenz grundfunktionaler Standorte sind eine wichtige Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben von Gemeinden unterhalb der Ebene von Mittelzentren. Leider hat eine Kommune wenig Einfluss darauf, wenn z. Bsp. die Bankfilialen oder der Postdienstleister aus wirtschaftlichen Gründen schließen und damit wichtige Merkmale eines "Grundfunktionalen Standortes" nicht mehr vorhanden sind. Der betroffene "Grundfunktionale Schwerpunkt" sollte deshalb nicht automatisch seinen Status verlieren.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Oranienburg, Stadt Datensatz: 76

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP streichen

GSP: 16 Mühlenbeck

Anregung:

mit Schreiben vom 25.03.2020 informierten Sie über die Aufstellung des sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" und beteiligten die Stadt Oranienburg an der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Oranienburg begrüßt grundsätzlich die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte (GSP) als Ergänzung der zentralen Orte, um auch im ländlichen Raum die Grundversorgung sicher zu stellen und zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Gemäß der Anlagen 2 und 3 Ihres Schreibens sollen im 15 km-Umkreis des Mittelzentrums Oranienburg voraussichtlich insgesamt acht GSP festgelegt werden. Mit dieser Einstufung gehen für die betroffenen Orte deutlich größere Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungen nach Z 5.7 und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung nach Z 2.12 (2) einher. Für äußerst bedenklich erachte ich insbesondere die Festlegung von Ortsteilen der Gemeinden Leegebruch und Mühlenbecker Land als GSP. Die Orte liegen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. außerhalb der Entwicklungsachsen. Doch gerade der Erhalt und der Ausbau des historisch gewachsenen Siedlungssterns ist zentrales Motiv des LEP HR. Dort heißt es auf Seite 11:

"Diese Struktur [der Siedlungsstern], die sich durch die Berliner Mauer weitgehend konserviert hat, ist fast idealtypisch verkehrs- und CO₂-reduzierend. Sie wird maßgeblich durch die grünen Freiräume in den Achsenzwischenräumen ergänzt, die unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durchlüftung, den Wasserhaushalt und für die Naherholung des Ballungsraumes haben. [...] Diese "geerbten" Strukturen gilt es zu erhalten und zu stärken. Deren Auflösung durch Zersiedelung außerhalb dieser Strukturen wäre auch unter ökonomischen Gesichtspunkten wegen der damit verbundenen Folgekosten für Infrastruktur und Verkehr nicht zu verantworten."

Es ist nicht nachvollziehbar, warum es im Umkreis eines Mittelzentrums einer solchen Ballung an GSP bedarf. Schließlich ist die Aufgabe eines zentralen Ortes bzw. eines GSP die Versorgung einer Region und nicht nur seiner selbst (vgl. LEP HR S. 49).

Das bloße Vorliegen der im LEP HR festgelegten Ausstattungsmerkmale kann m. E. auch nicht das bestimmende Kriterium für die Festlegung von GSP sein. So heißt es in der Begründung zum LEP HR (S. 47):

"Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage des gesamträumlichen planerischen Konzeptes."

Es ist nicht ersichtlich, warum für GSP ein anderer Ansatz gelten sollte. Denn sonst würde der Teilplan keine planerische Steuerung bewirken, sondern lediglich den Bestand aufnehmen.

Gemäß Begründung des LEP (S. 49) nehmen GSP eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion ein. Inwiefern dies auf die Gemeinde Leegebruch, mit ihrer Lage zwischen zwei S-Bahn-Achsen, zutrifft, ist nicht ersichtlich. Diesbezüglich scheinen andere Orte wesentlich geeigneter.

Die Stadt Oranienburg bittet darum, die Kriterien zur Festlegung der GSP unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte kritisch zu prüfen. Sollte der aktuelle Ansatz

beibehalten werden, steht zu befürchten, dass die Zwischenräume der Entwicklungsachsen weiter zersiedelt werden. Dies hätte den Verlust wertvoller Freiräume und zusätzliche Aufwendungen für die Schaffung der benötigten Infrastrukturen zur Folge.

Bewertung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Bedenken werden dahingehend verstanden, dass die Zahl der GSP im Berliner Umland reduziert werden soll. Insbesondere die GSP Leegebruch und Mühlenbeck sollten entfallen.

Richtig ist, dass die Zahl bzw. die Dichte der GSP im Berliner Umland deutlich höher ist als im Rest der Region. So werden im Berliner Umland insgesamt 7 GSP festgelegt.

Sowohl bei der Eigenentwicklung als auch bei Wachstumsreserve handelt es sich jedoch zunächst nur um eine Option, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Zudem können der Realisierung der Wohnbauflächen fachrechtliche Erfordernisse oder faktische Hemmnisse wie die Flächenverfügbarkeit entgegenstehen. Die vom Kommunalen Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg in Auftrag gegebene Wohnbaupotenzialanalyse geht für das gesamte Berliner Umland im Landkreis Oberhavel (ohne Hohen Neuendorf) von einem Neubaupotenzial von ca. 4.822 Einwohnern aus. Insofern wird von einem deutlich geringeren Zuwachs als theoretisch möglich ausgegangen.

Zudem liegen mit Ausnahme der Ortsteile Leegebruch und Mühlenbeck alle GSP sowie weitere Ortsteile innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (vgl. Festlegungskarte LEP HR). Der Gestaltungsraum Siedlung wird bereits auf Ebene der Landesplanung als Schwerpunkt der Wohnflächenentwicklung festgelegt (vgl. Z 5.6 Absatz 1 LEP HR). In den Schwerpunkten ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich (vgl. Z 5.6 Absatz 3 LEP HR). Insofern ist die regionalplanerische Festlegung des GSP in diesen Fällen für die Wohnbauflächenentwicklung wirkungslos.

Durch die Festlegung der GSP wird es den Gemeinden jedoch ermöglicht größere Einzelhandelsbetriebe auch mit zentrenrelevanten Sortimenten anzusiedeln. Diese müssen aber weiterhin einen Schwerpunkt im Bereich nahversorgungsrelevanter Sortimente haben (vgl. Z 2.12 Absatz 1 LEP HR). Ohne die Festlegung als GSP dürfen außerhalb Zentraler Orte Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 m² errichtet werden, wenn auf mindestens 75 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden (ebd.). Mit der Festlegung als GSP dürfen Einzelhandelsbetriebe bis 2.500 m² errichtet werden, wobei für die zusätzlichen 1.000 m² Verkaufsfläche keine Sortimentsbeschränkung gilt (vgl. Z 2.12 Absatz 2 LEP HR). Das heißt auf mindestens 45 % der Verkaufsfläche müssen weiterhin nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Generell werden bereits im Landesentwicklungsplan weitgehende Regelungen zur raumordnerischen Steuerung des Einzelhandels getroffen. Insbesondere dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte nur in einem zentralen Versorgungsbereich errichtet werden (ebd.). Außerdem dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Z 2.7 LEP HR).

Vor diesem Hintergrund werden von der Festlegung der GSP im Berliner Umland und insbesondere des GSP Mühlenbeck keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zentralen Orte erwartet. Dementsprechend wird auch kein Bedarf für die Anwendung zusätzlicher Kriterien gesehen.

TÖB: Oranienburg, Stadt

Datensatz: 74

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

mit Schreiben vom 11.06.2020 beteiligten Sie die Stadt Oranienburg am Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionalen Schwerpunkte".

Die Stadt Oranienburg hat bereits mit Schreiben vom 22.04.2020 Stellung zum Entwurf genommen. Das Schreiben ist in Kopie beigelegt. Die darin getroffenen Aussagen sind weiterhin zutreffend.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das angesprochene Schreiben vom 22.04.2020 ist gesondert erfasst worden. Insofern wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen.

TÖB: Oranienburg, Stadt

Datensatz: 75

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP streichen

GSP: 10 Leegebruch

Anregung:

mit Schreiben vom 25.03.2020 informierten Sie über die Aufstellung des sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" und beteiligten die Stadt Oranienburg an der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Oranienburg begrüßt grundsätzlich die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte (GSP) als Ergänzung der zentralen Orte, um auch im ländlichen Raum die Grundversorgung sicher zu stellen und zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Gemäß der Anlagen 2 und 3 Ihres Schreibens sollen im 15 km-Umkreis des Mittelzentrums Oranienburg voraussichtlich insgesamt acht GSP festgelegt werden. Mit dieser Einstufung gehen für die betroffenen Orte deutlich größere Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungen nach Z 5.7 und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung nach Z 2.12 (2) einher. Für äußerst bedenklich erachte ich insbesondere die Festlegung von Ortsteilen der Gemeinden Leegebruch und Mühlenbecker Land als GSP. Die Orte liegen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. außerhalb der Entwicklungsachsen. Doch gerade der Erhalt und der Ausbau des historisch gewachsenen Siedlungssterns ist zentrales Motiv des LEP HR. Dort heißt es auf Seite 11:

"Diese Struktur [der Siedlungsstern], die sich durch die Berliner Mauer weitgehend konserviert hat, ist fast idealtypisch verkehrs- und CO₂-reduzierend. Sie wird maßgeblich durch die grünen Freiräume in den Achsenzwischenräumen ergänzt, die unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durchlüftung, den Wasserhaushalt und für die Naherholung des Ballungsraumes haben. [...] Diese "geerbten" Strukturen gilt es zu erhalten und zu stärken. Deren Auflösung durch Zersiedelung außerhalb dieser Strukturen wäre auch unter ökonomischen Gesichtspunkten wegen der damit verbundenen Folgekosten für Infrastruktur und Verkehr nicht zu verantworten."

Es ist nicht nachvollziehbar, warum es im Umkreis eines Mittelzentrums einer solchen Ballung an GSP bedarf. Schließlich ist die Aufgabe eines zentralen Ortes bzw. eines GSP die

Versorgung einer Region und nicht nur seiner selbst (vgl. LEP HR S. 49).

Das bloße Vorliegen der im LEP HR festgelegten Ausstattungsmerkmale kann m. E. auch nicht das bestimmende Kriterium für die Festlegung von GSP sein. So heißt es in der Begründung zum LEP HR (S. 47):

"Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage des gesamtträumlichen planerischen Konzeptes."

Es ist nicht ersichtlich, warum für GSP ein anderer Ansatz gelten sollte. Denn sonst würde der Teilplan keine planerische Steuerung bewirken, sondern lediglich den Bestand aufnehmen.

Gemäß Begründung des LEP (S. 49) nehmen GSP eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion ein. Inwiefern dies auf die Gemeinde Leegebruch, mit ihrer Lage zwischen zwei S-Bahn-Achsen, zutrifft, ist nicht ersichtlich. Diesbezüglich scheinen andere Orte wesentlich geeigneter.

Die Stadt Oranienburg bittet darum, die Kriterien zur Festlegung der GSP unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte kritisch zu prüfen. Sollte der aktuelle Ansatz beibehalten werden, steht zu befürchten, dass die Zwischenräume der Entwicklungsachsen weiter zersiedelt werden. Dies hätte den Verlust wertvoller Freiräume und zusätzliche Aufwendungen für die Schaffung der benötigten Infrastrukturen zur Folge.

Bewertung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die vorgetragenen Bedenken werden dahingehend verstanden, dass die Zahl der GSP im Berliner Umland reduziert werden soll. Insbesondere die GSP Leegebruch und Mühlenbeck sollten entfallen.

Richtig ist, dass die Zahl bzw. die Dichte der GSP im Berliner Umland deutlich höher ist als im Rest der Region. So werden im Berliner Umland insgesamt 7 GSP festgelegt.

Sowohl bei der Eigenentwicklung als auch bei Wachstumsreserve handelt es sich jedoch zunächst nur um eine Option, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Zudem können der Realisierung der Wohnbauflächen fachrechtliche oder städtebauliche Erfordernisse sowie faktische Hemmnisse wie die Flächenverfügbarkeit entgegenstehen. Die vom Kommunalen Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg in Auftrag gegebene Wohnbaupotenzialanalyse geht für das gesamte Berliner Umland im Landkreis Oberhavel (ohne Hohen Neuendorf) von einem Neubaupotenzial aus, welches für ca. 4.822 Einwohner Wohnraum schaffen würde. Insofern wird von einem deutlich geringeren Zuwachs als theoretisch möglich ausgegangen.

Zudem liegen mit Ausnahme der Ortsteile Leegebruch und Mühlenbeck alle GSP sowie weitere Ortsteile innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (vgl. Festlegungskarte LEP HR). Der Gestaltungsraum Siedlung wird bereits auf Ebene der Landesplanung als Schwerpunkt der Wohnflächenentwicklung festgelegt (vgl. Z 5.6 Absatz 1 LEP HR). In den Schwerpunkten ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich (vgl. Z 5.6 Absatz 3 LEP HR). Insofern ist die regionalplanerische Festlegung des GSP in diesen Fällen für die Wohnbauflächenentwicklung wirkungslos.

Durch die Festlegung der GSP wird es den Gemeinden jedoch ermöglicht größere Einzelhandelsbetriebe auch mit zentrenrelevanten Sortimenten anzusiedeln. Diese müssen aber weiterhin einen Schwerpunkt im Bereich nahversorgungsrelevanter Sortimente haben (vgl. Z 2.12 Absatz 1 LEP HR). Ohne die Festlegung als GSP dürfen außerhalb Zentraler Orte Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 m² errichtet werden, wenn auf mindestens 75 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden (ebd.). Mit der Festlegung als GSP dürfen Einzelhandelsbetriebe bis 2.500 m² errichtet werden, wobei für die zusätzlichen 1.000 m² Verkaufsfläche keine Sortimentsbeschränkung gilt (vgl. Z 2.12 Absatz 2 LEP HR). Das heißt auf mindestens 45 % der Verkaufsfläche müssen weiterhin nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Generell werden bereits im Landesentwicklungsplan weitgehende Regelungen zur raumordnerischen Steuerung des Einzelhandels getroffen. Insbesondere dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte nur in einem zentralen Versorgungsbereich errichtet werden (ebd.). Außerdem dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Z 2.7 LEP HR).

Vor diesem Hintergrund werden von der Festlegung der GSP im Berliner Umland und insbesondere des GSP Leegebruch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zentralen Orte erwartet. Dementsprechend wird auch kein Bedarf für die Anwendung zusätzlicher Kriterien gesehen.

Bezüglich der angesprochenen fehlenden Verknüpfungsfunktion von Leegebruch ist festzuhalten, dass Leegebruch zwar keinen direkten Zugang zum SPNV hat, jedoch über die Buslinien 800 und 824 regelmäßig an die Mittelzentren und dortigen S-Bahnhöfe Oranienburg und Hennigsdorf angebunden ist.

TÖB: Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Datensatz: 196

Betreff: Begründung Belang: Methodik GSP:

Anregung:

Zu a) Grundfunktionale Schwerpunkte, besondere Begründung für weitere GSP-Festlegung

Im LEP HR ist die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten, als Ziel 3.3 formuliert, den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen worden.

Erst in der Begründung zum Z 3.3 werden die dafür notwendigen Ausstattungsmerkmale (Kriterien) im Text aufgezählt. Die Begründung dient in der Regel der Erklärung und Erläuterung von Zielen, Festsetzungen oder Festlegungen und nimmt nicht am Satzungscharakter (Bauleitplanung) teil.

Die Kriterien lt. Begründung zum LEP HR sind kein Dogma für die Daseinsvorsorge. Sie unterliegen einem gesellschaftlichen Fortschritt und sind zukunftsweisend. GSP sollten (i. d. Regel immer) die Hauptorte mit dem Sitz der Verwaltung und einer Grundschule, sowie ÖPNV-Anbindungen sein. Die Vernetzung der Orte mit "schnellen" Verkehrs- bzw. Informationsleitungen (Mobilität) bilden die Grundlage für die Daseinsvorsorge in einem lebenswerten Ort.

In Spalte 2 folgender Tabelle sind Hinweise aus der Sicht des Kreises vermerkt.

Kriterien (LEP HR) | Hinweise zu den Kriterien aus Sicht des LK
Hauptverwaltung | wichtiges Indiz für ein GSP
Grundschule | dto.

Jugendbetreuung | auch in der GS

Altenbetreuung | auch mobile Dienste/Pflegedienst

Hausarzt | nicht ansässig, aber Praxistage im Ort, o. in der Nähe, mit ÖPNV

Zahnarzt | dto.

Apotheke | Versorgung durch "Bringedienste" der Apotheken des Nachbarortes

Nahversorger | prüfen, ob mobil ausreicht, Tankstelle? regionaler Bäcker, Fleischer ...

Bank | mobiler Dienst, Automaten, Internetangebote der Banken

Post | auch in anderen Einrichtungen integriert mögl.

ÖPNV | SPNV-Haltepunkt als bes. zusätzliches Kriterium aufnehmen, wenn dadurch die Erreichbarkeit der Ärzte, Apotheke verbessert werden kann.

Eine starre Anwendung der 11 Kriterien für die Ausweisung eines GSP ist nicht im Sinne der Unterstützung und Stärkung des ländlichen Raumes. Die Daseinsvorsorge soll in allen Gemeinden gesichert werden.

Einige Kriterien unterliegen weniger dem Einfluss der Steuerung durch die Gemeinden (Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Apotheken, Bank- oder Postfilialen). Abweichungen sollten geprüft werden. Argumente, z. B.: Entfernung zum nächsten Mediziner (mit ÖPNV), Bank und Post auch mobil oder "Bringedienst" von Apotheken und andere Versorgungsideen, die sich jetzt entwickeln und eventuell etablieren (Die Problembewältigung mit Corona ist der Anlass) könnten angewendet werden.

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Bezüglich der angeregten zusätzlichen Kriterien bzw. deren höherer Gewichtung mit dem Ziel das Fehlen anderer Ausstattungsmerkmale zu kompensieren wird auf die Mindestanforderungen für GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden, verwiesen. Die Mindestausstattungsmerkmale sind verpflichtend. Sie können nicht durch andere oder weitere Kriterien ersetzt werden. Die Möglichkeit zusätzlicher Kriterien zielt darauf ab, ansonsten gleichwertige Ortsteile innerhalb einer Gemeinde zu differenzieren. Hierfür gibt es in der Planungsregion jedoch keinen Bedarf. Vor diesem Hintergrund wird auf die Festlegung zusätzlicher Kriterien verzichtet.

Über die einzelnen Kriterien und deren Bedeutung kann man in der Tat diskutieren, jedoch ist die Regionale Planungsgemeinschaft mittelbar daran gebunden. Richtig ist, dass die Kriterien im Landesentwicklungsplan lediglich in der Begründung aufgeführt werden, die keinen Normcharakter hat, sondern allenfalls zur Auslegung der textlichen Festlegungen herangezogen werden kann. Auch die Regionalplan-Richtlinie bindet die Regionale Planungsgemeinschaft nicht unmittelbar. Jedoch ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Richtlinie gebunden. Insofern sind deren Inhalte auch durch die Regionalen Planungsgemeinschaften zu beachten.

Bezüglich der Hinweise und Anregungen zu den einzelnen Ausprägungen der Ausstattungsmerkmale wird darauf hingewiesen, dass Zweigniederlassung von Ärzten berücksichtigt werden. Auch integrierte Postdienstleistungen werden berücksichtigt. Bei der Nahversorgung werden gegenwärtig alle Angebote mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten berücksichtigt. Mobile Angebote oder Internetangebote werden hingegen nicht berücksichtigt. Diese sind nicht geeignet räumliche Schwerpunkte zu begründen, da sie ubiquitär angeboten werden können.

TÖB: Ostprignitz-Ruppin, Landkreis

Datensatz: 182

Betreff: Umweltbericht

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

die untere Naturschutzbehörde nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung wird den festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ein erhöhtes Eigenentwicklungspotential eingeräumt; Schwerpunkte liegen auf der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und Errichtung bzw. Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit Anschluss an vorhandenen Siedlungsbereiche (Beurteilungsraum 500 m).

Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht ist klar aufbereitet. Die Herleitung der Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft ist gemeinverständlich dargestellt.

Beim methodischen Ansatz werden jedoch Defizite gesehen. Bezugnehmend auf die im Rahmen des Scopingverfahrens abgegebene Stellungnahme des Landkreises OPR vom 21.04.2020 wurde die Beachtung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) eingefordert. Im vorliegenden Entwurf findet die Landschaftsrahmenplanung jedoch keine Berücksichtigung.

Gesetzlich verankerte Berücksichtigungspflicht

Für die Aufstellung von Regionalplänen ist der LRP eine wesentliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung. Nach der gesetzlichen Planungshierarchie ist die Landschaftsrahmenplanung in die Regionalplanung einzubinden. Gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen. Dies hat insofern Bedeutung, als dass mit der Übernahme raumbedeutsamer Inhalte des LRP in die Raumordnung, diese für die kommunale Bauleitplanung verbindlich werden; Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Landschaftsrahmenplan OPR

Die 1. Fortschreibung des LRP (2009) formuliert die Entwicklungsziele und stellt schutzgutbezogene Leitlinien auf. Alle Dokumente zum LRP stehen als PDF-Dokumente unter <https://www.ostprignitz-ruppin.de/> > Landkreis & Verwaltung > Kreisverwaltung B Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt > Bau- und Umweltamt > Untere Naturschutzbehörde > Landschaftsrahmenplanung zur Verfügung. Zusätzlich sind die Karten des LRP über das Geoportal des Landkreises verfügbar. Weiterhin stehen über das Geoportal die "unzerschnittenen Räume" sowie der "Verbund unzerschnittener Räume" bereit (Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz-Ruppin" (2015)). Digitale Datensätze können angefragt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es ist richtig, dass die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen sind (vgl. § 10 Absatz 3

BNatSchG). Im Umweltbericht wurden Ziele der Landschaftsplanung geprüft. Die Ergebnisse des Umweltberichts werden bei der Abwägung berücksichtigt.

Die unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus dem Jahr 2015 werden jedoch nicht als eigenständiges Kriterium bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Für die Umweltprüfung wurden nur regionsweit vergleichbare Daten verwendet, um in der gesamten Region eine einheitliche Bewertungsgrundlage berücksichtigen zu können. Vor diesem Hintergrund wurden für den Biotopverbund die Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg sowie der Freiraumverbund des LEP HR berücksichtigt. Weitergehende konkretisierende Ziele der Landschaftsplanung können auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung, welche flächenkonkrete Festsetzungen trifft, berücksichtigt werden. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

Angesichts des geringen Detaillierungsgrades des Regionalplans ist auch nicht ersichtlich, dass Ziele des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz-Ruppin durch die regionalplanerischen Festlegungen beeinträchtigt werden könnten.

Eine Übernahme von Festlegungen des Landschaftsrahmenplans ist angesichts des Planungsgegenstandes auch nicht sinnvoll. Mit dem Regionalplan sollen nur Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden. Weitere Themen sind dem themenübergreifenden Gesamtplan vorbehalten.

TÖB: Ostprignitz-Ruppin, Landkreis

Datensatz: 181

Betreff: Sonstiges

Belang: Wachstumsreserve

GSP:

Anregung:

Durch das Sachgebiet Landwirtschaft wird folgendes mitgeteilt:

"Die Belange des Sachgebietes Landwirtschaft werden durch den Inhalt des Entwurfs zum Regionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" nicht unmittelbar berührt.

Es ist aus unserer Sicht für den künftigen Bestand des ländlichen Raums wichtig, die bestehenden Strukturen zu erhalten, zu stärken und bedarfsorientierte Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch deutlicher hervorgehen, dass der Freiraum vor Zersiedlung bewahrt wird. Vor allem sollte die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, insbesondere von Flächen, die der landwirtschaftlichen Produktion und damit dem Erhalt unserer Lebensgrundlage dienen, verhindert werden. Dabei ist der Innenentwicklung der Gemeinden Vorrang zu geben."

In diesem Sinne wäre die zusätzliche Flächeninanspruchnahme der GSP auf Grund der Entwicklungsoption für Wohnsiedlungsflächen gemäß Z 5. 7 und Flächen für den großflächigen Einzelhandel gemäß Z 2.12, vorrangig im Rahmen der Innenentwicklung bzw. im Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile, d. h. im Siedlungsbereich vorzusehen.

Bezüglich des Abwägungsergebnisses zur kreislichen Stellungnahme bitte ich um Mitteilung.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Bedenken werden dahingehend verstanden, dass die Inanspruchnahme des Freiraumes bzw. landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungserweiterungen nur auf das absolut

notwendige Maß beschränkt werden soll. Dahingehend ist festzustellen, dass bereits auf Ebene der Landesplanung entsprechende Festlegungen getroffen werden (vgl. § 5 Absatz 1 LEPro 2007, G 5.1 Absatz 1 LEP HR), sodass keine eigenständige Festlegung im Regionalplan erforderlich ist. Die Planbegründung wird jedoch um entsprechende Hinweise zu den Wachstumsreserven ergänzt.

TÖB: Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Datensatz: 179

Betreff: Festlegungskarte Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Unter Beachtung des Beschlusses 2/2020 des Regionalvorstandes, der dazu führen soll, die Teilnahme der 22 Orte in der Region mit neun oder mehr Einrichtungen an dem Finanzausgleich 2021 zu ermöglichen, wird die Anregung in der kreislichen Stellungnahme vom 21.04.2020, die Orte Heiligengrabe und Walsleben mit nachweislich bestehendem zentralörtlichen Entwicklungspotential ebenfalls als GSP vorzusehen, im Rahmen dieses Verfahrens zurückgestellt.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Datensatz: 177

Betreff: Begründung Belang: Methodik GSP:

Anregung:

die kreisliche Stellungnahme vom 21.04.2020 in Rahmen des Scoping-Verfahrens inhaltlich aufgreifend, erhalten Sie hiermit in Ergebnis der hausinternen Beteiligung der Ämter des Landkreises die kreisliche Stellungnahme zu o. g. Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" (GSP).

Die Anregungen und Hinweise der kreislichen Stellungnahme vom 21.04.2020 bezüglich einer zeitgemäßen Kriterienformulierung für eine zukunftsweisende Festlegung gemeindlicher Zentrumsfunktionen und bezüglich zu berücksichtigender bzw. zu beachtender Inhalte des Landschaftsrahmenplanes OPR bleiben grundsätzlich weiterhin bestehen.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Inhalte der Stellungnahme vom 21.04.2020 sind gesondert erfasst worden. Insofern wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen.

TÖB: Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Datensatz: 197

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP:

Anregung:

Im Umweltbericht sollte die zusätzliche Flächeninanspruchnahme der GSP auf Grund von Z 5. 7 (Wohnsiedlungsflächen) und Z 2.12 (großflächiger Einzelhandel) des LEP HR in den Untersuchungsrahmen einbezogen werden.

Zu b) Umweltbericht mit Festlegung des Untersuchungsrahmens, Bereitstellung von fachlichen Informationen und Daten

Im Z 5.7 des LEP HR werden den GSP ermöglicht, zusätzlich, über die Eigenentwicklung hinaus gehende, Wohnsiedlungsflächen von bis zu 2 ha je 1.000 EW und ebenfalls zusätzlich die Errichtung und Erweiterung von großflächigem Einzelhandel mit einer Verkaufsraumfläche bis zu 1.000 m² zu entwickeln.

Großflächiger Einzelhandel (lt. BauNVO ab 800 m² Verkaufsraumfläche) ist außer in Walsleben in den vorgesehenen GSP vorhanden.

Für die Umweltprüfung kommen die Bereiche in Frage, die durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Wohnsiedlungsflächen und großflächigem Einzelhandel betroffen sein könnten.

Die Grundsätze der Siedlungsentwicklung gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) beachtend, soll sie sich innerhalb der Orte oder unmittelbar an die Ortslage anschließen. Dadurch können die möglichen Flächen innerhalb eines festzulegenden Bereiches/Puffers (hier: TRP GSP Havelland-Fläming mit einem Puffer von 500 m um die Siedlungsflächen herum) ermittelt werden und hinsichtlich der Schutzgüter gern. UVPG gesichtet und bewertet werden.

Der LK OPR hat mit der 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes "Unzerschnittene Räume" ermittelt und 2015 deren Wirkweise konkretisiert. Diese liegen Ihnen vor und sollen beachtet werden.

In Anlage 5, Seite 4 in der Tabelle Schutzgüter und Ziele, sind die unzerschnittenen Räume benannt, in Schutzgüter und Indikatoren findet sich nur der Freiraumverbund wieder.

Im Rahmen der Planungshoheit trifft im Übrigen die Kommune die Entscheidung, sobald und soweit sie durch Bauleitplanung städtebaulich aktiv wird.

Bewertung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die angesprochene Prüfmethode unter Bezugnahme auf den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wurde auch für den vorliegenden Regionalplan in modifizierter Form angewendet. Es werden auch Puffer um die betreffende Ortslage gebildet und als potenzieller Suchraum für Siedlungserweiterung geprüft. Grundlage dafür bilden die zusätzlichen Wachstumsreserven sowie Flächen für den Einzelhandel.

Die unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus dem Jahr 2015 werden nicht als eigenständiges Kriterium bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Für die Umweltprüfung wurden nur regionsweit vergleichbare Daten verwendet, um in der gesamten Region eine einheitliche Bewertungsgrundlage berücksichtigen zu können. Vor diesem Hintergrund wurden für den Biotopverbund die Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg sowie der Freiraumverbund des LEP HR berücksichtigt. Weitergehende konkretisierende Ziele der Landschaftsplanung können auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung, welche flächenkonkrete Festsetzungen trifft, berücksichtigt werden. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

TÖB: Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Datensatz: 180

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Die im Ergebnis der hausinternen Beteiligung vorliegenden Stellungnahmen des Bau- und Umweltamtes als untere Naturschutzbehörde (UNB) und des Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft enthalten Anregungen, die in der Abwägung jeweils separat zu berücksichtigen sind. Die Stellungnahme der UNB ist in der Anlage beigefügt.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Stellungnahmen sind gesondert erfasst worden. Insofern wird auf die entsprechenden Abwägungen verwiesen.

TÖB: Perleberg, Stadt Datensatz: 70

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden seitens der Stadt Perleberg keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf zum sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" erhoben.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Perleberg, Stadt Datensatz: 71

Betreff: Begründung Belang: Methodik GSP:

Anregung:

Um auch eine Gemeinde wie Berge berücksichtigen zu können, sollten die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft versuchen, die Zuständigkeit für die Festlegung der Kriterien bei sich und nicht bei der Landesplanung anzusiedeln.

Bewertung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung eigener, auf den Planungsraum zugeschnittener Kriterien ist sicherlich sinnvoll. Umgekehrt ist es aus Landessicht auch verständlich, eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Planungsregionen zu gewährleisten. In jeden Fall sind hierfür weitere Abstimmungen und Gespräche erforderlich. Für den vorliegenden Regionalplan hat dies jedoch keine Relevanz mehr.

TÖB: Plattenburg, Gemeinde Datensatz: 8

Betreff: Sonstiges Belang: GSP beibehalten GSP: 6 Glöwen

Anregung:

Grundsätzlicher Hinweis

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden aktuelle und auf den jeweiligen Planbereich bezogene Umweltprüfungen vorgenommen, die die im Regionalplan getroffenen Aussagen des Umweltberichtes "Grundfunktionale Schwerpunkte" konkretisieren. Gegen die mit der Planung verfolgten Ziele der Änderung des oben genannten, vorhabenbezogenen Umweltberichtes des Ortsteils Glöwen gibt es aus Sicht der Gemeinde Plattenburg keine grundsätzlichen Bedenken.

Siedlungsentwicklung

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung, die schwerpunktmäßige Entwicklung für Wohnbauflächen, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, wird grundsätzlich begrüßt. Mit jeweils weit mehr als 1.000 Einwohnern hebt sich Glöwen deutlich von anderen Ortsteilen in der generell dünn besiedelten Prignitz ab. Herausstechend ist die vorhandene infrastrukturelle Ausstattung. Hierfür dürfte auch die Lage im Raum maßgeblich sein. Als Gemeinde ist es uns wichtig, dass die Einräumung für Wohnbauflächen der Stabilisierung des ländlichen Raumes dient.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und Einrichtungen, die über den täglichen Bedarf, die über die örtliche Nahversorgung hinausgeht, findet ebenfalls ihren Zuspruch in der Gemeinde Plattenburg. Wir sind mit dem Teilplan vom 13. November 2019 einverstanden.

Der Ortsteil Glöwen eignet sich sehr für weitere räumliche Schwerpunkte der Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächenentwicklung aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung. Ebenso sind erweiterte Möglichkeiten für die Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gegeben und gern gesehen.

Mit dieser Stellungnahme stimmt die Gemeinde Plattenburg dem Umweltbericht und dem Handlungsauftrag zu.

Bewertung:

Die Zustimmung zu den regionalplanerischen Festlegungen wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Prignitz, Landkreis

Datensatz: 119

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP neu

GSP: A2 Berge

Anregung:

Wir bitten im Rahmen einer Fortschreibung dieses Regionalplanes zusätzlich die Orte Berge und Groß Pankow als GSP im Landkreis Prignitz festzulegen. Dabei sollte die Regionale Planungsgemeinschaft auf die Landesregierung bzw. GL dahingehend einwirken, dass die derzeitige Herangehensweise geändert wird. Zukünftig sollten nicht nur Orte als GSP festgelegt werden, die die vorgegebenen Kriterien erfüllen, sondern erst alle in Frage kommenden Gemeindeteile mit Versorgungsfunktion für die Gemeinde als GSP definiert werden, um dann aktiv die fehlenden Kriterien in diesem Gemeindeteil vorzuhalten. Nur so kann der ländliche Raum gestärkt werden.

Bewertung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für den vorliegenden Regionalplan ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) gegenwärtig nicht annähernd die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden, erfüllt. Um den Ortsteil Groß Pankow (Prignitz) als GSP festzulegen bedarf es für die raumordnerische Begründung einer deutlichen Änderung des methodischen Ansatzes bzw. der Kriterien.

TÖB: Prignitz, Landkreis

Datensatz: 118

Betreff: Sonstiges

Belang: Methodik

GSP:

Anregung:

Parallel dazu bitten wir die Regionale Planungsgemeinschaft sich gegenüber der GL dafür einzusetzen, dass die Kriterien zeitgemäß angepasst werden. Dies betrifft u. a. die Anerkennung von Bringedienste für das Kriterium "Apotheke" und mobile Lösungen für das Kriterium "Bankfilialen". Darüber hinaus unterliegen einige Kriterien weniger dem Einfluss der Steuerung durch die Gemeinden (Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Apotheken und Bank- oder Postfilialen), sind aber dennoch Teil des zu erfüllenden Kriterienkataloges für die Ausweisung als GSP. Hier schlagen wir eine Flexibilisierung der Kriterien, angepasst an den ländlichen Raum, vor.

Bewertung:

Der Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung abweichender, auf den spezifischen Bedarf der Region und ihrer Teilräume zugeschnittener Kriterien kann sicherlich sinnvoll sein. Zur Identifizierung eines räumlichen Schwerpunktes bedarf es jedoch bestimmter Kriterien bzw. publikumsintensiver Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung. Mobile Angebote oder Online-Angebote dürften dafür in der Regel weniger geeignet sein, da sie theoretisch ubiquitär angeboten werden können. Nichtsdestotrotz kann man die Bedeutung einzelner Kriterien auch unter dem Aspekt vorhandener Einflussmöglichkeiten öffentlicher Stellen diskutieren. In jeden Fall sind hierfür weitere Abstimmungen und Gespräche mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg erforderlich. Für den vorliegenden Regionalplan hat dies jedoch keine Relevanz mehr.

TÖB: Prignitz, Landkreis

Datensatz: 117

Betreff: Festlegungskarte

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

mit Schreiben vom 11.06.2020 haben Sie den Landkreis Prignitz zum vorliegenden Entwurf um Stellungnahme gebeten. Dazu möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen und Hinweise geben.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) Punkt Z 3.3 erfolgt die Festlegung der sogenannten "Grundfunktionalen Schwerpunkte" (GSP) als Arbeitsauftrag an die Regionalplanung.

Die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in einem Regionalplan bildet die Voraussetzung für die Zuweisung zusätzlicher finanzieller Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von jährlich 100T € pro GSP.

Der LEP HR sowie die "Richtlinie für Regionalpläne" der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg geben detaillierte Regelungen zur Ausweisung der GSP vor, die die Handlungsmöglichkeiten der Regionalplanung sehr stark einschränken. Die Anwendung der vorgegebenen Kriterien erfolgte im vorliegenden Entwurf auf Regionalplanebene und ergibt für den Landkreis Prignitz die Festlegung der Orte Bad Wilsnack, Glöwen, Karstädt, Lenzen, Meyenburg und Putlitz als "Grundfunktionale Schwerpunkte":

Wir stimmen der Ausweisung der genannten Orte als Grundfunktionale Schwerpunkte zu.

Bewertung:

Die Zustimmung zu der Festlegung der GSP wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Prignitz, Landkreis Datensatz: 122

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Stellungnahme - Untere Naturschutzbehörde

Die Aussagen im Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" in Bezug auf die im Landkreis Prignitz gelegenen Kommunen sind treffend dargelegt, die Einschätzung hinsichtlich der jeweiligen potenziellen Siedlungsentwicklung ist plausibel hergeleitet worden.

Insbesondere die mehr oder weniger stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen Bad Wilsnack, Lenzen und Putlitz auf Grund ihrer Lage innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) "Unteres Elbtal" (Bad Wilsnack und Lenzen) bzw. "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (Putlitz) sind im Rahmen der Steckbriefe vor dem Hintergrund der bestehenden Schutzgebietskulisse ausführlich begründet und erläutert worden.

Die Hinweise auf den Umgang mit potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung sind für die betroffenen Kommunen wesentlich; auch die Anmerkung, dass in letzter Konsequenz von besonders konflikträchtigen Planungsvorhaben Abstand genommen werden sollte, ist für die Träger der Bauleitplanung wichtig.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde, "untere Wasserbehörde" und den Sachbereichen "Wirtschaft und Infrastruktur", "Denkmalschutz", "Hygiene und Umweltmedizin" sowie dem "Tourismusverband Prignitz e. V." gibt es keine Anmerkungen und Hinweise.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Prignitz, Landkreis Datensatz: 123

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Stellungnahme - Untere Naturschutzbehörde

Die Aussagen des vorletzten Absatzes auf Seite 88 bezüglich der Ausnahmen in Bezug auf

Planungsflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind so nicht richtig bzw. unvollständig. Diesbezüglich wird auf den Erlass über die "Zuständigkeiten auf dem Konfliktfeld Landschaftsschutzgebiete/Bauleitplanung" des MLUL (jetzt: MLUK) vom 22.09.2017 hingewiesen.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Ausführungen zu der Betroffenheit bzw. Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten werden generell überarbeitet. Die Formulierung wird geändert. Der benannte Erlass wird als Grundlage ergänzt.

TÖB: Prignitz, Landkreis Datensatz: 121

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Stellungnahme - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Mit einhergehendem Detaillierungsgrad nachgeordneter Planungen ist eine Altlastenprüfung für die geplanten Flächen durchzuführen. Die UAWB/UBB sind im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Prignitz, Landkreis Datensatz: 120

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP neu GSP: A9 Groß Pankow (Prignitz)

Anregung:

Wir bitten im Rahmen einer Fortschreibung dieses Regionalplanes zusätzlich die Orte Berge und Groß Pankow als GSP im Landkreis Prignitz festzulegen. Dabei sollte die Regionale Planungsgemeinschaft auf die Landesregierung bzw. GL dahingehend einwirken, dass die derzeitige Herangehensweise geändert wird. Zukünftig sollten nicht nur Orte als GSP festgelegt werden, die die vorgegebenen Kriterien erfüllen, sondern erst alle in Frage kommenden Gemeindeteile mit Versorgungsfunktion für die Gemeinde als GSP definiert werden, um dann aktiv die fehlenden Kriterien in diesem Gemeindeteil vorzuhalten. Nur so kann der ländliche Raum gestärkt werden.

Bewertung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für den vorliegenden Regionalplan ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf. Unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Kriterien wird jedoch deutlich, dass der Ortsteil Berge trotz seiner geringen Einwohnerzahl durchaus Bedeutung für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung besitzt. Nur knapp verfehlt der Ortsteil die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden. Neben dem Hauptsitz der Verwaltung fehlen lediglich ein Zahnarzt und eine Apotheke.

TÖB: Pritzwalk, Stadt Datensatz: 175

Betreff: Festlegungskarte Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

mit diesem Schreiben möchten wir als Mittelbereich eine gemeinsame Stellungnahme zum o. g. Entwurf des Regionalplans abgeben.

Wir begrüßen es, dass die Stadt Meyenburg und die Stadt Putlitz im Regionalplan als grundfunktionale Schwerpunkortorte ausgewiesen werden.

Bewertung:

Die Zustimmung zu den GSP Meyenburg und Putlitz wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Pritzwalk, Stadt Datensatz: 176

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Wir möchten zugleich aber auch darauf hinweisen, dass die kleineren Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht den Status eines grundfunktionalen Schwerpunkortes erreichen, wie die Gemeinden Groß Pankow und Heiligengrabe, eine Versorgungsfunktion für ihr Umland haben. Um diesem Versorgungsauftrag auch weiterhin gerecht zu werden, sollte darauf hingewirkt werden, dass diese Gemeinden hierfür künftig einen finanziellen Ausgleich des Landes erhalten.

Bewertung:

Der Hinweis bzw. die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Putlitz-Berge, Amt Datensatz: 128

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP neu GSP: A2 Berge

Anregung:

zum vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel ergeht seitens des Amtes Putlitz-Berge folgende Stellungnahme:

Mit dem gegenwärtigen Entwurf des Sachlichen Teilplan sollen alle Gemeinden im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zum Grundfunktionalen Schwerpunkort bestimmt werden die mindestens 10 der vorgegebenen 11 Kriterien erfüllen. Diese Verfahrensweise wird ausdrücklich befürwortet, um den Orten die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten kurzfristig zu gewähren, da auch erhebliche Zuweisungen mit dem Status verbunden sind.

Die Gemeinde Berge erfüllt gegenwärtig nicht alle Kriterien die für die Anerkennung als "Grundfunktionaler Schwerpunkort" erforderlich sind.

Ein Kriterium betrifft die zahnärztliche Versorgung. Es ist erforderlich, dass es eine Niederlassung eines Zahnarztes, keine mobile Versorgung gibt. Ergänzend ist angegeben, dass es sich auch um eine Filiale handeln kann.

Bei der Errichtung einer Niederlassung oder Filiale eines Zahnarztes handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um erhebliche Investitionen. Somit steht die Erfüllung dieses Kriterium ausschließlich in der wirtschaftlichen Verantwortung eines Zahnarztes/einer Zahnärztin. Die Gemeinde Berge hat darauf keinen Einfluss.

Erschwerend kommt hinzu, dass lt. § 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte eine zahnärztliche Überversorgung anzunehmen ist, wenn der Versorgungsgrad um 10 v. H. überschritten wird. Der Versorgungsgrad per 31.12.2018 für das Planungsgebiet Prignitz beträgt 110,9 %. Damit ist von einer Überversorgung auszugehen. Mit diesem Kriterium wird die Gemeinde benachteiligt, da sie keine Möglichkeit hat das Kriterium zu beeinflussen.

Bei der Fortschreibung des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" wird für die Gemeinde Berge gefordert, dieses Kriterium nicht weiter zu berücksichtigen, da es nicht von der Gemeinde beeinflusst werden kann. Bei den Städten und Gemeinden die in diesem Entwurf des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" aufgeführt sind ist überwiegend davon auszugehen, dass die vorhandenen Ausstattungsmerkmale überwiegend in mehreren Generationen "gewachsen" sind.

Ähnlich verhält es sich m. E. mit dem festgelegte Kriterium "Standort einer Apotheke, keine mobile Versorgung". Bei der Wahl eines Standortes einer Apotheke handelt es sich ausschließlich um wirtschaftliche Entscheidungen eines Apothekers/einer Apothekerin. Die jeweilige Gemeinde/Stadt kann nur die Standortwahl unterstützen und ggf. Grundstücke/Objekte bereitstellen. Diese Tatsache wird durch diese Festlegung ignoriert.

Auch hier fordere ich im Rahmen der kurzfristigen Fortschreibung des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" das die "modernen" Formen der Versorgung mit Medikamenten berücksichtigt werden. Vielfach erfolgt die Versorgung über den Lieferdienst der Apotheken im Umfeld (Karstädt und Putlitz) oder durch die Bestellung bei Versandapotheken. Hinzu kommt, dass oftmals Verwandte oder Bekannte für die älteren Mitbürger diese Dienstleistung übernehmen. Die Forderung nach einer "Apotheke vor Ort" entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne Gesellschaft in der der Bürger vielfach Onlinedienste beansprucht. Ich erwarte, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft für eine Änderung der Kriterien des LEP HR zu den "Grundfunktionale Schwerpunkte" einsetzt und gemeinsam mit den anderen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg gegenüber der GL Einfluss auf den modernen Gegebenheiten angepasste Kriterien nimmt.

Auch das dritte Kriterium welches von der Gemeinde Berge gegenwärtig nicht erfüllt wird geht an den Anforderungen an eine moderne Verwaltung total vorbei.

Es wird der Hauptsitz einer Kommunalverwaltung gefordert. Dies widerspricht anderen Erwartungen der Landespolitik. Es wird angestrebt, die Verwaltungen effektiver auszurichten. Dies soll u. a. durch die Bildung größerer Verwaltungseinheiten erfolgen (Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft). Da passt es nicht ins Bild, wenn der Landesentwicklungsplan eine andere Entwicklung als Kriterium für Grundfunktionale Schwerpunkte vorsieht. Das hat m. E. nichts mit "Entwicklung des Landes" zu tun. Ich fordere auch hier eine deutliche Einflussnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft im Prozess der erforderlichen Überarbeitung des LEP HR.

Für die im gegenwärtigen Entwurf enthaltenen Orte wird u.a. auf die Entfernung zu den nächsten zentralen Orten verwiesen. Von Berge sind es 14 km bis zum Hauptort der Gemeinde Karstädt und 15 km bis zur Stadt Putlitz. In dem Gebiet des Amtes Putlitz-Berge (an der Landesgrenze MV) ist Berge der zentrale Ort der die Grundversorgung, also die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, grundsätzlich innerhalb der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung absichert.

Grundfunktionale Schwerpunkte sind als Ziel der Raumordnung die funktionsstarken Ortsteile. Unbestritten stellt Berge den funktionsstarken Ort in der Region dar. Dies ist durch die starre Festlegung der 11 Kriterien nicht hinreichend gewürdigt, so dass dringend eine Flexibilisierung dieser Kriterien erforderlich ist.

Die Gründe für die Auswahl der 11 Kriterien ergeben sich nicht aus den rechtlichen Grundlagen für die Raumordnung. Sie erscheinen ohne weitere Erläuterung als willkürlich festgelegt.

Ich fordere daher bei der kurzfristigen Fortschreibung die Berücksichtigung der Gemeinde Berge als Grundfunktionaler Schwerpunkt.

In der Arbeitshilfe für integrierte Regionalpläne heißt es im Pkt. 9: "Ziel der Festlegung ist eine planerische Privilegierung der mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile in einer Region." Dies trifft auf die Gemeinde Berge zu. Dies lässt sich am besten durch die Nutzung der vielen Einrichtungen durch die Einwohnerinnen und Einwohner aus den umliegenden Orten belegen. Dabei gehören auf Grund der geographischen Lage der Gemeinde Berge nicht nur Bewohner aus Brandenburg zu den Nutzern der Einrichtungen. Viele Nutzer kommen auch aus dem benachbarten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Bewertung:

Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie werden dahingehend verstanden, dass sie auf die Änderung des LEP HR bzw. der Regionalplan-Richtlinie und die anschließende Fortschreibung des Regionalplans abzielen. Die Änderung des vorliegenden Regionalplans wird nicht gefordert.

Unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Kriterien wird deutlich, dass der Ortsteil Berge trotz seiner geringen Einwohnerzahl durchaus Bedeutung für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung besitzt. Nur knapp verfehlt der Ortsteil die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden. Neben dem Hauptsitz der Verwaltung fehlen lediglich ein Zahnarzt und eine Apotheke.

Bezüglich des Zahnarztes sei angemerkt, dass eine festgestellte Überversorgung die Niederlassung eines Zahnarztes nicht verhindert, aber möglicherweise weniger wahrscheinlich macht. Richtig ist auch, dass die Gemeinde oder andere öffentliche Stellen kaum Einfluss auf die Standortentscheidung eines Zahnarztes nehmen können. In der Tat kann man auch über die Bedeutung und das Gewicht anderer Kriterien diskutieren. Eine weitergehende Begründung für die vorgegebenen Kriterien gibt der LEP HR nicht. Nichtsdestotrotz bedarf es zur Identifizierung eines räumlichen Schwerpunktes jedoch bestimmter Kriterien bzw. publikumsintensiver Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung. Mobile Angebote oder Online-Angebote dürften dafür in der Regel weniger geeignet sein, da sie theoretisch ubiquitär angeboten werden können. In jeden Fall sind für die Änderung weitere Abstimmungen und Gespräche erforderlich. Für den vorliegenden Regionalplan hat dies jedoch keine Relevanz.

TÖB: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Datensatz: 23

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-

beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

2. Regionalplanerische Belange

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen

- zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung,
- zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
- zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen,
- zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe,
- zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und
- zum Freiraum.

Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Vorentwürfe. Mehr Informationen erhalten Sie auf www.havelland-flaeming.de.

Weiter hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Havelland Fläming "Grundfunktionale Schwerpunkte" gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. Das Beteiligungsverfahren und die öffentliche Auslegung finden in der Zeit vom 30. Juli bis 1. Oktober 2020 statt.

Belange der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming werden durch den Sachlichen Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" Prignitz-Oberhavel nicht berührt.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Datensatz: 126

Betreff: Textliche Festlegungen Belang: Mittelpunktfunktion GSP:

Anregung:

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o. g. Plan nicht.

Sonstige Hinweise:

Die Grundsätze 2 und 3 zur Sicherung und Stärkung der Bündelungsfunktion sowie zur Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion werden begrüßt. Sie sind geeignet, um die besondere Qualität der Ortsteile zu sichern und weiterzuentwickeln.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TÖB: Rheinsberg, Stadt

Datensatz: 77

Betreff: Begründung

Belang: Methodik

GSP:

Anregung:

zum Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" möchte ich Stellung nehmen.

Aus meiner Sicht stimmen die Kriterien im Bereich der Ausstattungsmerkmale nicht mehr mit den heutigen Maßstäben überein.

Wenn bei den Bankfilialen gefordert wird, dass es eine personenbezogene Bankfiliale sein muss und ein SB-Schalter keine Berücksichtigung findet, wird dabei der aktuelle und seit vielen Jahren vorhandene Trend zum Onlinebanking vollkommen unberücksichtigt gelassen. In Zeiten des Onlinebankings wird nur noch ein SB-Schalter benötigt, da beispielsweise Geld abheben notwendig ist. Auch das Merkmal einer Apothekenfiliale lässt unberücksichtigt, dass Rezepte bei einer Apotheke eingereicht werden können und unverzüglich geliefert werden. Auch das Geschäftsmodell einer Versandapotheke wird vollständig ausgeblendet. Auch das Merkmal Sitz der Kommune sollte unter den Ereignissen der Gemeindegebietsreform 2003 berücksichtigt werden. Es kann nur einen Hauptsitz der Verwaltung geben. Im Fall der Stadt Rheinsberg mit 17 Ortsteilen und 48 Gemeindeteilen ist das auch nicht anders möglich. Ich sehe daher Kommunen mit einer großen Fläche benachteiligt. Entscheidend sollte dabei sein, dass der Anschluss und Zugang da ist. Das sollte beim Kriterium ÖPNV berücksichtigt werden.

Da der Regionalplan Kriterien der Vergangenheit in den Mittelpunkt rückt und die der Zukunft unberücksichtigt lässt, ist das kein Regionalplan der für die Zukunft geeignet ist.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Bedenken können teilweise nachvollzogen werden. Grundsätzlich können die Kriterien in der Tat dazu führen, dass flächenmäßig große Gemeinden benachteiligt werden. Ebenso kann man die Bedeutung einzelner Kriterien diskutieren. Nichtsdestotrotz bedarf es zur Identifizierung eines räumlichen Schwerpunktes auch bestimmter Kriterien bzw. publikumsintensiver Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung. Mobile Angebote oder Online-Angebote dürften dafür in der Regel weniger geeignet sein, da sie theoretisch ubiquitär angeboten werden können.

Die Mindestanforderungen an GSP werden zudem durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben. Insofern ist die Regionalen Planungsgemeinschaft hieran gebunden. Zwar können bei entsprechendem Bedarf weitere Kriterien herangezogen werden, insbesondere wenn die vorhandenen nicht ausreichen um Ortsteile zu differenzieren. Die ergänzenden Kriterien entbinden jedoch nicht von den Mindestanforderungen.

TÖB: Schorfheide, Gemeinde

Datensatz: 72

Betreff: Sonstiges

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

Anregung:

Die Abteilung III der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks Spandau haben zum Entwurf des Teilplans Stellung genommen (siehe Anlagen 1 und 2). Bei der weiteren Erarbeitung des Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" bitte ich die Belange aus den Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Stellungnahmen sind gesondert erfasst worden. Insofern wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen.

TÖB: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin Datensatz: 186

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Im Umweltbericht Abschnitt 4.1.4 Abs. 7 fehlt die Benennung des Regelungsinhalts zum § 78b WHG; es sollte benannt werden, dass es sich beim § 78b WHG um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt.

Bewertung:

Der Anregung wird gefolgt.

Der Umweltbericht wird um entsprechende Ausführungen zur Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten ergänzt.

TÖB: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin Datensatz: 185

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Dem Umweltbericht im Abschnitt 3.5 (s. S. 20) fehlt das Ergebnis zur Betrachtung der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Prignitz-Oberhavel "Grundfunktionale Schwerpunkte". Einen generellen Verweis auf den Flächenverbrauch und den damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen ist nicht ausreichend und verfehlt den Zweck. U. a. wäre hierfür die betreffenden Wasserschutzgebiete der Erhalt des Schutzzwecks neben dem Erhalt der Bodenfunktionen für das Schutzgut Wasser zu benennen.

Bewertung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Ausführungen zur Entwicklung des Umweltzustandes Schutzgutes Wasser bei Nichtdurchführung des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" wird ergänzt. In den GSP könnten theoretisch weniger Wohnsiedlungsflächen realisiert werden. Da der Regionalplan jedoch keine konkreten Bauflächen festlegt, sondern den betreffenden Gemeinden nur die Möglichkeit einräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen zu entwickeln, hätte die Nichtdurchführung der Planung auch keine Auswirkungen auf die

Wasserschutzgebiete.

TÖB: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin Datensatz: 184

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Dem Umweltbericht im Abschnitt 3.5 sollte eine Abbildung zu den Kriterien Schutzgut Wasser, analog zu den Kriterien Schutzgut Landschaft (Umweltbericht Abschnitt 3.7; Abb. 2), erstellt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Anregung ist nachvollziehbar, jedoch wurde bewusst darauf verzichtet, alle Kriterien einzeln abzubilden. In der Regel wird der Umweltzustand verbal beschrieben. Kartographische Abbildungen erfolgen in den Steckbriefen, für die Gesamtheit der betroffenen Restriktionen. Der Umweltbericht dient der überschlägigen Abschätzung, inwieweit Restriktionsflächen für die Wohnsiedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden müssten, wenn die zusätzliche Wachstumsreserve vollständig ausgeschöpft werden würde. Das ist angesichts des Planungsgegenstandes und des Detaillierungsgrades des Regionalplans aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel angemessen.

TÖB: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin Datensatz: 98

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

der Bezirk Spandau hat keine Einwände, die über das bisher Genannte hinausgehen. Im Anhang habe ich Ihnen nochmals die Stellungnahme unseres Umwelt- und Naturschutzamtes beigefügt, die nach wie vor ihre Gültigkeit hat.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Stellungnahme meint die Stellungnahme vom 09.04.2020 im Rahmen des Scopings. Die Stellungnahme ist gesondert erfasst worden. Insofern wird auf die entsprechende Abwägung verwiesen.

TÖB: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin Datensatz: 97

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 5 Glienicke/Nordbahn

Anregung:

Nach Sichtung der Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Mit der Umsetzung des Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" (GSP) durch den Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind negative Auswirkungen auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche auf dem Berliner Stadtgebiet nicht auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die geplanten GSP, die unmittelbar an Berlin angrenzen, wie Hohen

Neuendorf, Glienicke-Nordbahn und Mühlenbeck. Gemäß dem Landschafts- und Artenschutzprogramm Berlin (LaPro 2016) sind für die angrenzenden Bereiche auf Berliner Seite verschiedene Entwicklungsziele und Maßnahmen ausgewiesen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen:

Programmplan Biotop- und Artenschutz

- Biotopentwicklungsräume "waldgeprägter Raum" und "Fließtäler" mit z. T. bedeutenden Einzelbiotopen sowie Bereichen, die für den Biotopverbund entwickelt und gesichert werden sollen

Es grenzen folgende Schutzgebiete an, deren Schutzzweck und Entwicklungsziele (entsprechend der jeweiligen Schutzgebietsverordnung) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Direkte oder indirekte Auswirkungen durch die Umsetzung der geplanten GSP sind auszuschließen:

- Naturpark Barnim
- LSG "Waldgelände Frohnau"
- LSG "Tegeler Fließ"
- NSG "Tegeler Fließ"
- NSG "Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ"
- NSG "Kalktuffgelände am Tegeler Fließ"
- FFH- und SPA-Gebiet "Tegeler Fließtal" --> das Natura 2000-Gebiet setzt sich auf der Brandenburger Seite fort und liegt hier unmittelbar im Bereich des geplanten GSP Glienicke-Nordbahn. Von einer Siedlungsentwicklung in das Schutzgebiet hinein sollte vollständig abgesehen werden. Im Zuge der weiteren Planung ist ansonsten eine FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung einschließlich aller erforderlichen floristischen und faunistischen Kartierungen durchzuführen.

Programmplan Erholung und Freiraumnutzung

- Freiräume "Erholungswald" und "Feldflur/Wiese" für die der Entwicklungsschwerpunkt Erholung ausgewiesen wurde
- Das Gebiet nördlich Frohnau ist ein Naherholungsgebiet von gesamtstädtischer Bedeutung

Programmplan Landschaftsbild

- Entwicklungsräume "waldgeprägter Raum" und "Fließtäler" mit landschafts- oder siedlungsraumtypischem Vegetationsbestand sowie z. T. prägenden oder gliedernden Strukturelementen

Programmplan Naturhaushalt Umweltschutz

- Vorsorgegebiet "Boden" (Bereich Tegeler Fließ und Gebiet nördlich Frohnau)
- Vorsorgegebiet "Klima" (Bereich nördlich Frohnau)

Programmplan Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption

- Der geplante GSP Glienicke-Nordbahn liegt innerhalb des Ausgleichssuchraumes (äußerer Parkring); der angrenzende Bereich auf Berliner Seite ist als Naherholungsgebiet und prioritäre Ausgleichsfläche ausgewiesen. Eine Minderung dieser Potenziale und Funktionen sollte vermieden werden.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Absatz 1 Satz 3 ROG). Der Regionalplan weist bestimmten Ortsteilen die Funktion eines GSP zu. Gemeinden mit einem GSP wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und größere Einzelhandelsvorhaben zu entwickeln. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht. Grundsätzlich hat die Innenentwicklung jedoch weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung (§ 5 Absatz 2 LEPro 2007). Der Regionalplan legt in jedem Fall keine konkreten Flächen fest. In der Umweltprüfung wird jedoch überschlägig untersucht, in welchem Umfang Restriktionsräume in Anspruch genommen werden müssten, um die zusätzliche Wachstumsreserve vollständig realisieren zu können. Als Restriktionen werden unter anderem Naturschutzgebiete, SPA, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke berücksichtigt. Bei Natura 2000-Flächen wird darüber hinaus auch die Umgebung berücksichtigt. Sofern nicht genügend Flächen ohne Restriktionen zur Verfügung stehen, wird eine vertiefende Prüfung durchgeführt und in einem Steckbrief dokumentiert. Im Ergebnis werden auf Ebene der Regionalplanung regelmäßig keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bewältigt werden können. Der Ausweisung von Bauflächen können jedoch im konkreten Fall auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen, sodass die Flächen an dieser Stelle dann nicht realisiert werden können. Insbesondere bei den GSP Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf im Berliner Umland sind solche Konflikte wahrscheinlich, sodass davon auszugehen ist, dass dort die zusätzliche Wachstumsreserve nicht vollständig realisiert werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf die benannten Schutzgüter können in jedem Fall auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass die genannten NSG und LSG sich nicht im Suchraum für zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten befinden. Gleiches gilt für die Freiräume und Erholungswälder nördlich Frohnau und die benannten Programmpläne.

TÖB: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin Datensatz: 183

Betreff: Umweltbericht Belang: Umweltauswirkungen GSP: 7 Hohen Neuendorf

Anregung:

Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" Prignitz-Oberhavel nehme ich für das Referat II B (Fachbereich Wasserwirtschaft) und die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat II D) wie folgt Stellung:

Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" Prignitz-Oberhavel werden folgende fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise gegeben:

Das Land Berlin ist durch die Planung mit der Festlegung der Gemeinde Birkenwerder und der Stadt Hohen Neuendorf als Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) betroffen; die Betroffenheit ergibt sich aus einer möglichen Beanspruchung von Flächen der Wasserschutzgebiete für das Wasserwerk (WW) Stolpe (Brunnengalerie Nord und Süd), WW Stolpe Fassung Birkenwerder und WW Stolpe Fassung Borgsdorf.

Das WW Stolpe, ein Werk der Berliner Wasserbetriebe (BWB), liegt zwar außerhalb des Stadtgebiets von Berlin, deckt aber derzeit bis zu 9 % des Trinkwasserbedarfs von Berlin. Gleichzeitig fördert das WW Stolpe jährlich ca. 3 Mio. m³ Grundwasser die an das Umland abgegeben werden und damit das Gebiet des Wasserversorgers Wasser Nord GmbH & Co. KG zwischen Borgsdorf und Schildow versorgt (vgl. Wasserversorgungskonzept für Berlin und für das von den BWB versorgte Umland (Entwicklung bis 2040) - Stand 09/2008 [1]).

[1] <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/download/wvk2040.pdf>

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG); auch gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist dieser Belang der "nachhaltigen Daseinsvorsorge zu sichern". Der Belang der öffentlichen Wasserversorgung ist bei der weiteren Planbearbeitung vorrangig zu berücksichtigen.

In der schutzgutbezogenen Liste der Prüfkriterien für die SUP wird in Tabelle 3 (Abschnitt 2.3) und Tabelle 16 (Abschnitt 9) des Umweltberichts für das Wasserschutzgebiet Zone III eine Priorität von 2 dargestellt. Die Priorität 2 stellt dabei eine geringere Priorität dar und ist mit "Prüfkriterium für Umweltauswirkungen die voraussichtlich bis auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können" beschrieben.

Die Einteilung der Priorisierung kann nicht gefolgt werden; wie richtigerweise in den weiteren Ausführungen des Umweltberichts genannt, bestehen in der Zone III Verbote, die eine Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung ausschließen. I. d. R. ist in der Zone III und Zone III A die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird, verboten. Die Darstellung neuer Bauflächen oder Baugebiete im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zieht, je nach der Zweckbestimmung, die Bebauung großer Flächen mit Wohnhäusern, Gewerbe oder Industrie nach sich. Damit findet auf vorher wenig frequentierten Flächen ein verstärkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Es fallen in verstärktem Maße Abwasser und Abfälle an. Es werden Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit steigen durch neue Baugebiete die Risiken für die Menge und Qualität des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers.

Eine Befreiung vom Verbot (s. S. 29, 39, 49, 89 des Umweltberichts) ist nur unter der Maßgabe des § 52 Abs. 1 WHG möglich und kann keinesfalls als gesichert betrachtet werden. Aus den v. g. Ausführungen muss hier die öffentliche Wasserversorgung mit einer Priorität von 1 (Prüfkriterium für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen) betrachtet werden. Um auch zukünftig eine gesicherte Wasserversorgung zu gewährleisten, ist eine weitere Siedlungsentwicklung nur in Flächen vorzunehmen die nicht Bestandteil der Wasserschutzgebiete sind.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich ist es richtig, dass in Zone III bzw. III A die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung durch Schutzgebietsverordnung verboten ist. Dennoch wird Wasserschutzzone 3 nicht als unüberwindbares rechtliches Hindernis betrachtet. So gibt es die Möglichkeit der Befreiung. Die zuständige Behörde kann von Verboten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG). In der Planungspraxis ist die Möglichkeit auch nicht nur theoretischer Natur, sondern durchaus gebräuchlich. Zudem soll nicht unerwähnt bleiben, dass gerade das Wasserschutzgebiet Stolpe, welches bereits seit längerem neu festgesetzt werden soll, in nicht unerheblichem Maße ohnehin Siedlungs-

und Gewerbeflächen umfasst. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können darüber hinaus durch entsprechende Festsetzungen Beeinträchtigungen auf das Grundwasserdargebot und die -qualität vermieden werden. Sowohl oberste als auch untere Wasserschutzbehörden im Land Brandenburg haben keine Bedenken gegen die Einordnung der Wasserschutzgebiete und die Festlegung der GSP vorgebracht.

Im Umweltbericht wird auf die Konfliktlage und die mögliche Betroffenheit von Verbotstatbeständen hingewiesen. Es wird auch nicht grundsätzlich davon ausgegangen, dass Befreiungen vom Bauverbot in Zone III möglich sind. Aufgrund der fehlenden flächenscharfen Abgrenzung der GSP kann diese Problematik auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht abschließend bewertet werden. In Fällen, in denen Zone III innerhalb von Waldflächen gelegen sind, wird auch im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass eine Ausnahmegenehmigung höchst unwahrscheinlich ist.

Vor diesem Hintergrund soll die Wasserschutzzone III weiterhin der Priorität 2 zugeordnet werden.

TÖB: Spandau, Bezirksamt

Datensatz: 99

Betreff: Umweltbericht

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

Durch die Umsetzung des Sachlichen Teilplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" (GSP) durch den Regionalplan Prignitz-Oberhavel sind negative Auswirkungen auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche Spandaus möglich. Dies betrifft sowohl die landschaftliche Prägung des Gebietes als auch den Artenschutz.

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsprogramms (Programmplan "Biotop- und Artenschutz") stellt sich der nördliche Bereich Spandaus als "waldgeprägter Raum" und "kulturlandschaftlich geprägter Raum" dar und besitzt dementsprechend hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten. Den Entwicklungszielen dieses Programmplans entsprechend darf durch die Umsetzung der Planung der GSP nicht entgegengewirkt werden.

Natur- und Artenschutz

Die Bedeutung der Spandauer Bereiche an der Landesgrenze zu Brandenburg für den Natur- und Artenschutz wird im Programmplan "Zielartenverbreitung" des Landschaftsprogramms dargestellt. Großflächige

Bereiche sind hier als Kernflächen im Biotopverbund dargestellt und fungieren für die Zielarten als unbedingt zu erhaltende Lebensräume. Es sind jegliche negativen Auswirkungen auf den gesamtstädtischen Biotopverbund durch die geplanten GSP zu vermeiden.

An der Grenze zum Bereich Prignitz-Oberhavel Havelland befinden sich auf Spandauer Seite das Schutzgebiet Spandauer Forst. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele und Schutzgüter des Schutzgebiets durch neu entstehende GSP müssen ausgeschlossen werden. Direkte oder indirekte Auswirkungen bei der Umsetzung von GSP werden insbesondere bei folgenden Schutzgebieten für möglich gehalten:

- FFH und SPA Gebiet Spandauer Forst (FFH 03, SPA 03, Natura 2000-Nr. 3445-301)
- NSG-Gebiet Teufelsbruch und Nebenmoore (Verordnung zum Schutz der Landschaft des Spandauer Forstes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten im Bezirk Spandau von Berlin vom 22.12.2017)
- NSG Eiskeller und Spandauer Luchwald (Verordnung zum Schutz der Landschaft des

Spandauer Forstes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten im Bezirk Spandau von Berlin vom 22.12.2017)

- NSG-Gebiet Großer und Kleiner Rohrpfuhl (Verordnung zum Schutz der Landschaft des Spandauer Forstes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten im Bezirk Spandau von Berlin vom 22.12.2017)

- LSG-Gebiet Spandauer Forst (Verordnung zum Schutz der Landschaft des Spandauer Forstes mit den darin liegenden Naturschutzgebieten im Bezirk Spandau von Berlin vom 22. Dezember 2017)

Eine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der Entwicklungsziele der Schutzgebiete (s. jeweilige Schutzgebietsverordnung) durch die geplanten GSP ist zu verhindern bzw. zu minimieren.

Große Bereiche der Wälder entlang der Landesgrenze sind als ges. gesch. Biotop (§ 30 BNatSchG) (z. B. Moor-, Bruch- und Auenwald; Moore und Sümpfe; Wälder und Forsten) besonders geschützt. Jegliche negativen Auswirkungen auf diesen Bereich sind zu vermeiden.

Im Zuge der Planung der GSP sind floristische und faunistische Gutachten zu erstellen, die die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die entsprechenden Lebensräume und Schutzgüter darstellt und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellt. Eine FFH-Vorprüfung ist im Hinblick auf das dargestellte Natura 2000- Gebiet sowie FFH-Arten und Lebensraumtypen durchzuführen (zuständig SenUVK).

Erholung

Der Programmplan "Erholung und Freiraumnutzung" des Landschaftsprogramms weist die Bereiche im Norden Spandaus großräumig als "Naherholungsgebiet von gesamtstädtischer Bedeutung" und "Erholungswald" mit dem "Entwicklungsschwerpunkt Erholung" aus. Die gesamtstädtische Ausgleichskonzeption weist den Bereich als Naherholungsgebiet und als prioritäre Ausgleichsfläche aus. Eine Minderung dieser Potentiale und Funktionen durch die Umsetzung des Regionalplans sollte dringend vermieden werden.

Klimaschutz

Die im Programmplan "Naturhaushalt/Umweltschutz" des Landschaftsprogramms als "Vorsorgegebiete Klima" dargestellten Gebiete sind besonders relevante Bereiche für die Vernetzung von Freiflächen und die Sicherung des Luftaustauschs auf lokaler bis gesamtstädtischer Ebene. Es ist in der Planung und Umsetzung der GSP auszuschließen, dass in diesen Bereichen eine Minderung dieser Vernetzungsfunktion die Folge ist.

Bewertung:

Der Anregung floristische und faunistische zu erstellen wird nicht gefolgt. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Absatz 1 Satz 3 ROG). Der Regionalplan weist bestimmten Ortsteilen die Funktion eines GSP zu. Gemeinden mit einem GSP wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und größere Einzelhandelsvorhaben zu entwickeln. Es obliegt der Gemeinde, ob, an welcher Stelle und in welchem Umfang sie von diesen Möglichkeiten

Gebrach macht. Der Regionalplan legt in jedem Fall keine konkreten Flächen fest. In der Umweltprüfung wird jedoch überschlägig untersucht, in welchem Umfang Restriktionsräume in Anspruch genommen werden müssten, um die zusätzliche Wachstumsreserve vollständig realisieren zu können. Als Restriktionen werden unter anderem Naturschutzgebiete, SPA, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, aber auch der Biotopverbund sowie der landesplanerische Freiraumverbund berücksichtigt. Bei Natura 2000-Flächen wird darüber hinaus auch die Umgebung berücksichtigt. Sofern nicht genügend Flächen ohne Restriktionen zur Verfügung stehen, wird eine vertiefende Prüfung durchgeführt und in einem Steckbrief dokumentiert. Diese Vorgehensweise ist dem Planungsgegenstand und dem Detaillierungsgrad angemessen. Die Erstellung von floristischen und faunistischen Gutachten auf Ebene der Regionalplanung, ohne das überhaupt konkrete Bauflächen festgelegt werden, wird als unverhältnismäßig erachtet.

Im Ergebnis der Umweltprüfung werden auf Ebene der Regionalplanung regelmäßig keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bewältigt werden können. Der Ausweisung von Bauflächen können jedoch im konkreten Fall auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen, sodass die Flächen an dieser Stelle dann nicht realisiert werden können. Insbesondere bei den GSP Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Hohen Neuendorf im Berliner Umland sind solche Konflikte wahrscheinlich, sodass davon auszugehen ist, dass dort die zusätzliche Wachstumsreserve nicht vollständig realisiert werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf die benannten Schutzgüter können in jedem Fall auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass sich die für Spandau bedeutenden Bereiche des Landschaftsprogramms Berlin und auch die genannten Schutzgebiete in großer Entfernung zu den berücksichtigten Untersuchungsräumen der vorgeschlagenen GSP befinden. Beeinträchtigungen sind schon deshalb nicht zu erwarten.

TÖB: Stendal, Landkreis

Datensatz: 191

Betreff: Umweltbericht

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o. g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind:

Untere Landesentwicklungsbehörde

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Hinweise oder Anregungen zu dem sachlichen Teilregionalplan "rundfunktionale Schwerpunkte".

Es wird als sehr sinnvoll angesehen, dass Ortsteile von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen, in denen sich wichtige Funktionen der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge räumlich konzentrieren, als "Grundfunktionale Schwerpunkte" festgelegt werden, um diese zu sichern und zu stärken.

Umweltamt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Abfallbehörde gibt es keine Einwände zum 1. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

Umweltamt - Untere Forstbehörde

Das Plangebiet befindet sich nicht in Sachsen-Anhalt. Belange nach Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) sind daher nicht gegeben.

Hinweis:

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Vorhaben ist das Forstrecht, hier insbesondere das Bundeswaldgesetz sowie das Waldgesetz des Landes Brandenburg zu berücksichtigen, insofern Wald durch Vorhaben beansprucht wird.

Rechtsgrundlagen:

LWaldG - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, am 04.03.2016 in Kraft getreten

Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Das Vorhaben liegt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Die Belange des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) werden daher nicht berührt.

Hinweis:

Für das Vorhaben sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz Brandenburg maßgebend.

Rechtsgrundlagen:

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Umweltamt - Untere Wasserbehörde

Zum vorgelegten 1. Entwurf zum "Sachlicher Teilregionalplan Prignitz-Oberhavel "Grundfunktionale Schwerpunkte" ergeben sich aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal folgende Hinweise:

Der Landkreis Stendal grenzt im nordöstlichen Bereich an den zu betrachtenden Planungsraum.

Hier befinden sich die nachfolgend genannten Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Havel:

- vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete "Havel 3" (§ 76 (3) WHG i. V. m. § 100 (1) WG LSA)
- als festgesetzt geltendes Überschwemmungsgebiete "Havel 2" - Flutungspolder (§ 99 (1) S. 3 WG LSA)
- als festgesetzt geltendes Überschwemmungsgebiete "Havel 1" (§ 99 (1) S.3 WG LSA)
- Überschwemmungsgebiet "Elbe und vereinigte Tanger von der BAB 2 bis zur Landesgrenze Niedersachsen" (§ 76 Abs.2. WHG i. V. m. § 99 Abs. 1 WG LSA)

Rechtsgrundlagen:

WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)]

WG LSA [Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)]

Jugendamt

Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel kann mitgeteilt werden, dass wir als zu beteiligendes Fachamt des Landkreises Stendal keine fachspezifischen Hinweise zu dem Entwurf mit einbringen können.

Sozialamt

Zum vorgelegten Entwurf des sachlichen Teilregionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" gibt es aus der Sicht des Sozialamtes keine Hinweise oder Anregungen.

Bewertung:

Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

TÖB: Temnitz, Amt

Datensatz: 124

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP neu

GSP: A13 Walsleben

Anregung:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.06.2020, hier eingegangen am 15.06.2020, nimmt das Amt Temnitz für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben wie folgt Stellung:

Mit dem Sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) sollen in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) festgelegt und gesichert werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel setzt damit den entsprechenden Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, Z 3.3) um. Demnach sind als GSP die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Diese Ortsteile erhalten nach der Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen Siedlungsentwicklung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels.

"Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen" (LEP HR, zu Z 3.3).

Anregung:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bzw. die Regionalversammlung wird aufgefordert, den Ort Walsleben (Gemeinde Walsleben des Amtes Temnitz) als Grundfunktionalen Schwerpunkt im Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" festzulegen und für die Zukunft zu sichern.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bzw. die Regionalversammlung wird weiterhin aufgefordert, die Anwendungshinweise zu Z 3.3 LEP HR, Buchstaben a) und b) der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21.11.2019 für die Region Prignitz-Oberhavel als zusätzliche Entwicklungschance wahrzunehmen und im Sinne der Gemeinden und Gebietskörperschaften ihrer Planungsregion so auszulegen, zu definieren und anzuwenden, dass zumindest auch Orte mit nur 8 Ausstattungsmerkmalen um zusätzliche Kriterien erweitert werden können, die für die ländliche Region aufgrund ihrer siedlungsstrukturellen Besonderheiten von Bedeutung sind.

Hinweise:

- Berücksichtigung von regionalen/geografischen Besonderheiten
- Einbeziehung von prognostischen Wachstumskriterien
- Berücksichtigung von weiteren Kriterien (mobile- und online-Dienste), die z. B. für das Leben der Menschen in der ländlichen Region wichtiger sind als eine Bank- oder Sparkassenfiliale mit festem Standort
- Funktionsteilung analog Mittelzentren/Kooperationen ermöglichen
- Berücksichtigung von bestehenden etablierten Industrie- und Gewerbegebieten
- Berücksichtigung von kommunalem Wohnungsbau sowie von neuen Baugebieten für die Errichtung von Einfamilienhäusern
- Berücksichtigung von kommunalen Einrichtungen, die das Leben der Menschen alltäglich bereichern wie z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsleben, Sport- und Spielplätze
- Zulassen von Einzelfallprüfungen und Einzelfallentscheidungen, Ausnahmeregelungen

Bedenken:

Die Methodik zur Herangehensweise und Definition der Kriterien mit den Anwendungshinweisen ist nicht plausibel und nachvollziehbar. Warum muss eine Apotheke einen festen Standort im Zeitalter des Online-Dienstes und der Mobilität haben? Warum werden Behindertenpflegeeinrichtungen nicht berücksichtigt? Gibt es dort keine "Alten"? Werden diese nicht betreut?

Das Kapitel "Methodik" des Entwurfes ReP GSP einschließlich der Kapitel "Ausnahmefall" und "Einzelfall" sind daher zu präzisieren bzw. entsprechend der o. g. Anregungen zu überarbeiten.

Begründung:

Das Amt Temnitz mit seinen sechs amtsangehörigen Gemeinden, rund 5.500 Einwohnern und rund 250 m² Fläche ist zwar grundsätzlich eine sehr ländlich geprägte Region, die aber dennoch Ortsteile inne hat, die sich stetig und ständig in allen Bereichen wie z. B. Tourismus, Infrastruktur, Daseinsvorsorge etc. weiter entwickelt hat. Die Region verzeichnet seit mehreren Jahren eine erhöhte Nachfrage an Baugrundstücken. Ob Einheimische, Neuzugezogene oder junge Menschen, die aufgrund ihrer Heimatverbundenheit oder der anstehenden Familienplanung, verbunden mit dem Wunsch nach einem Eigenheim zurückkehren; Einfamilienhausgrundstücke werden verstärkt nachgefragt.

Der Grundstücksmangel in Neuruppin in Verbindung mit den vergleichsweise niedrigen Grundstückspreisen im Umland führt somit auch zu einer erhöhten Nachfrage an Baugrundstücken im gesamten Amtsbereich des Amtes Temnitz. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Neuruppin werden natürlich auch Einrichtungen und Infrastruktur der Neuruppiner genutzt und somit die Funktion von Neuruppin als Mittelzentrum gestärkt. Nach mehreren Jahren relativen Stillstandes im Gebiet des Industrie- und Gewerbegebietes Temnitzpark werden nun auch wieder die gewerblichen und gewerblich-industriellen Ansiedlungen forciert und zeitnah umgesetzt. Dadurch ist zusätzlich mit dem Zuzug von Arbeitskräften zu rechnen, die dann idealerweise auch in den direkt angrenzenden Nachbarorten wie Dabergotz, Werder, Gottberg, Kränzlin, Walsleben oder Wildberg neue Wohnungen oder auch Baugrundstücke suchen und für den stetigem Wachstum der Infrastruktur verantwortlich sind.

Mit der Festlegung eines GSP im Amtsbereich des Amtes Temnitz werden die Weichen für weitere Entwicklungsmöglichkeiten gestellt und bedeutet für die Zukunft neue Chancen auf vielen Ebenen. Insofern kann es nur so sein, dass im Amt Temnitz ein Grundfunktionaler Schwerpunkt, der idealerweise für den Ort Walsleben (Gemeinde Walsleben) in Frage kommt, im Sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel festgelegt wird.

Der Ort Walsleben der Gemeinde Walsleben erfüllt die meisten Indikatoren (Kriterien) im Amtsbereich des Amtes Temnitz für die Ausweisung als GSP im Regionalplan Prignitz-Oberhavel und befindet sich im stetigem Wachstum in der Erwartung, dass sich weitere Indikatoren kurz- bis mittelfristig ansiedeln werden. Die Gemeinde Walsleben ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Temnitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nachbarschaft zum Mittelzentrum Neuruppin und hat zum 31.12.2019 rund 800 Einwohner mit 1. Wohnsitz. Der Verwaltungssitz des Amtes Temnitz befindet sich in Walsleben. Mit dem Autobahnanschluss Neuruppin an die BAB 24 ist eine kurze und schnelle Autoverbindung nach Berlin, Potsdam und den nördlichen, teilweise gewerblich-industriell geprägten Randgemeinden von Berlin vorhanden.

Schon jetzt kann der Ort Walsleben nachfolgend aufgeführte Indikatoren (Kriterien) nachweisen:

- Amtssitz des Amtes Temnitz
- Thomas-Müntzer-Grundschule mit integriertem Hort bis zur 6. Klasse
- Kindertagesstätte "Kunterbunt" für 45 Kinder von 0 bis zum Schuleintrittsalter
- Dorfgemeinschaftshaus mit integriertem Jugendclub und Bibliothek, Seniorentreff und öffentlicher Spielplatz
- Therapeutische Einrichtungen wie Physiotherapiepraxis, Einrichtung der Eingliederungshilfe (REHA Consult), Pflegediensteinrichtung (SENEX)
- Allgemeinmedizinische Praxis und Apothekendienst
- Kommunaler Wohnungsbau mit 74 Mietwohnungen sowie ein neues Baugebiet für bis zu 13 Einfamilienhäuser
- Behördenstandort Autobahnpolizei
- Feuerwehrstützpunkt der Freiwilligen Feuerwehr
- Anbindung ÖPNV und RE 6 Haltestelle
- umfassendes und vielfältiges Vereinsleben
- Einzelhandel wie Lebensmittelladen mit Postdienstleistungen, Friseur, Kleintierfuttermittelladen, diverse Kleinunternehmen sowie Handwerksbetriebe wie z. B. Tischlerarbeiten, Kfz, Heizung/Sanitär und Sitz der Agrargenossenschaft
- Gewerbegebiet "Am Heideberg"

Der Ländliche Pflegedienst SENEX GbR mit Sitz in Walsleben plant derzeit eine

altersgerechte Wohneinrichtung mit integriertem Bürokomplex für den Pflegedienstbetrieb in unmittelbarer Nähe der Amtsverwaltung. Insofern kann von Angeboten für die Altenbetreuung nicht nur durch regelmäßig begleitete Seniorentreffs im Dorfgemeinschaftshaus ausgegangen werden, sondern auch zusätzlich ein altersgerechtes Wohnen mit Betreuung vor Ort. Des Weiteren werden auch "Alte" im REHA Consult dauerhaft wohnend betreut.

Die starre Anwendung der Kriterien gemäß Z 3.3 LEP HR wie Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale ist nicht zeitgemäß und widerspricht der derzeitigen Entwicklung. Im Zeitalter der Digitalisierung und der Nutzung des Internets auf immer mehr Ebenen ist es durchaus vertretbar, dass eine Bank bzw. Sparkasse keinen örtlich gebundenen Dienstleistungsschalter mehr hat, sondern die Geschäfte online erledigt werden können. Auch die Nutzung von mobilen Apothekendiensten oder auch Online-Apotheken entspricht wohl mehr der Gegenwart als eine Standort-Apotheke im GSP, zumal der Ort Walsleben nur wenige Autominuten (auch mit Bus und Bahn erreichbar) vom Mittelzentrum Neuruppin entfernt liegt. Aufgrund der gut ausgeprägten Infrastruktur des Ortes Walsleben mit einer Arztpraxis, Kita, Grundschule, Hort, Lebensmittel etc. ist Walsleben nicht nur ein Ort der Daseinsfürsorge für die Bürgerinnen und Bürger aus Walsleben, sondern auch für die umliegenden Gemeinden wie Temnitzquell, Märkisch Linden und Dabergotz des Amtes Temnitz.

Bedeutend für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume ist nicht nur die Stabilisierung und Entwicklung ihrer Verflechtung mit der Metropole Berlin und den zentralen Orten in Brandenburg, in diesem Fall mit dem Mittelzentrum Neuruppin, sondern auch eine verantwortungsvolle zugestandene und berechtigte Eigenentwicklung, so dass eine nachhaltige und integrierte Entwicklung in dem ländlichen Raum dazu beiträgt, den Menschen - und hier auch insbesondere jungen Familien - Perspektiven zu bieten, um sie auch künftig in den ländlichen Räumen zu halten.

Bewertung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Ortsteil Walsleben erfüllt gegenwärtig nicht die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden. Insgesamt werden sieben Ausstattungsmerkmale erfüllt. Es fehlen die stationäre Einrichtung der regelmäßigen Altenbetreuung, ein Zahnarzt, eine Apotheke sowie ein Postdienstleister. Auch wenn man den Seniorenclub Walsleben als regelmäßiges Angebot der Altenbetreuung werten würde, würden immer noch drei Ausstattungsmerkmale fehlen.

In der Begründung zum Ziel 3.3 LEP HR (LEP HR, S. 49, Absatz 3 f.) wird dazu ausgeführt:

Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Haupt-orte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.

Um die Berücksichtigung von siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu ermöglichen, kann die jeweilige Region von dem Kriterienkatalog dahingehend abweichen, dass im Ausnahmefall einzelne Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht im GSP räumlich verortet sind. Können mit dem Kriterienkatalog die Ortsteile einer Region nicht ausreichend differenziert werden, können im Planungskonzept der jeweiligen Region zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Die Anwendungshinweise der Regionalplan-Richtlinie (ABl. Nr. 49/2019, S. 1356) konkretisieren die Vorgaben des LEP HR wie folgt:

GSP müssen mindestens folgenden Kriterienkatalog erfüllen (Begründung zu Z 3.3 LEP HR):

- Sitz der Kommunalverwaltung
- eine Schule der Primarstufe
- Angebote für die Jugendbetreuung
- Angebote für die Altenbetreuung
- allgemeinmedizinische Versorgung
- zahnmedizinische Versorgung
- Apotheke
- stationärer Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment
- Bank- oder Sparkassenfiliale
- Postdienstleister
- Anbindung an den ÖPNV

a) Um die jeweiligen siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, kann das Planungskonzept der Region von diesem Kriterienkatalog abweichen:

- Im Ausnahmefall können Ortsteile als GSP festgelegt werden, in denen eine der oben genannten Versorgungseinrichtungen nicht vorhanden ist.
- Nur wenn die raumordnerische Eignung eines Ortsteils im begründeten Einzelfall durch ergänzende Merkmale nachgewiesen werden kann, gilt dies auch für eine weitere der oben genannten grundfunktionalen Versorgungseinrichtungen

b) Reicht der vorgegebene Kriterienkatalog nicht aus, um die Ortsteile einer Region ausreichend zu differenzieren, kann in der jeweiligen Region der regionsweit anzuwendende Kriterienkatalog um zusätzliche Kriterien erweitert werden.

Unter Berücksichtigung dessen ist es der Regionalen Planungsgemeinschaft verwehrt, einen Ortsteil als GSP festzulegen, der weniger als 9 Ausstattungsmerkmale aufweist.

Die vorgeschlagenen ergänzenden Kriterien sind durchaus plausibel, entbinden jedoch nicht von der Erfüllung der Mindestanforderungen. Insofern wird auf die Benennung ergänzender Kriterien für die Auswahl der GSP verzichtet.

TÖB: Temnitz, Amt Datensatz: 125

Betreff: Umweltbericht Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Zum Entwurf des Umweltberichtes für den ReP GSP gibt es derzeit keine ergänzenden Hinweise.

Um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. Datensatz: 9

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

als regionale Tourismusorganisation erhielt der Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. die Bitte, zu prüfen ob und inwieweit seine Belange durch die in dem oben genannten Regionalplan aufgeführten Maßnahmen betroffen sind.

Nach Sichtung der dazugehörigen Unterlagen können wir Ihnen unseren Stand dazu wie folgt mitteilen:

Der Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. sieht sich durch die aufgeführten Maßnahmen nicht direkt betroffen.

Wir begrüßen hingegen den Ansatz, Einrichtungen des täglichen Bedarfs, über die örtliche Nahversorgung im Bereich des Planungsgebietes (welches sich im großen Teil mit dem Reisegebiet Ruppiner Seenland überschneidet) hinaus, zu sichern.

Die angestrebte Grundversorgung und Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere zu den Mittelzentren, trägt auch zur Stärkung der für touristische Gäste der Region wichtigen Infrastruktur bei.

Wir wünschen Ihnen bei der weiteren Planung und Umsetzung viel Erfolg!

Bewertung:

Die Zustimmung zu den regionalplanerischen Festlegungen wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Velten, Ofenstadt

Datensatz: 28

Betreff: Festlegungskarte

Belang: GSP beibehalten

GSP: 21 Velten

Anregung:

mit Schreiben vom 11.06.2020 wurde der Stadt Velten Gelegenheit zur Stellungnahme, zu dem Entwurf des Regionalplanes, seiner Begründung sowie dem Umweltbericht, gegeben.

Mit Bedauern habe ich festgestellt, dass die Stadt Velten nicht als Mittelzentrum mit Funktionsteilung ausgewiesen wurde. Velten ist Bestandteil des Regionalen Wachstumskerns Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) und dient somit der Verbesserung der wirtschaftlichen Dynamik sowie der Stärkung der Städte in den Wachstumskernen als Motor der Entwicklung im Land.

Demgegenüber ist jedoch positiv anzumerken, dass Velten nunmehr als Grundfunktionaler Schwerpunkt berücksichtigt wurde.

Bewertung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Nichtberücksichtigung der Stadt Velten als Mittelzentrum, wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Zentralen Orte einschließlich der Mittelzentren abschließend im Landesentwicklungsplan vorgenommen wird (vgl. Z 3.6 LEP HR i. V. m. Z 3.1 LEP HR).

TÖB: Velten, Ofenstadt

Datensatz: 29

Betreff: Begründung Belang: **Mittelpunktfunktion** GSP: **21 Velten**

Anregung:

In der Begründung auf Seite 20 ist aufgefallen, dass Sie in der Tabelle 6 "Raumstruktur der Grundfunktionalen Schwerpunkte", Velten in die Gemeindeteile/Ortslagen Hohenschöpping, Velten - Heidekrug eingeteilt haben. Hier wird ein redaktioneller Anpassungsbedarf gesehen, denn die Stadt Velten ist nicht durch Hauptsatzung in Gemeindeteile/Ortslagen eingeteilt. Die Spalte Gemeindeteile/Ortslagen müsste hier mit "Velten" befüllt werden.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Spaltenüberschrift umfasst bewusst nicht nur Gemeindeteile, sondern eben auch Ortslagen. Hiermit soll der heterogenen administrativen Struktur innerhalb der Planungsregion Rechnung getragen werden. Unabhängig von administrativen Einheiten wie Orts- oder Gemeindeteilen, die ihrerseits auch aus mehreren Ortslagen bestehen können, sind hiermit räumlich getrennte Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinden angesprochen.

TÖB: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH Datensatz: 14

Betreff: Festlegungskarte Belang: **GSP neu** GSP: **A11 Heiligengrabe**

Anregung:

Unter Anwendung dieser Kriterien sind folgende Standorte ggf. nochmal näher zu betrachten

- Heiligengrabe (Lage an der A24, regionalbedeutsames Gewerbegebiet, Swiss Krono)

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der ergänzenden Kriterien wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Ausweisung eines GSP in der Gemeinde Heiligengrabe kann unter Berücksichtigung der Raumstruktur und der voraussichtlichen Arbeitsplatzentwicklung durchaus sinnvoll sein. Allerdings befindet sich der Ortsteil Heiligengrabe genau zwischen den beiden Mittelzentren in Funktionsteilung Pritzwalk und Wittstock/Dosse in einer Entfernung von unter 15 Minuten. In jeden Fall erfüllt der Ortsteil Heiligengrabe gegenwärtig nicht die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden. Insbesondere mangelt es gegenwärtig an den erforderlichen medizinischen Versorgungseinrichtungen. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Festlegung als GSP aus.

TÖB: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH Datensatz: 13

Betreff: Begründung Belang: **Methodik** GSP:

Anregung:

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung wäre es sinnvoll, wirtschaftliche Belange im Kriterienkatalog zusätzlich zu berücksichtigen. Dazu gehören:

- Betriebsstätte bedeutsamer Unternehmen
- Schwerpunkt von Gewerbe und Industrie (Agglomeration von Gewerbe- und Industriegebieten oder regionalbedeutsame Gewerbegebiete)
- Schwerpunkt von Logistik (Unternehmen der Logistik, Logistikknoten, Lage an bedeutsamen Verkehrskorridoren)
- Räumliche Nähe zu den künftig festgelegten gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (*)

(*) Da die GIV derzeit separat erarbeitet werden, ist eine genaue Einschätzung der Wirtschaftsförderung derzeit nicht abschließend möglich.

Bewertung:

Die Anregung, weitere Kriterien bei der Auswahl der GSP zu berücksichtigen, insbesondere von bedeutsamen Gewerbestandorten oder Arbeitsplatzschwerpunkten, ist grundsätzlich sinnvoll und auch möglich. Allerdings müssten dennoch die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden, eingehalten werden. Insofern würden diese zusätzlichen Kriterien nur zu einer weiteren Reduzierung der GSP führen. Hierfür wird kein Bedarf gesehen.

Die Anwendung zusätzlicher Kriterien wäre auch dann sinnvoll gewesen, wenn innerhalb einer Gemeinde mehrere Ortsteile die Mindestanforderungen an GSP erfüllt hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen.

TÖB: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH Datensatz: 15

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP neu GSP: A16 Herzberg (Mark)

Anregung:

Unter Anwendung dieser Kriterien sind folgende Standorte ggf. nochmal näher zu betrachten

- Herzberg/Mark (B167, Gewerbepark Herzberg/Mark)

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der ergänzenden Kriterien wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Ortsteil Herzberg (Mark) erfüllt gegenwärtig nicht annähernd die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Festlegung als GSP aus.

TÖB: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH Datensatz: 16

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP neu GSP: A10 Gumtow

Anregung:

Unter Anwendung dieser Kriterien sind folgende Standorte ggf. nochmal näher zu betrachten

- Gumtow (B5)

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der ergänzenden Kriterien wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Ausweisung eines GSP in der Gemeinde Gumtow kann unter Berücksichtigung der Raumstruktur durchaus sinnvoll sein. Viele der erforderlichen Ausstattungsmerkmale sind auch in der Gemeinde vorhanden. Allerdings verteilen sich diese auf mehrere Ortsteile. Im Ergebnis gibt es keinen Ortsteil, welcher gegenwärtig die Mindestanforderungen an GSP, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben werden, auch nur annähernd erfüllt. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Festlegung als GSP aus.

TÖB: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH Datensatz: 17

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Im Berlin nahen Raum ist darauf zu achten, dass bei der Ausweisung zusätzlicher Wohnsiedlungsfläche (also über die Eigenentwicklung hinaus) auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gewerbe und Wohnen geachtet wird. Etwaige Flächenpotenziale für Wirtschaftsansiedlung sollten nicht "leichtfertig" verbaut werden. Gewerbe- und Industrieflächen insbesondere nahe des Autobahnringes werden aktuell und voraussichtlich zukünftig stark nachgefragt werden. Dies gilt sowohl für Neuansiedlungen als auch Verlagerungen aus Berlin heraus.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist durchaus berechtigt. Im Berliner Umland werden in der Tat zahlreiche GSP ausgewiesen, da mit Ausnahme der Gemeinde Oberkrämer in allen Gemeinden Ortsteile vorhanden sind, welche die Mindestanforderungen an GSP erfüllen, welche durch den Landesentwicklungsplan und nachfolgend die Regionalplan-Richtlinie vorgegeben sind. Die überwiegende Zahl der GSP befindet sich jedoch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Dort gilt ohnehin keine Beschränkung für die Entwicklung von Wohnbauflächen (vgl. Z 5.6 Absatz 3 LEP HR). Zudem handelt es sich bei der zusätzlichen Wachstumsreserve zunächst nur um eine Option. Die Entscheidung, ob die Option in Anspruch genommen wird, obliegt der Gemeinde. Die Innenentwicklung soll jedoch weiterhin Vorrang haben vor der Außenentwicklung (vgl. § 3 Absatz 2 LEPro 2007). In jedem Fall hat die Festlegung der GSP für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Berliner Umland nur geringe Relevanz.

TÖB: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH Datensatz: 12

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Die Auswahl der Städte/Gemeinden ist, sofern die vorgegebenen Kriterien des LEP HR eingehalten sind, plausibel.

Bewertung:

Die Zustimmung zu den regionalplanerischen Festlegungen wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Wittenberge, Stadt Datensatz: 127

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

die Stadt Wittenberge hat mit der Stadt Perleberg eine mittelzentrale Funktion und ist vom oben genannten Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" ausgeschlossen.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Wusterhausen/Dosse, Gemeinde Datensatz: 156

Betreff: Festlegungskarte Belang: GSP beibehalten GSP: 22 Wusterhausen/Dosse

Anregung:

im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" möchten wir uns wie folgt äußern.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse begrüßt es, im Teilplan mit dem Ortsteil Stadt Wusterhausen/Dosse als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgesetzt zu werden.

Auf Grund der vorhandenen Versorgungs- und Infrastruktur ist der Ortsteil auch als zentraler Ortsteil anzusehen, der mit seinen Einrichtungen in die anderen Ortsteile und auch andere Gemeinden wirkt. Somit ist auch die Nachfrage nach Neuansiedlungen in der Stadt Wusterhausen erheblich höher als in den anderen Ortsteilen. Durch die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan wird dem Ziel 3.3 des LEP HR entsprochen. Damit findet das Z 5.7 LEP HR Anwendung und die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat noch eine zusätzliche Wachstumsreserve von 2 ha/1000 Einwohner. Somit kann die Gemeinde auf den erhöhten Wohnflächenbedarf in der Stadt planerisch reagieren, ohne die mögliche Eigenentwicklung in den Ortsteilen zu blockieren. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, die Einzelhandelsflächen zu erweitern. Die Festsetzungen im sachlichen Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" werden durch die Gemeinde positiv bewertet.

Da mit der Festsetzung als Grundfunktionaler Schwerpunkt auch eine höhere Mittelzuweisung verbunden ist, die die Haushalte der Gemeinden stärkt, sollte die Zielstellung sein, den sachlichen Teilplan noch im Jahr 2020 in Kraft zu setzen. Somit könnte die Erhöhung bereits im Haushaltsjahr 2021 greifen.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Gleiches für die Bitte um ein zügiges Verfahren.

TÖB: Zehdenick, Stadt Datensatz: 80

Betreff: Begründung Belang: Einzelhandel GSP:

Anregung:

Im Entwurf, Seite 19, wird beschrieben, dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkten darüber hinaus die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zulässig sein soll, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1.000 m² nicht überschreitet. Was in diesem Zusammenhang unter vorhabenbezogen zu verstehen ist, bedarf der Klarstellung. In Frage stelle ich, dass die Einhaltung der Festlegung, dass die Einzelhandelsbetriebe in Grundfunktionalen Schwerpunkten ihren Schwerpunkt in nahversorgungsrelevanten Sortimenten, auf der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt wird oder überhaupt umgesetzt werden kann.

Ich empfehle, die Abhängigkeiten zum Planungsrecht besonders zu untersuchen und darzustellen. Außerdem bitte ich um Klarstellung, ob die Warengruppen als abschließend oder beispielhaft anzusehen sind.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Regionalplan werden die GSP festgelegt. Zum Einzelhandel werden bereits im Landesentwicklungsplan weitreichende Festlegungen getroffen. Die geforderte Klarstellung zu vorhabenbezogener Verkaufsfläche und Warengruppen obliegt insofern der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Im Übrigen wird das Verhältnis von Regionalplanung und Landesplanung in der Planbegründung hinreichend deutlich beschrieben.

TÖB: Zehdenick, Stadt

Datensatz: 78

Betreff: Festlegungskarte

Belang: Sonstiges

GSP:

Anregung:

zunächst bedanke ich mich für Ihre Einladung zur Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte". Nach Sichtung und Prüfung der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bedenken zur Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte Fürstenberg, Lindow, Löwenberger Land und Liebenwalde im Nahbereich des Mittelzentrums in Funktionsteilung Zehdenick - Gransee bestehen nicht.

Ich begrüße den Ausschluss der Ortsteile von Gemeinden mit mittelzentraler Funktion.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Zehdenick, Stadt

Datensatz: 79

Betreff: Textliche Festlegungen

Belang: Wachstumsreserve

GSP:

Anregung:

Meine Bedenken hinsichtlich der im LEP HR zugestandenen Wachstumsreserve von 2 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen zur Eigenentwicklung von 1 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von zehn Jahren bestehen fort. Es bedarf einer klaren Festlegung im Regionalplan, dass diese Wachstumsreserve

ausschließlich auf den Grundfunktionalen Schwerpunkt, und nicht auf die sonstigen gemeindlichen Ortsteile der Grundfunktionalen Schwerpunkte, anzuwenden ist. Eine einheitliche Wachstumsreserve für alle Grundfunktionalen Schwerpunkte erscheint zu starr. Sie wird den spezifischen Potenzialen, Erschließungsbedingungen und Nachfragesituationen der Gemeinden im Planungsraum nicht gerecht.

Bewertung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Regionalplan werden die GSP festgelegt. Die daran geknüpfte zusätzliche Wachstumsreserve wird bereits im Landesentwicklungsplan geregelt (vgl. Z 5.7 LEP HR). Insofern ist bereits hinreichend klargestellt, dass die zusätzliche Wachstumsreserve nur den als GSP festgelegten Ortsteilen zugestanden wird.

Die Bedenken werden gegen die einheitliche Wachstumsreserve werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen ist jedoch die Landesregierung Brandenburg als Verordnungsgeber der richtige Adressat.

TÖB: Zentraldienst der Polizei Datensatz: 157

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

zur o. g. Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Eine Überprüfung einer konkreten Kampfmittelbelastung kann jedoch erst im Rahmen der Ausführungsplanung der jeweiligen einzelnen Vorhaben beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg beantragt werden.

Bis dahin gilt diese Einschätzung auch für zukünftige Änderungen und Ergänzungen.

Bewertung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TÖB: Ziegendorf, Gemeinde Datensatz: 116

Betreff: Sonstiges Belang: Sonstiges GSP:

Anregung:

Gegen den Entwurf des Regionalplans "Grundfunktionale Schwerpunkte" werden keine Bedenken erhoben.

Bewertung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
